

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 12

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. Dezember

2022

| Inhalt | | |
|--|-------|-------|
| | Seite | Seite |
| 8. Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – AG.BVG-EKD) | 298 | 313 |
| Besoldungserhöhung unter Berücksichtigung der Systemzulage | 299 | |
| Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter | 303 | |
| Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand (Altersteilzeitordnung – ATZO) | 303 | |
| Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF, Anlage 6 – Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte – Kirchliche Fassung (TV-Ärzte-KF) | 303 | |
| Gesetzesvertretende Verordnung zum Kirchengesetz zur Zusammenarbeit der Kirchlichen Versorgungskassen (GZKV) | 305 | |
| Gesetzesvertretende Verordnung zu dem Kirchenvertrag über die Errichtung der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe in der Fassung vom 18. Juli 2003/21. Juli 2003/29. Juli 2003 zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche | 306 | |
| Fünfter Kirchenvertrag zur Änderung des Kirchenvertrags über die Errichtung der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe in der Fassung vom 18. Juli 2003/21. Juli 2003/29. Juli 2003..... | 306 | |
| Gesetzesvertretende Verordnung zu dem Kirchenvertrag für die Kirchliche Hochschule Wuppertal vom 17. November 2005 in der Fassung vom 1. Januar 2022 zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen | 307 | |
| Dritter Kirchenvertrag zur Änderung des Kirchenvertrags für die Kirchliche Hochschule Wuppertal vom 17. November 2005 in der Fassung vom 1. Januar 2022..... | 308 | |
| Finanz- und Haushaltswirtschaftsrichtlinie nach § 81 (1) WiVO für die Jahre 2023/2024..... | 308 | |
| Generelle Anerkennung der Kirchensteuerbeschlüsse für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland auf dem Gebiet des Landes Hessen für das Steuerjahr 2022 | 312 | |
| Urkunde über die Errichtung der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde Wiedenest-Derschlag und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Wiedenest und der Evangelischen Kirchengemeinde Derschlag..... | 312 | |
| Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde An der Nette und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Bracht-Breyell und der Evangelischen Kirchengemeinde Kaldenkirchen..... | | 313 |
| Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde Fischbach-Kirn-Sulzbach durch Angliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Schmidthachenbach und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Schmidthachenbach..... | | 314 |
| Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde Weierbach-Sien durch Angliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Georg-Weierbach und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Georg-Weierbach . | | 315 |
| Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Westrich-Nahe und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Baumholder, der Evangelischen Kirchengemeinde Berschweiler und der Evangelischen Kirchengemeinde Reichenbach..... | | 315 |
| Urkunde über die Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Mosel-Hunsrück und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Enkirch-Starkenburg, der Evangelischen Kirchengemeinde Irmenach-Lötzbeuren-Raversbeuren, der Evangelischen Kirchengemeinde Zell-Bad Bertrich-Blankenrath, der Evangelischen Kirchengemeinde Würrich, der Evangelischen Kirchengemeinde Traben-Trarbach und der Evangelischen Kirchengemeinde Wolf an der Mosel. | | 316 |
| Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde An der Issel durch Angliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Bislich-Diersfordt-Flüren und die Namensänderung der Evangelischen Kirchengemeinde an der Issel in „Evangelische Kirchengemeinde An Issel und Rhein“ | | 317 |
| Urkunde über die Errichtung des Evangelischen Verwaltungsverbandes Wuppertal-Solingen..... | | 319 |
| Aufhebung der Satzungen von Verbänden nach § 1 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) in der Fassung vom 11. Januar 2002 | | 319 |
| Satzung der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde Wiedenest-Derschlag | | 319 |
| Satzung zur Aufhebung der Satzung für das kirchliche Sondervermögen „Kirchliche Immobilien der Evangelischen Christuskirchengemeinde Neuss“ | | 323 |

| | | | |
|--|-----|--|-----|
| 1. Satzung zur Änderung der Satzung für das Evangelische Kirchenamt an Lahn und Dill | 323 | Satzung zur 1. Änderung der Satzung für die Evangelische Wohnungswirtschaft im Kirchenkreis Wuppertal..... | 341 |
| Satzung des Gemeindeverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden im Kirchenkreis An Sieg und Rhein | 324 | Zählung des Besuchs der Gottesdienste und der Kindergottesdienste im Jahre 2023 | 341 |
| Satzung der Kirchengemeinde Mosel-Hunsrück..... | 327 | Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im europäischen Ausland 2023 | 341 |
| Satzung zur Aufhebung der Satzung für die gemeinsame Verwaltung im Evangelischen Kirchenkreis Solingen | 330 | Bekanntgabe neuer Kirchensiegel..... | 342 |
| Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde An Issel und Rhein | 330 | Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln..... | 344 |
| Satzung des Evangelischen Verwaltungsverbandes Wuppertal-Solingen..... | 336 | Personal- und sonstige Nachrichten..... | 346 |

8. Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD - AG.BVG-EKD)

Vom 25. November 2022

Auf Grund von Artikel 128 in Verbindung mit Artikel 150 der Kirchenordnung hat die Kirchenleitung in ihrer Sitzung am 25. November 2022 nachstehende 8. Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz EKD – AG.BVG-EKD) beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD

Das Kirchengesetz zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – AG.BVG-EKD) vom 12. Januar 2017 (KABl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung vom 8. April 2022 (KABl. S. 147), wird wie folgt geändert:

Die Anlage wird wie folgt geändert:

Abschnitt II, Ziffer 5 erhält die folgende Fassung:

Abschnitt II
Besoldungstabellen der Evangelischen Kirche im Rheinland

5. Familienzuschlag unter Berücksichtigung der Mietstufe

(Monatsbetrag in Euro ab dem 1.12.2022)

| | | | | | | | |
|---|----------|-----------|------------|-----------|----------|-----------|------------|
| Ehegattenanteil Bundesbesoldung (Stand: 1.4.2022) | 153,88 | | | | | | |
| Kinderanteil Landesbesoldung NRW (Stand: 1.12.2022) | | | | | | | |
| Mietstufe | I | II | III | IV | V | VI | VII |
| 1. Kind | 132,94 | 132,94 | 176,33 | 303,91 | 420,80 | 546,50 | 687,92 |
| 2. Kind | 360,49 | 486,54 | 573,04 | 596,39 | 622,59 | 644,01 | 674,59 |
| 3. Kind | 829,75 | | | | | | |
| 4. Kind | 783,76 | | | | | | |
| ab 5. Kind | 790,76 | | | | | | |
| Familienzuschlag für Vikar*innen und Anwärter*innen der EKIR | | | | | | | |
| Ehegattenanteil Landesbesoldung (Stand: 1.12.2022) | 154,54 | | | | | | |
| Kinderanteil Landesbesoldung NRW (Stand: 1.12.2022) | | | | | | | |
| Mietstufe | I | II | III | IV | V | VI | VII |
| 1. Kind | 134,53 | 134,53 | 177,92 | 305,50 | 422,39 | 548,09 | 689,51 |
| 2. Kind | 362,08 | 488,13 | 574,63 | 597,98 | 624,18 | 645,60 | 676,18 |
| 3. Kind | 834,68 | | | | | | |
| 4. Kind | 788,69 | | | | | | |
| ab 5. Kind | 795,69 | | | | | | |

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Gesetzesvertretende Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2022 in Kraft.

Düsseldorf, den 28. November 2022

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
gez. Unterschrift

der Systemzulage gemäß § 12 Absatz 2 AG.BVG-EKD zum 1. Dezember 2022 wie in der Anlage festgestellt:

Das Landeskirchenamt

**Besoldungserhöhung unter Berücksichtigung der
Systemzulage 2022**

**1. Bundesbesoldungsordnung A mit Bemessungssatz 95
Prozent mit Wirkung vom 01.12.2022**

**Grundgehalt mit Erhöhungsbetrag und Systemzulage
(Monatsbetrag in Euro)**

**Besoldungserhöhung unter Berücksichtigung
der Systemzulage**

1703136
Az. 15-01-0

Düsseldorf, 28. November 2022

Gemäß Abschnitt II der Anlage des Ausführungsgesetzes zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD (AG. BVG-EKD) wird die Besoldungshöhe unter Berücksichtigung

2. Bundesbesoldungsordnung B mit Bemessungssatz 95 Prozent und Systemzulage

| Besoldungsgruppe | Grundgehalt (Monatsbetrag in Euro) |
|------------------|---------------------------------------|
| B 1 | 6.888,83 |
| Systemzulage | 161,62 |
| Gesamt | 7.050,45 |
| | |
| B 2 | 8.002,52 |
| Systemzulage | 177,18 |
| Gesamt | 8.179,70 |
| | |
| B 3 | 8.473,76 |
| Systemzulage | 184,04 |
| Gesamt | 8.657,80 |
| | |
| B 4 | 8.966,73 |
| Systemzulage | 191,79 |
| Gesamt | 9.158,52 |
| | |
| B 5 | 9.532,52 |
| Systemzulage | 200,47 |
| Gesamt | 9.732,99 |
| | |
| B 6 | 10.070,21 |
| Systemzulage | 205,28 |
| Gesamt | 10.275,49 |
| | |
| B 7 | 10.588,71 |
| Systemzulage | 214,46 |
| Gesamt | 10.803,17 |
| | |
| B 8 | 11.131,46 |
| Systemzulage | 221,74 |
| Gesamt | 11.353,20 |
| | |
| B 9 | 11.804,53 |
| Systemzulage | 231,56 |
| Gesamt | 12.036,09 |
| | |
| B 10 | 13.895,19 |
| Systemzulage | 261,62 |
| Gesamt | 14.156,81 |
| | |
| B 11 | 14.321,06 |
| Systemzulage | 382,30 |
| Gesamt | 14.703,36 |

3. Bundesbesoldungsordnung W mit Bemessungssatz 95 Prozent und Systemzulage

| Besoldungsgruppe | Grundgehalt (Monatsbetrag in Euro) | | |
|----------------------------|---------------------------------------|-----------------|-----------------|
| W 1 | 4.794,36 | | |
| Systemzulage | 132,85 | | |
| Gesamt: | 4.927,21 | | |
| | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 |
| Beschäftigungsjahre | 1 bis 7 | 8 bis 14 | ab 15 |
| Erfahrungsmonate | 1 – 84 | 85 – 168 | ab 169 |
| | | | |
| W 2 | 5.956,28 | 6.306,66 | 6.657,03 |
| Systemzulage | 528,05 | 177,67 | 0,00 |
| Gesamt: | 6.484,33 | 6.484,33 | 6.657,03 |
| | | | |
| W 3 | 6.657,03 | 7.124,19 | 7.591,36 |
| Systemzulage | 505,48 | 38,32 | 0,00 |
| Gesamt: | 7.162,51 | 7.162,51 | 7.591,36 |

4. Besoldungsgruppe C 4 – Endstufe mit Systemzulage und Bemessungssatz 95 Prozent (Monatsbetrag in Euro)

| | Stufe 15 |
|---------------|-----------------|
| C4 | 8.635,07 |
| Systemzulage | 187,36 |
| Gesamt | 8.822,43 |

**5. Familienzuschlag unter Berücksichtigung der Mietstufe
(Monatsbetrag in Euro)**

| | | | | | | | |
|---|----------|-----------|------------|-----------|----------|-----------|------------|
| Ehegattenanteil Bundesbesoldung (Stand: 1.4.2022) | 153,88 | | | | | | |
| Kinderanteil Landesbesoldung NRW (Stand: 1.12.2022) | | | | | | | |
| Mietstufe | I | II | III | IV | V | VI | VII |
| 1. Kind | 132,94 | 132,94 | 176,33 | 303,91 | 420,80 | 546,50 | 687,92 |
| 2. Kind | 360,49 | 486,54 | 573,04 | 596,39 | 622,59 | 644,01 | 674,59 |
| 3. Kind | 829,75 | | | | | | |
| 4. Kind | 783,76 | | | | | | |
| ab 5. Kind | 790,76 | | | | | | |
| Familienzuschlag für Vikar*innen und Anwärter*innen der EKIR | | | | | | | |
| Ehegattenanteil Landesbesoldung (Stand: 1.12.2022) | 154,54 | | | | | | |
| Kinderanteil Landesbesoldung NRW (Stand: 1.12.2022) | | | | | | | |
| Mietstufe | I | II | III | IV | V | VI | VII |
| 1. Kind | 134,53 | 134,53 | 177,92 | 305,50 | 422,39 | 548,09 | 689,51 |
| 2. Kind | 362,08 | 488,13 | 574,63 | 597,98 | 624,18 | 645,60 | 676,18 |
| 3. Kind | 834,68 | | | | | | |
| 4. Kind | 788,69 | | | | | | |
| ab 5. Kind | 795,69 | | | | | | |

**6. Anwärtergrundbetrag mit Bemessungssatz
95 Prozent und Systemzulage
(Monatsbetrag in Euro)**

| | |
|---------------------------|-----------------|
| Anwärter mittlerer Dienst | 1.241,97 |
| Systemzulage | 107,81 |
| GESAMT | 1.349,78 |
| Anwärter gehobener Dienst | 1.479,66 |
| Systemzulage | 0,00 |
| GESAMT | 1.479,66 |
| Anwärter höherer Dienst | 2.268,17 |
| Systemzulage | 0,00 |
| GESAMT | 2.268,17 |

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1699871

Az. 12-10:0002

Düsseldorf, 19. Oktober 2022

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen getroffen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 ARRG bekannt gemacht werden.

Die Regelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

Anlage 1

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand (Altersteilzeitordnung – ATZO)

Vom 19. Oktober 2022

§ 1

Änderung der Ordnung

Die Ordnung zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand (Altersteilzeitordnung – ATZO), die zuletzt durch Arbeitsrechtsregelung vom 27. Januar 2021 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a)

„Anlage A 1

Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte im Geltungsbereich des TV-Ärzte-KF

Monatsbeträge in Euro bei 42 Wochenstunden
– Gültig ab 1. Juli 2022 bis 31. März 2023 –

| Entgeltgruppe | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 | Stufe 6 |
|---------------|-----------------------------|-----------------------------|-----------------------------|------------------------------|-----------------------------|-----------------------------|
| Ä 1 | 5.255 im 1. Jahr | 5.555 im 2. Jahr | 5.765 im 3. Jahr | 6.125 im 4. Jahr | 6.565 im 5. Jahr | 6.740 ab dem 6. Jahr |
| Ä 2 | 6.930 ab dem 1. Jahr | 7.500 ab dem 4. Jahr | 8.015 ab dem 7. Jahr | 8.305 ab dem 9. Jahr | 8.605 ab dem 11. Jahr | 8.775 ab dem 13. Jahr |
| Ä 3 | 8.670 ab dem 1. Jahr | 9.175 ab dem 4. Jahr | 9.890 ab dem 7. Jahr | 10.070 ab dem 10. Jahr | | |
| Ä 3 | 10.200 ab dem 1. Jahr | 10.920 ab dem 4. Jahr | 11.485 ab dem 7. Jahr | 11.665 ab dem 10. Jahr | | |

In § 2 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „1. Januar 2023“ durch die Angabe „1. Januar 2024“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 19. Oktober 2022 in Kraft.

Anlage 2

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF, Anlage 6 – Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte – Kirchliche Fassung (TV-Ärzte-KF)

Vom 19. Oktober 2022

§ 1

Änderung des BAT-KF

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), der zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelung vom 7. September 2022 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte – Kirchliche Fassung (TV-Ärzte-KF) – Anlage 6 zum BAT-KF wird wie folgt geändert:

- Die Entgelttabelle Anlage A 3 wird bei Streichung der bisherigen Anlagen A 1 und A 2 durch die folgenden Entgelttabellen (Anlage A 1 und A 2) ersetzt:

b)

Anlage A 2

**Entgelttabelle
für Ärztinnen und Ärzte
im Geltungsbereich des TV-Ärzte-KF**

Monatsbeträge in Euro bei 40 Wochenstunden
– Gültig ab 1. April 2023 –

| Entgeltgruppe | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 | Stufe 6 |
|---------------|-----------------------------|-----------------------------|-----------------------------|------------------------------|-----------------------------|-----------------------------|
| Ä 1 | 5.255 im 1. Jahr | 5.555 im 2. Jahr | 5.765 im 3. Jahr | 6.125 im 4. Jahr | 6.565 im 5. Jahr | 6.740 ab dem 6. Jahr |
| Ä 2 | 6.930 ab dem 1. Jahr | 7.500 ab dem 4. Jahr | 8.015 ab dem 7. Jahr | 8.305 ab dem 9. Jahr | 8.605 ab dem 11. Jahr | 8.775 ab dem 13. Jahr |
| Ä 3 | 8.670 ab dem 1. Jahr | 9.175 ab dem 4. Jahr | 9.890 ab dem 7. Jahr | 10.070 ab dem 10. Jahr | | |
| Ä 3 | 10.200 ab dem 1. Jahr | 10.920 ab dem 4. Jahr | 11.485 ab dem 7. Jahr | 11.665 ab dem 10. Jahr | | |

2. § 5 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen beträgt 40 Stunden. Die regelmäßige Arbeitszeit ist grundsätzlich auf fünf Arbeitstage zu verteilen; aus notwendigen betrieblichen/dienstlichen Gründen kann sie auch auf sechs Tage verteilt werden.“

3. In § 5 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „einem Jahr“ durch die Wörter „sechs Kalendermonaten“ ersetzt.

4. In § 7 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Das individuelle Stundenentgelt erhöht sich in den Zeiten von 21.00 Uhr bis 6.00 Uhr um fünf v. H.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Für Rufbereitschaften I von weniger als zwölf Stunden werden für jede angefangene Stunde 12,5 v.H. des individuellen Stundenentgelts nach der Entgelttabelle oder ggf. des erhöhten individuellen Stundenentgelts nach § 7 Absatz 6 gezahlt.“

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für die Zeit der Rufbereitschaft II wird ein Entgelt in Höhe von 25 v. H. des tariflichen Stundenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe (individuelles Stundenentgelt) oder ggf. des erhöhten individuellen Stundenentgelts nach § 7 Absatz 6 gezahlt.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „60 v. H.“ durch die Angabe „70 v. H.“ und die Angabe „95 v. H.“ durch die Angabe „100 v. H.“ ersetzt.

bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Für die Zeit des Bereitschaftsdienstes in den Nachtstunden (§ 6 Absatz 8) erhalten die Ärzte zusätzlich zu dem Entgelt nach Satz 6 je Stunde einen Zeitzuschlag in Höhe von 25 v. H. des nach § 7 Absatz 6 erhöhten individuellen Stundenentgelts; dieser Zuschlag kann nicht in Freizeit ausgeglichen werden.“

cc) Satz 6 erhält folgende Fassung:

„Für die Zeit des Bereitschaftsdienstes, die als Arbeitszeit gewertet wird, wird das tarifliche Stundenentgelt der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe (individuelles Stundenentgelt) oder ggf. das erhöhte individuelle Stundenentgelt nach § 7 Absatz 6 gezahlt.“

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Der Arzt erhält zusätzlich zum Stundenentgelt für die Zeit des Bereitschaftsdienstes je Stunde einen Zuschlag von 17,5 v. H. des auf die Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts (individuelles Stundenentgelt) oder ggf. des erhöhten individuellen Stundenentgelts nach § 7 Absatz 6. Dieser Zuschlag kann nicht in Freizeit ausgeglichen werden.“

6. In § 10 wird vor der Protokollerklärung zu Abschnitt II folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Bei Teilzeitbeschäftigten verringert sich die im TV-Ärzte-KF festgelegte Höchstgrenze der wöchentlichen Arbeitszeit, die Anzahl von Bereitschaftsdiensten, Rufbereitschaften etc. grundsätzlich in demselben Verhältnis, wie die Arbeitszeit dieser Teilzeitbeschäftigten zu der

regelmäßigen Arbeitszeit der Vollzeitbeschäftigten verringert worden ist. Mit schriftlicher Zustimmung des Arztes kann hiervon abgewichen werden; eine solche Erklärung ist erst ab dem siebten Beschäftigungsmonat oder dem siebten Monat nach einer Vertragsverlängerung wirksam.“

7. In § 22 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Dem Arzt wird durch den jeweiligen Arbeitgeber der elektronische Heilberufsausweis für Ärzte (eHBA) als zusätzliches Arbeitsmittel kostenlos zur Verfügung gestellt.“

§ 2

Antragsfriedenspflicht, Anrechnungsklausel

1. Es besteht Einigkeit in der ARK-RWL darüber, dass soweit die Werte der zum 1. April 2023 geltenden Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte im Geltungsbereich des TV-Ärzte-KF bei 40 Wochenstunden oberhalb der Werte der zum 1. April 2023 geltenden Vergütungstabelle des TV-Ärzte BG Kliniken bei 40 Stunden Wochenarbeitszeit liegen, die Differenz als Volumen auf künftige Tarifsteigerungen und/oder Einmalzahlungen angerechnet wird.
2. Bis zum 1. April 2023 können Anträge zu Arbeitsrechtsregelungen zur Beschlussfassung zum TV-Ärzte-KF nur auf gemeinsamen Antrag beider Seiten zur Abstimmung gestellt werden. Ein gemeinsamer Antrag in diesem Sinne liegt vor, wenn er jeweils von der einfachen Mehrheit jeder Seite unterstützt wird.

§ 3

Inkrafttreten

1. § 1 Nr. 1 a) und § 1 Nr. 7 treten am 1. Juli 2022 in Kraft.
2. § 1 Nr. 4 bis Nr. 6 treten am 1. Oktober 2022 in Kraft.
3. § 1 Nr. 1 b) sowie § 1 Nr. 2 und Nr. 3 treten am 1. April 2023 in Kraft.
4. § 2 tritt am 19. Oktober 2022 in Kraft.

Dortmund, den 19. Oktober 2022

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende

Siegel

Gesetzesvertretende Verordnung zum Kirchengesetz zur Zusammenarbeit der Kirchlichen Versorgungskassen (GZKV)

Vom 11. November 2022

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat folgende Gesetzesvertretende Verordnung gemäß Artikel 150 Absatz 1 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland erlassen:

Artikel 1

Gesetz zur Zusammenarbeit der Kirchlichen Versorgungskassen (GZKV)

§ 1

Die Partnerkassen Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen (nachfolgend: KZVK) und Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von

Westfalen und der Lippischen Landeskirche (nachfolgend: VKPB) sind in einer Verwaltungsgemeinschaft zusammengeschlossen. Um Synergieeffekte bei den Personalkosten zu nutzen, sind die Partnerkassen verpflichtet, ihre Mitarbeitenden nach Maßgabe der folgenden Paragraphen gemeinsam einzusetzen.

§ 2

VKPB und KZVK stellen alle bei ihnen arbeitsvertraglich beschäftigten oder in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Mitarbeitenden in einen gemeinsamen Mitarbeiterpool von VKPB und KZVK ein. Über den Mitarbeiterpool verfügen beide Kassen gemeinschaftlich. VKPB und KZVK nutzen alle für sie tätigen Mitarbeitenden aus dem Mitarbeiterpool jeweils die bei ihr arbeitsvertraglich beschäftigte oder in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehende Mitarbeitende.

§ 3

VKPB und KZVK dürfen zur Deckung des jeweiligen eigenen Bedarfs an Mitarbeitenden ausschließlich Mitarbeitende aus dem Mitarbeiterpool einsetzen. VKPB und KZVK dürfen keine Mitarbeitenden im Wege einer Arbeitnehmerüberlassung, Personalgestellung oder Ähnlichem von fremden Dritten beziehen.

§ 4

Die Kosten der Mitarbeitenden im Mitarbeiterpool werden verursachungsgerecht zwischen VKPB und KZVK aufgeteilt und von beiden Partnerkassen gemeinsam getragen. Dabei schätzen VKPB und KZVK die anteilige Inanspruchnahme der Mitarbeitenden aus dem Mitarbeiterpool des folgenden Kalenderjahres einvernehmlich vor Beginn des Kalenderjahres. Die anteilige Inanspruchnahme kann sowohl für mehrere Mitarbeitende zusammen als auch individuell pro Mitarbeiter geschätzt werden. Die Schätzung kann für mehrere Kalenderjahre erfolgen, ist aber mindestens alle drei Jahre zu überprüfen. Die Anteile der von der VKPB und der KZVK zu tragenden Kosten entsprechen den jeweiligen Anteilen der geschätzten Inanspruchnahme des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 5

Die Einzelheiten der Kooperation einschließlich der geschätzten anteiligen Inanspruchnahme gemäß § 4 sowie der Durchführung des Ausgleichs regeln VKPB und KZVK in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Artikel 2

Änderungen der Bestimmungen über die Errichtung Gemeinsamer Versorgungskassen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie der Bestimmungen über die Errichtung einer Gemeinsamen Zusatzversorgungskasse der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Kirche von Westfalen

§ 1

Änderung der Notverordnung über die Errichtung einer Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche

§ 1 der Notverordnung über die Errichtung einer Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen

Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 26. August, 7. und 10. Oktober 1971 (KABl. 1972 S. 10), geändert durch Kirchengesetz vom 16. Januar 2020 (KABl. S. 56), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4 wird aufgehoben.
2. Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden zu den Absätzen 4 und 5.

§ 2

Änderung der Notverordnung über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland

§ 1 Absatz 4 der Notverordnung über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Dezember 1954 (KABl. 1955 S. 59), geändert durch die Notverordnung vom 15. Februar 1957 (KABl. S. 43) und durch Kirchengesetz vom 16. Januar 2020 (KABl. S. 56), wird aufgehoben.

Artikel 3 Inkrafttreten

- (1) Artikel 1 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Artikel 2 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 in Kraft.

Düsseldorf, 14. November 2022

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
gez. Unterschrift

Gesetzesvertretende Verordnung zu dem Kirchenvertrag über die Errichtung der Evangelischen Hochschule Rheinland- Westfalen-Lippe in der Fassung vom 18. Juli 2003/21. Juli 2003/29. Juli 2003 zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche

Vom 11. November 2022

Auf Grund von Artikel 128 in Verbindung mit Artikel 150 der Kirchenordnung hat die Kirchenleitung in ihrer Sitzung am 11. November 2022 nachstehende gesetzesvertretende Verordnung zu dem Kirchenvertrag über die Errichtung der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe in der Fassung vom 18. Juli 2003/21. Juli 2003/29. Juli 2003 (KABl. 2003 S. 283) zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche beschlossen:

§ 1

(1) Dem Kirchenvertrag über die Errichtung der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe in der Fassung vom 18. Juli 2003/21. Juli 2003/29. Juli 2003, geändert durch den Ersten Vertrag zur Änderung des Kirchenvertrags über die Errichtung der Evangelischen Fachhochschule

Rheinland-Westfalen-Lippe vom 8. Februar 2008/13. Dezember 2007/13. November 2007 (KABl. 2008 S. 159) und durch den Zweiten Vertrag zur Änderung des Kirchenvertrags über die Errichtung der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe vom 13. Juni 2008/29. Mai 2008/15. April 2008 und den Dritten Vertrag zur Änderung des Kirchenvertrags über die Errichtung der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe vom 6. September 2013/29. August 2013/15. Oktober 2013 (KABl. 2014 S. 124) und den Vierten Vertrag zur Änderung des Kirchenvertrags über die Errichtung der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe vom 16. März 2016/9. März 2016/17. März 2016 (KABl. 2016 S. 151) zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche wird zugestimmt.

(2) Dem in Düsseldorf am 6. Mai 2022, in Bielefeld am 28. April 2022 und in Detmold am 17. Mai 2022 unterzeichneten Fünften Kirchenvertrag zur Änderung des Kirchenvertrags über die Errichtung der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe in der Fassung vom 18. Juli 2003/21. Juli 2003/29. Juli 2003 zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche wird zugestimmt.

(3) Der Fünfte Kirchenvertrag zur Änderung des Kirchenvertrags über die Errichtung der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe in der Fassung vom 18. Juli 2003/21. Juli 2003/29. Juli 2003 zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche wird nachstehend veröffentlicht.

(4) Der Kirchenvertrag über die Errichtung der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe in der Fassung vom 18. Juli 2003/21. Juli 2003/29. Juli 2003, zuletzt geändert am 6. Mai 2022/28. April 2022/17. Mai 2022, zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Die gesetzesvertretende Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Düsseldorf, den 11. November 2022

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
gez. Unterschrift

Fünfter Kirchenvertrag zur Änderung des Kirchenvertrags über die Errichtung der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe in der Fassung vom 18. Juli 2003/21. Juli 2003/29. Juli 2003

Vom 6. Mai 2022/28. April 2022/17. Mai 2022

Der Kirchenvertrag über die Errichtung der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe in der Fassung vom 18. Juli 2003/21. Juli 2003/29. Juli 2003, zuletzt geändert am 16. März 2016/9. März 2016/17. März 2016, wird durch Beschluss der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im

Rheinland vom 6. Mai 2022, durch Beschluss der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. April 2022 und durch Beschluss der Kirchenleitung der Lippischen Landeskirche vom 17. Mai 2022 wie folgt geändert:

§ 1 Änderungen

1. § 26 „Aufgaben des Kuratoriums“ Buchstabe c) Sätze 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:

„Die Vornahme von Kassenprüfungen und die Prüfung der Jahresrechnung erfolgen durch die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle der Evangelischen Kirche von Westfalen, die hierfür Gebühren erheben kann. Das Kuratorium kann zusätzlich für die Prüfungen oder Teile der Prüfungen eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer beauftragen, soweit es einen zwingenden Grund hierfür feststellt.“

2. § 64 „Inkrafttreten, Änderungen und Ergänzungen“ Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Der Fünfte Kirchenvertrag zur Änderung des Kirchenvertrags über die Errichtung der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe in der Fassung vom 18. Juli 2003/21. Juli 2003/29. Juli 2003 wird in den Kirchlichen Amtsblättern der Träger veröffentlicht und tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.“

3. Die Neufassung des sich durch die vorstehenden Änderungen ergebenden „Kirchenvertrags über die Errichtung der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe in der Fassung vom 18. Juli 2003/21. Juli 2003/29. Juli 2003“ wird in den Kirchlichen Amtsblättern der beteiligten Kirchen veröffentlicht.

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderung des Kirchenvertrags über die Errichtung der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe in der Fassung vom 18. Juli 2003/21. Juli 2003/29. Juli 2003 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Düsseldorf, den 6. Mai 2022

Siegel Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
gez. Unterschrift

Bielefeld, den 28. April 2022

Siegel Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung
gez. Unterschriften

Gesetzesvertretende Verordnung zu dem Kirchenvertrag für die Kirchliche Hochschule Wuppertal vom 17. November 2005 in der Fassung vom 1. Januar 2022 zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 11. November 2022

Auf Grund von Artikel 128 in Verbindung mit Artikel 150 der Kirchenordnung hat die Kirchenleitung in ihrer Sitzung am 11. November 2022 nachstehende gesetzesvertretende Verordnung zu dem Kirchenvertrag für die Kirchliche Hochschule Wuppertal vom 17. November 2005 in der Fassung vom 1. Januar 2022 (KABl. 2022 S. 51) zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen beschlossen:

§ 1

(1) Dem Kirchenvertrag für die Kirchliche Hochschule Wuppertal vom 17. November 2005 in der Fassung vom 1. Januar 2022, geändert durch den Ersten Kirchenvertrag zur Änderung des Kirchenvertrags über die Errichtung der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie) vom 17. November 2005 vom 7. Oktober 2021/28. Oktober 2021/2. November 2021 und durch den Zweiten Kirchenvertrag zur Änderung des Kirchenvertrags über die Errichtung der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie) vom 17. November 2005 vom 7. Oktober 2021/28. Oktober 2021, zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen wird zugestimmt.

(2) Dem in Düsseldorf am 6. Mai 2022 und in Bielefeld am 28. April 2022 unterzeichneten Dritten Kirchenvertrag zur Änderung des Kirchenvertrags für die Kirchliche Hochschule Wuppertal vom 17. November 2005 in der Fassung vom 1. Januar 2022 zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen wird zugestimmt.

(3) Der Dritte Kirchenvertrag zur Änderung des Kirchenvertrags für die Kirchliche Hochschule Wuppertal vom 17. November 2005 in der Fassung vom 1. Januar 2022 zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nachstehend veröffentlicht.

(4) Der Kirchenvertrag für die Kirchliche Hochschule Wuppertal vom 17. November 2005 in der Fassung vom 1. Januar 2022, zuletzt geändert am 6. Mai 2022/28. April 2022, zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Die gesetzesvertretende Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Düsseldorf, den 11. November 2022

Siegel Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
gez. Unterschrift

In Anbetracht dieser Gesamtbetrachtung ist eine Schätzung des Kirchensteueraufkommens schwierig; die Steuerschätzung des Arbeitskreises wird gleichwohl als Grundlage verwendet. Im vergangenen Jahr ist aufgefallen, dass die Kirchenlohnsteuer sich weniger positiv entwickelt hat als die staatliche Lohnsteuer. Aus diesem Grund wird erstmals in die Berechnungsgrundlage ein Sicherheits-Abschlag von –1-Prozent-Punkt gegenüber dem staatlichen Steueraufkommen veranschlagt. Hinzu kommt der auch in der Vergangenheit berücksichtigte Abschlag von –2-Prozent-Punkten auf Grund des Rückgangs von Kirchenmitgliedern. Ebenfalls wie in den letzten Jahren wurde ein Risikopuffer von –1-Prozent-Punkt zugrunde gelegt.

Gegenüber der staatlichen Schätzung wird die Schätzung für das Kirchensteueraufkommen damit in Summe jeweils um –4-Prozent-Punkte reduziert. Sowohl im Jahr 2021 als auch im 1. Quartal 2022 lag das Kirchensteueraufkommen jeweils um ca. 4 Prozent unterhalb des staatlichen Aufkommens. Für die Jahre 2025 und 2026 wurden die Ergebnisse der Schätzung darüber hinaus gerundet.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass für die Änderung des Kirchensteueraufkommens im Jahr 2023 mit 2,6-Prozent-Punkten, für 2024 mit 1,5-Prozent-Punkten und für die Jahre 2025 und 2026 mit jeweils 1-Prozent-Punkt als Steigerung gegenüber dem Vorjahr geschätzt wird.

Pfarrstelleneinkünfte

Pfarrstelleneinkünfte sind über den jeweiligen Haushalt zu planen und in der Haushaltsumsetzung entsprechend abzuwickeln. Damit werden sie Bestandteil des Jahresabschlusses und sind mit allen Berechnungsunterlagen zur aufsichtlichen Prüfung vorzulegen.

III. Aufwendungen

a) Personalkosten

Folgende Tarifsteigerungen empfehlen wir bei der Personalkostenplanung zu berücksichtigen:

Die Besoldung der Pfarrerinnen und Pfarrer und Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten orientiert sich an der Entwicklung der Bundesbesoldung. Da diese ihrerseits bei den Erhöhungen traditionell an den TVöD anknüpfen, ist mit folgenden Steigerungen zu rechnen:

Ansätze: 2,3 Prozent Steigerung für 2023 und 2024 und je 2,5 Prozent für 2025 und 2026.

Ab dem 1. April 2022 erfolgte für die Beschäftigten im Angestelltenverhältnis eine Tarifierhöhung von 1,8 Prozent. Mit folgender Entwicklung ist zu rechnen:

Ansätze: 2,3 Prozent Steigerung für 2023 und 2024 und je 2,5 Prozent für 2025 und 2026.

Daneben geht es um die Lehrer*innen an den landeskirchlichen Schulen und Menschen in vergleichbaren refinanzierten Tätigkeiten, bei denen sich die Besoldung/das Entgelt am Tarifvertrag für die Länder – TVL – und der Übernahme der Entgelterhöhungen für die Beamtenbesoldung durch die Länder orientiert. Es ergeben sich folgende Ansätze:

Landesbesoldung (NRW + RLP): 2,8 Prozent zum 1. Dezember 2022, 2,3 Prozent für 2024, je 2,5 Prozent 2025 und 2026.

Tarifvertrag Länder (TV-L): 2,8 Prozent zum 1. Dezember 2022, 2,3 Prozent für 2024, je 2,5 Prozent 2025 und 2026.

Auch hier bitten wir das konkrete Risiko zu betrachten, dass in einzelnen Tarifabschlüssen auch mit Wirkung auf

die bei uns angewandten Entgeltregelungen Inflationsausgleiche in höherem als dem erwarteten Maß eingepreist werden können.

Die Umlage zur Kirchlichen Zusatzversorgungskasse beträgt 6,0 Prozent. Es wird weiterhin ein Stärkungsbeitrag erhoben.

Der Kapitaldeckungsgrad für die Versorgung der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Ruhestand ist bei 70 Prozent zu stabilisieren.

Für die Finanzierung von Krankheitsbeihilfen an Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Ruhestand ist bis 2030 analog zur Versorgung ein kapitalgedeckter Kostendeckungsgrad von 70 Prozent zu erreichen.

Zur Finanzierung wird

- a) ein Versorgungs- und Beihilfesicherungsbeitrag erhoben, der ab 2021 von bisher 24 Prozent gesenkt und auf aktuell 18 Prozent vom Kirchensteueraufkommen (Verteilbetrag) festgelegt wird,
- b) ab 2021 ein stellenbezogener Beihilfebeitrag von aktuell 20 Prozent (Beamte im Pfarr- und Schuldienst) bzw. 24 Prozent (für andere Kirchenbeamte) der Besoldung erhoben, der entsprechend dem bisherigen Verfahren auf die Umlage gemäß Buchstabe a) angerechnet wird.

Der Anteil der Landeskirche an der Versorgungssicherung wird entsprechend dem Anteil der nicht refinanzierten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse der landeskirchlichen Ebene an der Gesamtzahl auf 6,5 Prozent festgelegt (73. LS 2020, Drucksache 31).

Besondere ruhegehaltfähige Zulagen nach besoldungsrechtlichen Bestimmungen sind zusätzlich zu berücksichtigen.

b) Krankheitsbeihilfen der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Kirchengemeinden und Kirchenkreise

Die Bearbeitung und Abwicklung der Beihilfen gemäß § 12 Finanzausgleichsgesetz erfolgt im Bereich der Landeskirche durch die BBZ Beihilfe- und Beratungszentrum in Bad Dürkheim. Festsetzungsstelle ist das Landeskirchenamt. Die Beihilfeanträge sind mit den erforderlichen Unterlagen an die BBZ Beihilfe- und Beratungszentrum, Bruchstraße 54a, 67098 Bad Dürkheim, unter Angabe der Dienststellen-Nr. 1030 zu richten.

Zur Deckung der entstehenden Kosten für die Beihilfen der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten wird von den Anstellungskörperschaften ein Pauschalbetrag in Höhe von 2900 Euro pro Person erhoben. Auf unsere Amtsblattverfügung vom 28. Februar 2007 (KABl. 2007, Seite 122) weisen wir hin.

c) Umlage für die gemeinsamen Aufgaben

Die Umlage für gemeinsame Aufgaben wird ab dem Jahr 2021 erhoben und setzt sich aus den bis 2020 vorhandenen landeskirchlichen, GGA und Pfarrbesoldungsumlagen zusammen (Beschluss 73.LS2020-B20)

- a) Außerrheinische gesamtkirchliche Aufgaben,
- b) Kirchlicher Entwicklungsdienst,
- c) Innerrheinische gesamtkirchliche Aufgaben,
- d) befristete Innerrheinische Ausgaben,

- e) Pfarrbesoldungsumlage,
- f) Landeskirchliche Aufgaben (bisher 10,1 Prozent)

Umlage für die gemeinsamen Aufgaben 2023
= 160.440.000 Euro

21 Prozent vom Netto-Kirchensteueraufkommen (§ 6 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes)

Umlage für die gemeinsamen Aufgaben 2024
= 162.846.599 Euro

21 Prozent vom Netto-Kirchensteueraufkommen (§ 6 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes)

d) Pfarrbesoldungspauschale

Für das Haushaltsjahr 2023

- Nach § 6 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes beträgt der von den kirchlichen Körperschaften jeweils zu zahlende Pauschalbetrag zur Deckung der Pfarrbesoldungskosten für jede besetzte Pfarrstelle 133.605,26 Euro (Vorjahr: 127.753,81 Euro).

Die Staatsleistungen für die Pfarrstellen in Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Hessen betragen im Jahr 2023 je Pfarrstelle:

| Bundesland | 2023 | 2022 |
|----------------------------------|-------------|---------------|
| Nordrhein-Westfalen (1,633 Mio.) | 1.769,96 € | (1.688,28 €) |
| Rheinland-Pfalz (9,741 Mio.) | 52.496,41 € | (46.357,82 €) |
| Hessen (1,617 Mio.) | 45.240,30 € | (37.831,86 €) |

Für das Haushaltsjahr 2024

- Nach § 6 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes beträgt der von den kirchlichen Körperschaften jeweils zu zahlendem Pauschalbetrag zur Deckung der Pfarrbesoldungskosten für jede besetzte Pfarrstelle 136.601,16 Euro (Vorjahr (2023 s.o.): 133.605,26 Euro).

Die Staatsleistungen für die Pfarrstellen in Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Hessen betragen im Jahr 2024 je Pfarrstelle:

| Bundesland | 2024 | 2023 |
|----------------------------------|-------------|-------------|
| Nordrhein-Westfalen (1,633 Mio.) | 1.806,31 € | 1.769,96 |
| Rheinland-Pfalz (9,741 Mio.) | 53.702,24 € | 52.496,41 € |
| Hessen (1,617 Mio.) | 49.010,23 € | 45.240,30 € |

e) Versorgungssicherungs- und Beihilfesicherungsumlage für die Haushaltsjahre 2023–2024

Nach § 7 des Finanzausgleichsgesetzes wird die Versorgungs- und Beihilfesicherungsumlage für die Pfarrfrauen und Pfarrer sowie für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in einem Betrag erhoben und über den Haushalt der zentralen Pfarrbesoldung abgewickelt. Die an die Versorgungskasse zu zahlenden Versorgungssicherungsumlage beträgt in den Jahren 2023 und 2024 = 18 Prozent des Netto-Kirchensteueraufkommens unter Berücksichtigung der gezahlten Stellenbeiträge.

Die Versorgungssicherungsumlage für 2023 beträgt somit 17,345671 Euro (Vorjahr = 14,003979 Euro) pro Gemeindeglied = 5,3035 Prozent (Vorjahr = 4,7053 Prozent) des Netto-Kirchensteueraufkommens.

Die Versorgungssicherungsumlage für 2024 beträgt somit 18,334397 Euro (Vorjahr = 17,345671 Euro) pro Gemeindeglied = 5,3980 Prozent (Vorjahr = 5,3035 Prozent) des Netto-Kirchensteueraufkommens.

f) Finanzausgleichsregelung für die Haushaltsjahre 2023-2024

2023

Der Mindestbetrag beträgt nach Abzug aller Umlagen mit Ausnahme der Finanzausgleichsumlage 97 Prozent des Pro-Kopf-Betrags in der Landeskirche.

Auf Grund des beschlossenen Haushaltsansatzes von 764 Mio. Euro macht die Aufstockung der empfangsberechtigten Kirchenkreise auf 97 Prozent des Pro-Kopf-Betrags je Gemeindeglied am Netto-Kirchensteueraufkommen in der Landeskirche insgesamt 86,880878 Mio. Euro (Vorjahr: 77,926234 Mio. Euro) aus. Die Erhebung der Finanzausgleichsumlage in Höhe von 88,89 Prozent (Vorjahr: 87,42 Prozent) des Betrags, der den Pro-Kopf-Betrag je Gemeindeglied am Netto-Kirchensteueraufkommen in der Landeskirche übersteigt, macht insgesamt einen Betrag von 86,880878 Mio. Euro (Vorjahr: 77,926234 Mio. Euro) aus.

Der Pro-Kopf-Betrag je Gemeindeglied am Netto-Kirchensteueraufkommen in der Landeskirche liegt nach den Vorausberechnungen bei 241,03 Euro (Vorjahr: 221,12 Euro). Daraus ergibt sich eine Aufstockung der Empfangsberechtigten auf 233,80 Euro (Vorjahr: 213,38 Euro).

2024

Der Mindestbetrag beträgt nach Abzug aller Umlagen mit Ausnahme der Finanzausgleichsumlage 97 Prozent des Pro-Kopf-Betrags in der Landeskirche.

Auf Grund des beschlossenen Haushaltsansatzes von 775,5 Mio. Euro macht die Aufstockung der empfangsberechtigten Kirchenkreise auf 97 Prozent des Pro-Kopf-Betrags je Gemeindeglied am Netto-Kirchensteueraufkommen in der Landeskirche insgesamt 89,842990 Mio. Euro (Vorjahr: 86,880878 Mio. Euro) aus. Die Erhebung der Finanzausgleichsumlage in Höhe von 89,06 Prozent (Vorjahr: 88,89 Prozent) des Betrages, der den Pro-Kopf-Betrag je Gemeindeglied am Netto-Kirchensteueraufkommen in der Landeskirche übersteigt, macht insgesamt einen Betrag von 89,842990 Mio. Euro (Vorjahr: 86,880878 Mio. Euro) aus.

Der Pro-Kopf-Betrag je Gemeindeglied am Netto-Kirchensteueraufkommen in der Landeskirche liegt nach den Vorausberechnungen bei 249,99 Euro (Vorjahr: 241,03 Euro). Daraus ergibt sich eine Aufstockung der Empfangsberechtigten auf 242,49 Euro (Vorjahr: 233,80 Euro).

g) Kosten für Energie

Bitte berücksichtigen Sie bei den Planansätzen für die Energiekosten die aktuellen politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Eine ausdrücklich konkrete Empfehlung im Sinne eines Faktors gegenüber den Energiekosten der Vorjahre vermögen wir nicht zu formulieren.

Sinnvoll wird sein, mindestens mit dem Faktor 2 oder besser 3 gegenüber den Vorjahren zu rechnen.

IV. Vermögensverwaltung

Vor der Übernahme neuer Dauerverpflichtungen sollte, wenn das die laufenden Erträge **ohne die Zuweisung aus dem Finanzausgleich** gestatten, auf die Bildung eines ausreichenden Eigenkapitals und auf ausreichende Liquidität geachtet werden.

a) Rücklagen

Rücklagenentnahmen bzw. -zuführungen sind gemäß der Richtlinie für das Schema der Ergebnisrechnung und -planung (Anlage 2 zu § 96 Abs. 2 WiVO) zu planen.

Soweit in den Vorjahren die Instandhaltungs- bzw. Substanzerhaltungspauschalen nicht in vorgeschriebener Höhe aufgebracht werden konnten, sind die Rückstände aufzuholen und der Instandhaltungsrücklage zuzuführen.

b) Verwaltung der Finanzanlagen

Zur Erzielung besserer Zinskonditionen sollen Gemeinden ihre Finanzanlagen von der Kassengemeinschaft verwalten lassen (Kassengemeinschaft im weiteren Sinne gemäß § 88 WiVO).

Für die Anlage der Finanzanlagen verweisen wir auf die Anlagerichtlinien als Anlage 12 zur Richtlinie zur WiVO.

c) Schuldendienst

Darlehensaufnahmen sind im Rahmen des § 39 Abs. 1 WiVO möglich. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Festsetzung der vorgesehenen Darlehensaufnahmen Bestandteil des Haushaltsbeschlusses gemäß § 72 WiVO ist. Sollte sich im Laufe des Haushaltsjahres der Darlehensbedarf in erheblichem Umfang erhöhen, ist dies ausschließlich durch einen Nachtragshaushalt möglich (§ 85 WiVO).

Bei einer Darlehensaufnahme sind zwei Fälle zu unterscheiden:

- I. Darlehen für Investitionsmaßnahmen, deren Zins- und Tilgungsverpflichtungen beispielsweise durch Pflöge-sätze oder durch Einnahmen aus der Bewirtschaftung der Investitionsmaßnahme gedeckt werden, sind unter dem Gesichtspunkt der Kapitaldienstfähigkeit aus diesen Einnahmen zu prüfen.
- II. Bei Darlehen, deren Zins- und Tilgungsleistungen aus Mitteln zu decken sind, die zur allgemeinen Deckung des Haushalts dienen, ist nachzuweisen, dass die übernommenen Zins- und Tilgungsverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaft in Einklang stehen (Kapitaldienstfähigkeit). Sofern den vorgelegten Unterlagen eine negative finanzielle Entwicklung der kirchlichen Körperschaft zu entnehmen ist, sind Maßnahmen zu benennen, die getroffen werden, um entsprechende Einsparungen im Haushalt zu erzielen.

In beiden Fällen ist vor der Maßnahme eine Wirtschaftlichkeitsberechnung durchzuführen.

d) Bürgschaften, Patronatserklärungen und Verpflichtungen aus Gewährleistungsverträgen

Grundsätzlich ist die Übernahme von Verpflichtungen zugunsten Dritter zu vermeiden und nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Sollte das Eingehen einer solchen Verpflichtung unumgänglich sein, so ist dies ausschließlich im Rahmen des § 36 WiVO i.V. m. § 13 der Richtlinie zur WiVO möglich. Der hier genannte „zwingende Anlass“ ist eng auszulegen und sollte ausschließlich als letzte Lösungsmöglichkeit in Betracht gezogen werden. Seitens des Landeskirchenamtes wird insbesondere

Folgendes geprüft:

1. Finanzielle Situation des Begünstigten

Mit dem Antrag ist darzulegen, inwieweit der Eintritt der durch die kirchliche Körperschaft zu erfüllende Verpflichtung wahrscheinlich ist. Zum Beispiel eignen sich Jahresabschlussberichte zur Einschätzung, da diese neben der Darstellung der Vermögenssituation (Bilanz), der Liquiditätsverhältnisse und der finanziellen Entwicklung auch einen Lagebericht beinhalten. Handelt es sich bei der oder dem Begünstigten um eine diakonische Einrichtung, so ist auch die Stellungnahme des jeweiligen Fachverbandes des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. über die Chancen und Risiken des Angebots der Einrichtung am Markt hilfreich.

2. Leistungsfähigkeit

Mit dem Antrag ist ebenfalls darzulegen, welche Mittel zur Verfügung stehen, sollte der Verpflichtungsfall eintreten. Um die finanzielle Entwicklung der kirchlichen Körperschaft betrachten zu können, sind dem Antrag die zur Prüfung notwendigen Unterlagen vorzulegen § 13. Abs. 2 und 3 der Richtlinie zur WiVO.

Die Genehmigung kann mit der Auflage erfolgen, entsprechende Finanzmittel in der Höhe anzusammeln, dass die Verpflichtungen zumindest für einen bestimmten Zeitraum erfüllt werden können.

e) Instandhaltungsmaßnahmen und Ziel Klimaneutralität

Weitere Informationen entnehmen Sie der Anlage 7 zur Richtlinie (zu § 49 WiVO) Instandhaltung von Gebäuden sowie dem Merkblatt zur Instandhaltung.

Zur Umsetzung der Zielsetzung der Klimaneutralität weisen wir daraufhin, dass vorhandene und zukünftige Überschüsse vorgehalten werden sollten, um Mehraufwendungen abfedern zu können.

f) Neubauten

Wenn Neubauten errichtet werden, ist es dringlich erforderlich, eine Folgekostenberechnung (§ 21 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe i) der Richtlinie zur WiVO) aufzustellen und zu prüfen, ob die künftige finanzielle Entwicklung einen Neubau zulässt. Für die Überprüfung der Wirtschaftlichkeit eines Neubaus bzw. der wirtschaftlichen Auswirkungen auf den Haushalt der Körperschaft wird das landeskirchliche Berechnungsmuster empfohlen.

g) Finanzplanung

Gemäß § 70 Abs. 1 und 2 der WiVO ist der Haushalts- und Wirtschaftsführung eine fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung unter der Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten zugrunde zu legen.

Soweit bessere Erkenntnisse zur Entwicklung von Erträgen und Aufwendungen bestehen, soll die mittelfristige Finanzplanung angepasst werden. Hinzuweisen ist, dass bei der Fortschreibung der Erträge nach ihrer Art differenziert werden muss. So sollten beispielsweise Refinanzierungen im gleichen Umfang wie der zugrunde liegende Aufwand gesteigert werden. Bei den Erträgen aus Miet- und Pachtverhältnissen sollten die Steigerungen, die sich aus den Verträgen ergeben, verwendet werden. Aufwendungen, die nicht jährlich, sondern nur in längeren Intervallen entstehen, sollten in der mittelfristigen Finanzplanung auch entsprechend dargestellt werden.

Nur bei einer differenzierten Betrachtung lassen sich aus der mehrjährigen Planung sinnvolle Schlüsse ziehen.

Dabei ist andererseits zu berücksichtigen, dass die Fortschreibung jedes Jahr neu vorgenommen werden muss, eine starke Differenzierung zwar möglicherweise das künftige Ergebnis genauer trifft, die damit erforderliche ständige Überarbeitung der Veränderungsdaten aber zu erheblichem zusätzlichem Aufwand führt. Die Differenzierung sollte deshalb immer unter dem Gesichtspunkt der Praktikabilität und Wirtschaftlichkeit (vernünftiges Verhältnis zwischen Aufwand und Nutzen) vorgenommen werden.

V. Organisatorisches

a) Nachtragshaushalte

Auf Grund der zunehmenden wirtschaftlichen Unsicherheiten wird auf die Möglichkeit des Nachtragshaushalts hingewiesen.

Die Unsicherheit der Prognose macht es zweckmäßig die Erheblichkeitsgrenze ausreichend groß anzusetzen, diese ist jedoch immer in Abhängigkeit mit den Möglichkeiten der jeweiligen Kirchengemeinden, kirchlichen Körperschaften und sonstigen Maßnahmen der entsprechenden Kirchenkreise zu gestalten. Es sollten jedoch 10 Prozent des Haushaltsvolumens nicht überschritten werden.

Freie Rücklagen und Vorräte seit der NKF Einführung §10 WiVO Richtlinie Abs. 1 und Abs. 4 Basiskapital-Schranke sind zu berücksichtigen.

b) Unterjähriges Monitoring und Konsolidierungsvorgänge

Es wird dringend dazu geraten, unterjährig in engen Abständen eine verstärkte Prüfung der Liquidität in Verbindung mit der Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben vorzunehmen.

Ebenfalls wird geraten mit überplanmäßigen Ausgaben oder außerplanmäßigen Vorhaben sehr restriktiv umzugehen, da wir davon ausgehen, dass ihnen außerplanmäßige Mindereinnahmen gegenüberstehen werden. Für kurzfristige Haushaltsanpassungen sind Maßnahmen, wie z.B. Verschiebung von Projekten, ersatzlose Streichung, oder ein kurzfristiger Einstellungs- oder Entfristungstopp, möglich und zu bedenken.

c) Beschlussfassung von Umlagen des Kirchenkreises

Die von der Kreissynode nach Artikel 98 Abs. 1 Buchstabe j) der Kirchenordnung zu beschließenden Umlagen müssen dem Grunde und der Höhe nach von der Kreissynode beschlossen werden. Dies gilt auch für die in § 8 der Rechtsverordnung zum Verwaltungsstrukturgesetz geregelte Umlage zur Finanzierung von Pflicht- und Wahlpflichtaufgaben der gemeinsamen Verwaltung. Die gesonderte Beschlussfassung der Kreissynode ermöglicht eine gesonderte Abstimmung über die Umlagen und begründet eine Verbindlichkeit gegenüber den Kirchengemeinden. Der Beschluss des Haushalts allein reicht nicht aus (§ 66 Abs. 3 WiVO).

Ein gesonderter Umlagen-Beschluss über die konkrete Höhe der Umlage ist auch dann erforderlich, wenn die Kreissynode satzungsgemäß zuvor über die Grundlagen eines Berechnungsschlüssels gemäß § 8 der Rechtsverordnung zum Verwaltungsstrukturgesetz beschlossen hat, da der Grundlagenbeschluss die konkrete Höhe der Umlage nicht beziffert.

Zur Nachvollziehbarkeit des von jeder Kirchengemeinde zu leistenden konkreten Betrags wird empfohlen, der betreffenden Synodalvorlage eine Aufschlüsselung der von jeder Kirchengemeinde zu leistenden Umlagebeträge beizufügen.

Das Landeskirchenamt

Generelle Anerkennung der Kirchensteuerbeschlüsse für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland auf dem Gebiet des Landes Hessen für das Steuerjahr 2022

1700690

Az. 94-1:00021

Düsseldorf, 2. November 2022

Die Veröffentlichung der Gesetzesvertretenden Verordnungen zur Bestimmung der Steuerarten und Steuersätze für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland auf dem Gebiet der Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland (Kirchensteuerbeschluss) vom 20. August 2021 wurden im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland in Nr. 10 vom 15. Oktober 2021 und die staatlichen Anerkennungen in Nr. 7 vom 15. Juli 2022 bekannt gegeben. Das Hessische Kultusministerium hat in seiner staatlichen Anerkennung vom 10. Mai 2022 einen fehlerhaften Wert bei der Kirchgeldtabelle ausgewiesen. Vor diesem Hintergrund hat das Hessische Kultusministerium mit Datum vom 13. Oktober 2022 eine neue Genehmigung erteilt. Diese geben wir hiermit bekannt.

Das Landeskirchenamt

Hessen

Wiesbaden, den 13. Oktober 2022

Hessisches Kultusministerium
Aktenzeichen Z.3 - 870.400.000-00182

Auf Grund des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) genehmige ich für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2022 die Kirchensteuersätze der Evangelischen Kirche im Rheinland für die im Land Hessen gelegenen Gebietsteile.

In Vertretung:

Dr. Manuel Lösel

Urkunde über die Errichtung der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde Wiedenest-Derschlag und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Wiedenest und der Evangelischen Kirchengemeinde Derschlag

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Absatz 2 des Gesamtkirchengemeindegengesetzes und § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Wiedenest und die Evangelische Kirchengemeinde Derschlag werden mit Ablauf des 31. Dezember 2022 aufgehoben.

(2) Zum 1. Januar 2023 wird die Evangelische Emmaus-Kirchengemeinde Wiedenest-Derschlag neu gebildet.

(3) Die Evangelische Emmaus-Kirchengemeinde Wiedenest-Derschlag ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Wiedenest und der Evangelischen Kirchengemeinde Derschlag.

Artikel 2

Die Evangelische Emmaus-Kirchengemeinde Wiedenest-Derschlag gehört zum Evangelischen Kirchenkreis An der Agger.

Sie ist eine Gesamtkirchengemeinde im Sinne von Artikel 9 der Kirchenordnung und teilt sich in zwei Kirchengemeindebereiche auf:

Kirchengemeindebereich Wiedenest,

Kirchengemeindebereich Derschlag.

Artikel 3

Die Grenze der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde Wiedenest-Derschlag stimmt mit den Außengrenzen der Evangelischen Kirchengemeinde Wiedenest und der Evangelischen Kirchengemeinde Derschlag überein. Die derzeit geltenden kommunalen Ortsgrenzen stimmen mit dem Grenzverlauf überein. Zur Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde Wiedenest-Derschlag gehören folgende Ortsteile:

Kirchengemeindebereich Wiedenest: Stadt Bergneustadt, Ortsteile Wiedenest, Altenothe, Attenbach, Auf dem Dümpel, Belmicke, Brelöh, Freischlade, Geschleide, Höh, Immicke, Neuenothe, Pernze, Pustenbach, Wörde.

Kirchengemeindebereich Derschlag: Stadt Gummersbach, Ortsteile Derschlag, Dümmlinghausen, Rebbelroth.

Artikel 4

Die Evangelische Emmaus-Kirchengemeinde Wiedenest-Derschlag hat eine Pfarrstelle.

Die bisherige 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Wiedenest wird 1. Pfarrstelle der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde Wiedenest-Derschlag.

Artikel 5

In der Evangelische Emmaus-Kirchengemeinde Wiedenest-Derschlag und in den Kirchengemeindebereichen Wiedenest und Derschlag ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch.

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde Wiedenest-Derschlag ist uniert.

Artikel 6

Die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Wiedenest und der Evangelischen Kirchengemeinde Derschlag wird mit Ablauf des 31. Dezember 2022 wirksam.

Die Errichtung der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde Wiedenest-Derschlag wird am 1. Januar 2023 wirksam.

Düsseldorf, 10. November 2022

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde An der Nette und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Bracht-Breyell und der Evangelischen Kirchengemeinde Kaldenkirchen

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Bracht-Breyell und die Evangelische Kirchengemeinde Kaldenkirchen werden mit Ablauf des 31. Dezember 2022 aufgehoben.

(2) Zum 1. Januar 2023 wird die Evangelische Kirchengemeinde An der Nette neu gebildet.

(3) Die Evangelische Kirchengemeinde An der Nette ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Bracht-Breyell und der Evangelischen Kirchengemeinde Kaldenkirchen.

Artikel 2

Die Grenze der neu gebildeten Evangelischen Kirchengemeinde An der Nette verläuft wie folgt:

Die Evangelischen Kirchengemeinden Kaldenkirchen und Bracht-Breyell sind sich mit ihren Nachbargemeinden auf deutscher Seite (Straelen-Wachtendonk im Kirchenkreis Kleve und Lobberich im Kirchenkreis Krefeld-Viersen) dahingehend einig, dass die Gemeindegrenzen identisch sind mit den staatlich-kommunalen Grenzen, (Staatsgrenze zu den Niederlanden nach Westen, der Kreisgrenze zum Kreis Kleve bzw. zur Stadt Straelen nach Norden, der Stadtgrenze Nettetals zur Gemeinde Brügggen, Ortsteil Bracht, nach Süden, sowie den Stadtteilgrenzen innerhalb Nettetals zum Ortsteil Boisheim (Stadt Viersen), den Stadtteilen Hinsbeck, Lobberich, nach Osten. Dementsprechend verlaufen die Grenzen der Evangelischen Kirchengemeinden Kaldenkirchen und Bracht-Breyell wie folgt (beginnend im Norden im Uhrzeigersinn): Beginnend im Ortsteil Leuth auf der B 221 (Ende „Geldrische Straße“, Beginn „Leuther Straße“) geht am Beginn des Grundstückszauns des ehemaligen Bundeswehrdepots „Heronger Heide“ die Grenze nach Osten einen Waldweg entlang, bis dieser auf den historischen „Nordkanal“ trifft. Jenseits des „Nordkanals“ folgt die Grenze in südöstlicher Richtung dem Verlauf des „Herscheler Weg“. An der Grundstücksecke des Hauses „Herscheler Weg 25“ zweigt die Grenze in südlicher Richtung auf einen Waldweg ab und kreuzt erneut den „Nordkanal“, bis sie das Nordufer des „Glabbacher Bruch“ erreicht. Dort folgt sie zunächst dem nordwestlichen Seeufer und dem Verlauf des Flüs schens „Nette“ und zieht sich dann durch den Wald über das Gelände des „Schloss Krickenbeck“ (das Schlossgebäude selbst gehört zum Ortsteil Hinsbeck) bis zur „Schlossallee“ und zum Ufer des „Hinsbecker Bruch“. Zwischen den Seen „Hinsbecker Bruch“ und „Schrolik“ verläuft die Grenze weiter südlich entlang der „Nette“ östlich an der „Tüschmühle“ (Straße „Perdsvenn 36“) vorbei bis zum Seminartagungshaus „Leuther Mühle“, wo die „Nette“ als Grenze die B 509 zwischen Leuth und Hinsbeck unterquert. Weiter geht es entlang der „Nette“ in südlicher Richtung bis zur Einmündung in den „Großen Wittsee“. In der Mitte des Sees verläuft die Grenze weiter, bis sie am Südufer die Fahrradtrasse (alte Bahnlinie) erreicht, die den „Großen“ vom „Kleinen Wittsee“ trennt. Sie

folgt in südlicher Richtung vorbei am Landschaftshof Baerlo in Richtung Quellensee. Hier erreicht sie den Ortsteil Breyell. Über die Straßen Oberonnert und Onnert führt sie, die Lobericher Str. (L387) überquerend, an der „Nette“ entlang bis zum Ende des Breyeller Sees. Weiter in südlicher Richtung führt sie über Schaager Str. auf die L373 und umrundet über Happelter und Rieth den Ortsteil Schaag. Westlich vorbei an Boerholz und Alst kreuzt sie die Brachter-, bzw. Brüggener Str. und umschließt somit Bracht im südlichen Bereich. Über Angenthoer erreicht die Grenze den Brachter Wald. Von hier führt der Weg über die Felder an der zu Bracht gehörenden Honnschaft „Stevensend“ vorbei, knickt nach Norden ab und setzt sich nach Westen bis zum Beginn des Grenzwaldes fort. Dort wird die „Heidstraße“ erreicht, deren Verlauf nach Westen durch den Grenzwald weiter zu folgen ist. Quer durch den Grenzwald in nordwestlicher Richtung trifft die gemeinsame Grenze mit der Gemeinde Brüggel, Ortsteil Bracht, auf die deutsche Staatsgrenze zu den Niederlanden. In nördlicher Richtung kreuzt die Staatsgrenze zunächst die als Wanderweg verlängerte „Ravenstraße“ und die Heidelichtung „Hühnerkamp“ sowie die verlängerte „Bürdestraße“. Ab dort verläuft ein Wanderweg an einer ehemaligen Tongrube vorbei genau auf der Staatsgrenze, kreuzt den „Sandweg“ und die „Erbenstraße“ und gelangt als „Kaldenkerker Grenzweg“ an den ehemaligen Grenzübergang „Heidenend“ (Grenze zu Tegelen). Die „Steyler Straße“ wird in nördlicher Richtung überquert und kreuzt die B 61. Jenseits der B 61 verläuft die Staatsgrenze in östlicher Richtung parallel zu A 61 am ehemaligen „Trappistenkloster Tegelen“ vorbei um die BAB-Anschlussstelle Nettetetal West herum, bis der Weg parallel zur Autobahn die Straße „Schwanenhaus“ erreicht. Hinter den Grundstücken der Straße „Schwanenhaus“ verläuft die Grenze in nördlicher Richtung und knickt unmittelbar hinter dem „Kinderheim Maria Helferin“ (Schwanenhaus 66) nach Nordosten ab, überquert die Straße „Schwanenhaus“ und die Bahntrasse bis zum Zollamt am Grenzübergang Schwanenhaus. Die Grenze verläuft in nordwestlicher Richtung durch den Wald („Grenzweg“) über die Venloer Heide und durch die Gedenkstätte für den ehemaligen „Fliegerhorst Venlo“, bis sie den Zaun des ehemaligen Militärdepots „Heronger Heide“ erreicht. Hier treffen die Staatsgrenze zu den Niederlanden und die Grenzen zwischen den Kreisen Viersen und Kleve zusammen. Den Wanderweg den Zaun entlang nach Osten folgend, erreicht man wieder die B 221 am Übergang zwischen „Geldrische Straße“ (Leuth, Kreis Viersen) und „Leuther Straße“ (Heröngen, Kreis Kleve). Hier ist der Ausgangspunkt wieder erreicht.

Artikel 3

Die neu gebildete Evangelische Kirchengemeinde An der Nette gehört zum Evangelischen Kirchenkreis Krefeld-Viersen.

Artikel 4

Die neu gebildete Evangelische Kirchengemeinde An der Nette hat zwei Pfarrstellen.

Die Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Bracht-Breyell wird die 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde An der Nette.

Die Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Kaldenkirchen wird die 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Kaldenkirchen.

Artikel 5

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde An der Nette ist uniert. Es ist der Kleine Katechismus D. Martin

Luthers mit Fragen aus dem Heidelberger Katechismus in Gebrauch.

Artikel 6

Die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Bracht-Breyell und der Evangelischen Kirchengemeinde Kaldenkirchen wird mit Ablauf des 31. Dezember 2022 wirksam.

Die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde An der Nette wird am 1. Januar 2023 wirksam.

Düsseldorf, 10. November 2022

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Urkunde

über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde Fischbach-Kirn-Sulzbach durch Angliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Schmidthachenbach und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Schmidthachenbach

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Fischbach-Kirn-Sulzbach wird mit Wirkung vom 1. Januar 2023 durch Angliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Schmidthachenbach verändert.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2022 wird die Evangelische Kirchengemeinde Schmidthachenbach aufgehoben.

(3) Die Evangelische Kirchengemeinde Fischbach-Kirn-Sulzbach ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Schmidthachenbach.

Artikel 2

Das Gebiet der veränderten Evangelischen Kirchengemeinde Fischbach-Kirn-Sulzbach umfasst die Orte Fischbach, Hintertiefenbach, Schmidthachenbach und Bärchen in den zurzeit gültigen kommunalen Grenzen. Außerdem umfasst sie vom Stadtteil Kirn-Sulzbach, der kommunal der Stadt Kirn (Kirchenkreis an Nahe und Glan) zugeordnet ist, alle Straßen bis auf die am Ortsende süd-östlichste – von Kirn-Sulzbach nach Kirn verlaufende – „Sulzbacher Straße“.

Artikel 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Fischbach-Kirn-Sulzbach gehört zum Evangelischen Kirchenkreis Obere Nahe.

Artikel 4

Die Evangelische Kirchengemeinde Fischbach-Kirn-Sulzbach hat eine Pfarrstelle.

Artikel 5

In der Evangelischen Kirchengemeinde Fischbach-Kirn-Sulzbach ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch.

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Fischbach-Kirn-Sulzbach ist uniert.

Artikel 6

Die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde Fischbach-Kirn-Sulzbach wird mit Wirkung vom 1. Januar 2023 wirksam.

Die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Schmidthachenbach wird mit Ablauf des 31. Dezember 2022 wirksam.

Düsseldorf, 10. November 2022

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Weierbach-Sien ist uniert.

Artikel 6

Die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde Weierbach-Sien durch Angliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Georg-Weierbach wird mit Wirkung vom 1. Januar 2023 wirksam.

Die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Georg-Weierbach wird mit Ablauf des 31. Dezember 2022 wirksam.

Düsseldorf, 10. November 2022

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Urkunde

über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde Weierbach-Sien durch Angliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Georg-Weierbach und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Georg-Weierbach

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Weierbach-Sien wird mit Wirkung vom 1. Januar 2023 durch Angliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Georg-Weierbach verändert.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2022 wird die Evangelische Kirchengemeinde Georg-Weierbach aufgehoben.

(3) Die Evangelische Kirchengemeinde Weierbach-Sien ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Georg-Weierbach.

Artikel 2

Das Gebiet der Evangelischen Kirchengemeinde Weierbach-Sien umfasst die Idar-Obersteiner Stadtteile Weierbach und Georg-Weierbach sowie die Ortsgemeinden Mittelreidenbach, Oberreidenbach, Sienhachenbach und Sien in den zurzeit geltenden kommunalen Grenzen.

Artikel 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Weierbach-Sien gehört zum Evangelischen Kirchenkreis Obere Nahe.

Artikel 4

Die Evangelische Kirchengemeinde Weierbach-Sien hat eine Pfarrstelle.

Artikel 5

In der Evangelischen Kirchengemeinde Weierbach-Sien ist der lutherische Katechismus in Gebrauch.

Urkunde

über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Westrich-Nahe und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Baumholder, der Evangelischen Kirchengemeinde Berschweiler und der Evangelischen Kirchengemeinde Reichenbach

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Baumholder, die Evangelische Kirchengemeinde Berschweiler und die Evangelische Kirchengemeinde Reichenbach werden mit Ablauf des 31. Dezember 2022 aufgehoben.

(2) Zum 1. Januar 2023 wird die Evangelische Kirchengemeinde Westrich-Nahe neu gebildet.

(3) Die Evangelische Kirchengemeinde Westrich-Nahe ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Baumholder, der Evangelischen Kirchengemeinde Berschweiler und der Evangelischen Kirchengemeinde Reichenbach.

Artikel 2

Das Gebiet der Evangelischen Kirchengemeinde Westrich-Nahe umfasst die Orte Baumholder, Ruschberg, Reichenbach, Frauenberg, Berglangenbach, Berschweiler, Eckersweiler, Fohren-Linden, Hahnweiler, Heimbach, Leitzweiler, Mettweiler, Rohrbach und Rückweiler der Verbandsgemeinde Baumholder, den Ortsteil Hammerstein der Stadt Idar-Oberstein und den Ortsteil Freisen der Kommune Freisen mit den zurzeit gültigen kommunalen Grenzen.

Artikel 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Westrich-Nahe gehört zum Evangelischen Kirchenkreis Obere Nahe.

Artikel 4

Die Evangelische Kirchengemeinde Westrich-Nahe hat zwei Pfarrstellen.

Die bisherige 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Baumholder wird 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Westrich-Nahe.

Die bisherige Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Berschweiler wird 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Westrich-Nahe.

Artikel 5

In der Evangelischen Kirchengemeinde Westrich-Nahe ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch.

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Westrich-Nahe ist uniert.

Artikel 6

Die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Baumholder, der Evangelischen Kirchengemeinde Berschweiler und der Evangelischen Kirchengemeinde Reichenbach wird mit Ablauf des 31. Dezember 2022 wirksam.

Die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Westrich-Nahe wird am 1. Januar 2023 wirksam.

Düsseldorf, 10. November 2022

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Mosel-Hunsrück und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Enkirch-Starkenburg, der Evangelischen Kirchengemeinde Irmenach-Lötzbeuren- Raversbeuren, der Evangelischen Kirchengemeinde Zell-Bad Bertrich-Blankenrath, der Evangelischen Kirchengemeinde Würrich, der Evangelischen Kirchengemeinde Traben-Trarbach und der Evangelischen Kirchengemeinde Wolf an der Mosel

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Absatz 2 des Gesamtkirchengemeindegengesetzes und § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Enkirch-Starkenburg, die Evangelische Kirchengemeinde Irmenach-Lötzbeuren-Raversbeuren, die Evangelische Kirchengemeinde Zell-Bad Bertrich-Blankenrath, die Evangelische Kirchengemeinde Würrich, die Evangelische Kirchengemeinde Traben-Trarbach und die Evangelische Kirchengemeinde Wolf an der Mosel werden mit Ablauf des 31. Dezember 2022 aufgehoben.

(2) Zum 1. Januar 2023 wird die Evangelische Kirchengemeinde Mosel-Hunsrück neu gebildet.

(3) Die Evangelische Kirchengemeinde Mosel-Hunsrück ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Enkirch-Starkenburg, der Evangelischen Kirchengemeinde

Irmenach-Lötzbeuren-Raversbeuren, der Evangelischen Kirchengemeinde Zell-Bad Bertrich-Blankenrath, der Evangelischen Kirchengemeinde Würrich, der Evangelischen Kirchengemeinde Traben-Trarbach und der Evangelischen Kirchengemeinde Wolf an der Mosel.

Artikel 2

Die Evangelische Kirchengemeinde Mosel-Hunsrück gehört zum Evangelischen Kirchenkreis Simmern-Trarbach.

Sie ist eine Gesamtkirchengemeinde im Sinne von Artikel 9 der Kirchenordnung und teilt sich in fünf Kirchengemeindebereiche auf:

Kirchengemeindebereich Enkirch-Starkenburg-Irmenach-Lötzbeuren-Raversbeuren,

Kirchengemeindebereich Wolf,

Kirchengemeindebereich Würrich,

Kirchengemeindebereich Traben-Trarbach,

Kirchengemeindebereich Zell-Blankenrath.

Artikel 3

Die Grenzen der Evangelischen Kirchengemeinde Mosel-Hunsrück und ihrer Kirchengemeindebereiche verlaufen wie folgt:

Das Gebiet der Gesamtkirchengemeinde Evangelische Kirchengemeinde Mosel-Hunsrück umschließt vollständig die Gemarkung der Orte Zell (Mosel), Blankenrath, Bad Bertrich, Haserich, Walhausen, Hesweiler, Reidenhausen, Moritzheim, Sosberg, Forst/Hunsrück, Altstrimmig, Mittelstrimmig, Grenderich, Liesenich, Tellig, Panzweiler, Schauraen, Bullay, Alf, Briedel, Pünderich, St. Aldegund, Neef, Würrich, Belg, Altlay, Hahn, Peterswald-Löffelscheid, Rödelhausen, Enkirch, Burg (Mosel), Reil, Starckenburg, Irmenach, Beuren, Briedel, Lötzebeuren, Raversbeuren, Traben-Trarbach, Kröv, Wolf, Kinheim, Löslich, Ürzig und Erden in den derzeit geltenden kommunalen Grenzen.

Die Grenzen der Kirchengemeindebereiche umfassen folgende Orte in den derzeit geltenden kommunalen Grenzen:

Kirchengemeindebereich Enkirch-Starkenburg Irmenach-Lötzbeuren-Raversbeuren: Burg (Mosel), Enkirch, Irmenach-Beuren, Lötzebeuren, Raversbeuren, Reil, Siedlung Maiermund, Siedlung Hohenstein, Starckenburg.

Kirchengemeindebereich Traben-Trarbach: Kövenich, Traben-Trarbach.

Kirchengemeindebereich Wolf: Erden, Kinheim, Kröv, Löslich, Ürzig-Bahnhof, Wolf.

Kirchengemeindebereich Würrich: Altlay, Belg, Briedeler Heck, Hahn, Peterswald-Löffelscheid, Rödelhausen, Würrich.

Kirchengemeindebereich Zell-Bad Bertrich-Blankenrath: Alf, Bad Bertrich, Blankenrath, Briedel, Bullay, Forst/Hunsrück, Grenderich, Haserich, Hesweiler, Liesenich, Mittelstrimmig, Moritzheim, Neef, Panzweiler, Reidenhausen, St. Aldegund, Schauraen, Sosberg, Tellig, Walhausen, Zell (Mosel).

Artikel 4

Die Evangelische Kirchengemeinde Mosel-Hunsrück hat drei Pfarrstellen.

Die Pfarrstelle der bisherigen Kirchengemeinde Zell-Bad Bertrich-Blankenrath wird 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Mosel-Hunsrück.

Die Pfarrstelle der bisherigen Kirchengemeinde Enkirch-Starkenburg wird 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Mosel-Hunsrück.

Die Pfarrstelle der bisherigen Kirchengemeinde Traben-Trarbach wird 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Mosel-Hunsrück.

Artikel 5

In der Evangelischen Kirchengemeinde Mosel-Hunsrück und ihren Kirchengemeindebereichen ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch.

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Mosel-Hunsrück und ihrer Kirchengemeindebereiche ist uniert.

Artikel 6

Die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Enkirch-Starkenburg, der Evangelischen Kirchengemeinde Irmenach-Lötzbeuren-Raversbeuren, der Evangelischen Kirchengemeinde Zell-Bad Bertrich-Blankenrath, der Evangelischen Kirchengemeinde Würlich, der Evangelischen Kirchengemeinde Traben-Trarbach und der Evangelischen Kirchengemeinde Wolf an der Mosel wird mit Ablauf des 31. Dezember 2022 wirksam.

Die Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Mosel-Hunsrück wird am 1. Januar 2023 wirksam.

Düsseldorf, 14. November 2022

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde An der Issel durch Angliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Bislich-Diersfordt-Flüren und die Namensänderung der Evangelischen Kirchengemeinde an der Issel in „Evangelische Kirchengemeinde An Issel und Rhein“

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 2 Absatz 2 des Gesamtkirchengemeindegengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland und § 2 Abs. 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde An der Issel wird mit Wirkung vom 1. Januar 2023 durch Angliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Bislich-Diersfordt-Flüren verändert und erhält den neuen Namen „Evangelische Kirchengemeinde An Issel und Rhein“.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2022 wird die Evangelische Kirchengemeinde Bislich-Diersfordt-Flüren aufgehoben.

(3) Die Evangelische Kirchengemeinde An Issel und Rhein ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Bislich-Diersfordt-Flüren.

Artikel 2

Die Evangelische Kirchengemeinde An Issel und Rhein gehört zum Evangelischen Kirchenkreis Wesel.

Sie ist eine Gesamtkirchengemeinde im Sinne von Artikel 9 der Kirchenordnung und teilt sich in fünf Kirchengemeindebereiche auf:

Kirchengemeindebereich Blumenkamp-Flüren,
Kirchengemeindebereich Brünen,
Kirchengemeindebereich Hamminkeln,
Kirchengemeindebereich Ringenberg-Dingden und
Kirchengemeindebereich Wertherbruch.

Artikel 3

Die Grenze der veränderten Evangelischen Kirchengemeinde An Issel und Rhein verläuft wie folgt:

Die Grenze beginnt am Schnittpunkt B67 mit der Klevschen Landwehr, verläuft entlang der B67, folgt der Kommunalgrenze nördlich entlang der „Bocholter Straße“ bis zur Issel, folgt dann der Issel gegen der Fließrichtung bis zur Einmündung der Kleinen Issel, verläuft entlang der Kleinen Issel, quert die „Mussumer Straße“ und verlässt den Verlauf der Kleinen Issel hinter dem Gehöft Eisenbusch und folgt weiter der Kommunalgrenze entlang des „Rissenweg“ nach Norden, biegt dann östlich in den „Loikumer Weg“, quert die B473, läuft südlich entlang der „Mussumer Ringstraße“/„Westfalenstraße“, quert diese an der Kreuzung „Lammerstege“, folgt östlich weiter der Kommunalgrenze, trifft in der Höhe des Wasserwerks die Straße „Döringsfeld“, folgt dieser bis zur „Dingdener Straße“, dann an dieser südlich entlang. Die Grenze folgt weiter der Kommunalgrenze von Hamminkeln entlang des „Lankerner Schulweg“, dann weiter südöstlich entlang der Straße „Beltingshof“ und dem „Leopoldskamp“, um der Kommunalgrenze durch die Dingdener Heide zu folgen. Die Grenze quert den „Alter Rheder Weg“, verläuft östlich bis zur Straße „Venderstiege“ dann südlich um das Gehöft Knipping, quert dann den „Ebbertweg“, folgt der Kommunalgrenze über den „Markenweg“, quert die „Borkener Straße“ nördlich der Gaststätte Vennebauer und folgt weiter der Kommunalgrenze um das Gehöft Steffens und trifft hier auf den Faulbach. Dann folgt die Kirchengemeindegrenze dem Faulbach bis zur Einmündung in die Issel. Die Grenze verläuft weiter in Fließrichtung der Issel nach Süden, quert die „Raesfelder Straße“, folgt weiter der Issel nach Süden bis zur Einmündung des Waldbaches. Hier trennen sich die Grenzen der Kirche und der Kommunalgemeinde Hamminkeln. Die Kirchengemeindegrenze folgt nach Osten dem Waldbach gegen die Fließrichtung entlang der Kommunalgrenze Schermbeck/Erle, verlässt den Waldbach hinter dem Gehöft Nienhaus und folgt südlich der Kommunalgrenze Schermbeck, quert die „Dämmerwalder Straße“ und folgt der Kommunalgrenze Schermbeck bis zur Straße „Fuhlenbeck“. Die Kirchengemeindegrenze verläuft südöstlich in gedachter Linie, bis sie den Waldbach in Fließrichtung wieder aufnimmt. Sie folgt dem Waldbach weiter südlich, quert die Straße „Lichtenhagen“ und verläuft weiter südwestlich, quert den „Waldbachweg“ bis zur Straße „Zum Jakobsbrunnen“. Die Grenze verläuft weiter vom Waldbach auf die Straße „Zum Jakobsbrunnen“, sie folgt der Straße nach Nordwesten bis zur Kreuzung „Knüppelweg“/„Zum Brand“. Hier verläuft die Grenze nach Westen über den „Knüppelweg“, quert den „Jägerheideweg“ und trifft dort den Krummschebach, folgt dem Krummschebach eine kurze Strecke nach Süden, verläuft dann westlich entlang des Zulaufs des Baches bis auf den Forstweg, der von der Straße

„Am Grünen Rock“ zur Straße „Am Fuchsbau“ verläuft, folgt diesem Forstweg westlich, überquert die Straße „Am Fuchsbau“ nach Westen, überquert die Straße „Zum Kuhschott“ in nordwestlicher Richtung, folgt dem Forstweg nordwestlich bis zum „Lohwiesenweg“, verläuft in gedachter Linie durch den Staatsforst bis zur Kreuzung der Forstwege mit den Ausläufern des „Lohwiesenweg“, folgt dann dem Forstweg nach Norden bis auf den „Hülsenweg“, schwenkt dann südlich der Schultenkathe nach Westen um dort auf den „Schultenweg“ zu treffen. Die Grenze verläuft nun südlich entlang des „Schultenweg“, überquert die „Mahlberger Straße“ und folgt dem „Wachtenbrinker Weg“ nach Süden bis zur Kreuzung „Loogsteenweg“, folgt dem „Loogsteenweg“ und schwenkt nach Süden in die „Marienthaler Straße“. An der Zufahrt nach Lühlerheim folgt die Grenze dem westlich verlaufenden Verbindungsweg bis zur Straße „An der Windmühle“. Entlang der Straße „An der Windmühle“ führt die Grenze nach Süden und wird zum „Weseler Weg“. Hinter dem Gehöft Bongers schwenkt der Grenzverlauf nach Süden auf einen Waldweg, der dann auf dem „Postweg“ endet. Entlang des „Postweg“ verläuft die Grenze nach Norden, trifft die Kommunalgrenze der Stadt Hamminkeln und folgt ihr bis zur „Alte Raesfelder Straße“ nach Norden. Entlang der „Alte Raesfelder Straße“ verläuft die Grenze Richtung Südwesten bis zur Kreuzung „Esseltweg“/„An der Issel“. Hier schwenkt der Grenzverlauf westlich ein kurzes Stück über die Straße „An der Issel“, folgt dann dem Verbindungsweg, der in gerader Linie auf die Issel zuläuft. Dann erfolgt der Grenzverlauf entlang der Kommunalgrenze südlich der Issel entlang, folgt in nordwestlicher Richtung der Autobahn A3 bis zum Mühlenbach. Verläuft entlang des Mühlenbaches westlich, folgt der Kommunalgrenze westlich über die Issel bis zum „Bruchweg“, folgt dem „Bruchweg“ westlich, verlässt die Kommunalgrenze und folgt dem „Bruchweg“ nach Westen, kreuzt den „Blumenkamper Weg“, läuft dann westlich entlang der Straße „Landwehr“. Die Grenze überquert die „Hamminckelner Landstraße“ und folgt ihr auf westlicher Seite nach Süden, bis sie auf die Eisenbahnlinie Wesel-Emmerich trifft. Sie läuft auf der nordwestlichen (Blumenkamper) Seite entlang der Bahnlinie in Richtung Emmerich, quert die „Bocholter Straße“ und führt dann an der „Bocholter Straße“ südwestlich weiter und überquert die „Emmericher Straße“. Die Grenze verläuft weiter auf der westlichen Seite der „Bocholter Straße“, quert die „Reeser Landstraße“, folgt dann westlich entlang der Gemarkungsgrenze Flüren/Wesel Richtung Flüren, folgt weiter dieser Gemarkungsgrenze nach Süden bis zum „Ziegeleiweg“. Führt dann südlich in gerader Linie zur nordöstlichen Ecke des Auesees, dabei bleibt die Napoleon-Linde westlich auf Flürerener Seite. Dann führt die Grenze südwestlich durch den Auesee, umrundet dabei die Landzungen westlich (sie gehören zum Weseler Gebiet) und trifft im Süden auf Höhe der Steganlage wieder auf Festland. Dort läuft die Grenze entlang des Auerundweges südlich, quert die Straße „Rheinwardt“, folgt der Straße südlich, quert den „Deichweg“ und schwenkt hinter dem Deich südwestlich zum Altrheinarm Sporthafen. Das südöstlich liegende Sportgelände gehört zu Wesel. Die Grenze folgt dem Altrheinarm südwestlich bis zum Rhein. Hier verläuft die Grenze in der Strommitte flussabwärts. Sie führt südlich an der Gravinsel vorbei, trifft ca. in Höhe des Stromkilometers 821,4 die mittig durch den Rhein verlaufende Gemarkungsgrenze Wesel/Xanten. Sie folgt dieser flussabwärts entlang von Bislich bis Stromkilometer 827,6. Hier trifft die Kirchengemeindegrenze auf die Kreisgrenze Wesel/Kleve. Sie folgt der Kreisgrenze nordöstlich, trifft die Bislicher Ley, folgt ihr weiter entlang des Baggersees bis zur Haffensche Landwehr. Hier verlässt die Kirchengemeindegrenze die Kreisgrenze und folgt östlich entlang der Haffensche Landwehr der Gemarkungsgrenze Bislich/Mehrhoog. Sie verläuft weiter durch das

Bislicher Meer südöstlich, folgt weiter der Gemarkungsgrenze Bislich bis hinter Hingendahlshof. Dann schwenkt die Grenze im Winkel östlich entlang der Gemarkungsgrenze und quert die „Duisburger Straße“/„Emmericher Straße“ (L7). Die Grenze verläuft weiter in östlicher Richtung über die Gemarkungsgrenze Bislich/Mehrhoog am Waldsaum entlang. Kurz vor dem „Stallmannsweg“ verlässt die Kirchengemeindegrenze die Gemarkungsgrenze zu Wesel und führt in gerader Linie am Waldsaum entlang über die Grenze der Flur 32 zu Flur 34 von Hamminkeln bis zum „Stallmannsweg“. Sie folgt dem „Stallmannsweg“ nach Norden bis zur Eisenbahnlinie Wesel/Emmerich, überquert die Bahnlinie und folgt dem „Grenzweg“ nach Norden. Die Grenze quert die „Mehrhooger Straße“ und folgt weiter dem „Wittenhorster Weg“ nach Norden bis zur „Kreuzstraße“ und folgt dieser dann nach Osten bis zur „Schledenhorster Straße“. Der „Schledenhorster Straße“ folgt die Grenze einige Meter nach Norden, um dann hinter dem Gehöft Esser in grader gedachter Linie nach Osten auf die Abbiegung der Klevschen Landwehr zu treffen. Die Klevsche Landwehr bildet die Grenze der Kirchengemeinde über viele Kilometer in nördlicher Richtung, quert dabei die Autobahn A3 und trifft im Norden wieder auf die Bundesstrasse 67 den Ausgangspunkt der Grenzziehung im Norden.

Artikel 4

Die Evangelische Kirchengemeinde An Issel und Rhein hat fünf Pfarrstellen.

Die bisherige Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Bislich-Diersfordt-Flüren wird 5. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde An Issel und Rhein.

Artikel 5

Im Kirchengemeindebereich Blumenkamp-Flüren ist der Unierte Katechismus in Gebrauch.

Im Kirchengemeindebereich Brünen ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch.

Im Kirchengemeindebereich Hamminkeln ist der Unierte Katechismus in Gebrauch.

Im Kirchengemeindebereich Ringenberg-Dingden ist der Unierte Katechismus in Gebrauch.

Im Kirchengemeindebereich Wertherbruch ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch.

Die Kirchengemeindebereiche Brünen und Wertherbruch wahren das reformierte, die Kirchengemeindebereiche Blumenkamp-Flüren, Hamminkeln und Ringenberg-Dingden das unierte Bekenntnis.

Artikel 6

Die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde An Issel und Rhein durch Angliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Bislich-Diersfordt-Flüren und die Namensänderung der Evangelischen Kirchengemeinde An der Issel in „Evangelische Kirchengemeinde An Issel und Rhein“ wird zum 1. Januar 2023 wirksam.

Die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Bislich-Diersfordt-Flüren wird mit Ablauf des 31. Dezember 2022 wirksam.

Düsseldorf, 10. November 2022

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Errichtung des Evangelischen Verwaltungsverbandes Wuppertal-Solingen

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von § 14 Absatz 4 und 5 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 9. Januar 2019 (KABl. S.62) in Verbindung mit § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Der Evangelische Kirchenkreis Solingen und der Evangelische Kirchenkreis Wuppertal bilden zum 1. Januar 2023 gemeinsam den Evangelischen Verwaltungsverband Wuppertal-Solingen. Der Verband ist nach § 1 Absatz 2 Satz 2 Verbandsgesetz eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Artikel 2

Die Errichtung wird am 1. Januar 2023 wirksam.

Düsseldorf, 15. November 2022

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

Aufhebung der Satzungen von Verbänden nach § 1 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) in der Fassung vom 11. Januar 2002

1703150
Az. 01-27

Düsseldorf, 14. November 2022

Nach dem Verbandsgesetz bestand noch bis zum Jahr 2016 die Möglichkeit eine Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften in Form von Verbänden zu organisieren. Mit der Neufassung des Verbandsgesetzes ist diese Regelung entfallen.

Auf Grundlage von § 17 Absätze 1 und 2 Verbandsgesetz in der Fassung vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 91) in Verbindung mit § 28 Absatz 2 Verbandsgesetz in der Fassung vom 9. Januar 2019 in Verbindung mit § 35 Absatz 2 Verbandsgesetz in der Fassung vom 15. Januar 2016 (KABl. S. 273) werden die folgenden Satzungen zum 1. Januar 2023 aufgehoben:

- a) Satzung für den Gemeindedienst für Mission und Ökumene der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Region Bergisches Land vom (KABl. 1999, Seite 138), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Januar 2003 (KABl. 2003, Seite 27),
- b) Satzung für den Gemeindedienst für Mission und Ökumene der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Region Köln-Bonn (KABl. 1999, Seite 277),
- c) Satzung für den Gemeindedienst für Mission und Ökumene der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Region Mittelrhein-Lahn (KABl. 1999, Seite 207),

- d) Satzung für den Gemeindedienst für Mission und Ökumene der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Region Niederrhein (KABl. 2003, Seite 41),
- e) Satzung für den Gemeindedienst für Mission und Ökumene der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Region Saar-Nahe-Mosel (KABl. 1999, Seite 238), zuletzt geändert durch Satzung vom 9. September 2004 (KABl. 2004, Seite 408),
- f) Satzung für den Gemeindedienst für Mission und Ökumene der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Region Westliches Ruhrgebiet (KABl. 1999, Seite 119), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. August 2002 (KABl. 2002, Seite 283).

Düsseldorf, den 14. November 2022

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde Wiedenest-Derschlag

Auf Grund von Artikel 9 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004 S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 20. Januar 2022 (KABl. S. 101), in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Kirchengesetzes über Gesamtkirchengemeinden (Gesamtkirchengemeindengesetz) vom 16. Januar 2009 (KABl. S. 87), geändert durch Kirchengesetz vom 12. Januar 2018 (KABl. S. 50), beschließen die Presbyterien der Evangelischen Kirchengemeinden Derschlag und der Evangelischen Kirchengemeinde Wiedenest folgende Satzung:

Präambel

Die Kirchengemeindebereiche Derschlag und Wiedenest bilden zusammen die Evangelische Emmaus-Kirchengemeinde Wiedenest-Derschlag. Gemeinsam wollen sie durch Gottes Wort geborgen, frei und offen evangelische Kirche an Agger, Dörpe und Othe sein. Sie ermöglichen ein geistliches und gemeinschaftliches Miteinander und Füreinander aller Gemeindeglieder. Dazu werden insbesondere die Stärken jedes Gemeindebereichs übergreifend für alle genutzt, um eine langfristige Perspektive und Partnerschaft zu gewährleisten. Eine Kirchengemeinde mit zwei Kirchengemeindebereichen, viele Glieder und eine Einheit im Geist.

§ 1

- (1) Die Evangelische Emmaus-Kirchengemeinde Wiedenest-Derschlag ist eine Gesamtkirchengemeinde im Sinne der Kirchenordnung.
- (2) Der Sitz der Evangelische Emmaus-Kirchengemeinde Wiedenest-Derschlag ist in 51702 Bergneustadt, Martin-Luther-Str. 4.

§ 2

- (1) Die Evangelische Emmaus-Kirchengemeinde Wiedenest-Derschlag gliedert sich in zwei Kirchengemeindebereiche:
 1. den Kirchengemeindebereich Derschlag,
 2. den Kirchengemeindebereich Wiedenest.

(2) Sie umfasst das Gebiet der ehemaligen Kirchengemeinden Derschlag und Wiedenest. Ihre Außengrenzen ergeben sich aus Anlage 1. Die Änderung der Grenzen zwischen Kirchengemeindebereichen ist nur durch übereinstimmende Beschlussfassung des Gesamtpresbyteriums und der Bereichspresbyterien der betroffenen Kirchengemeindebereiche möglich.

(3) Die Gesamtkirchengemeinde führt ein Siegel.

(4) Der Bekenntnisstand der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde Wiedenest-Derschlag ist uniert. Es ist der Kleine Katechismus D.Martin Luthers in Gebrauch.

§ 3

(1) Die Leitung der Gesamtkirchengemeinde liegt beim Gesamtpresbyterium und den Bereichspresbyterien. Die jeweilige Zuständigkeit ergibt sich aus dem Gesamtkirchengemeindegesezt sowie dieser Satzung.

(2) Die Evangelische Emmaus-Kirchengemeinde Wiedenest-Derschlag hat folgende Organe:

1. das Gesamtpresbyterium,
2. die Bereichspresbyterien,
3. die Fachausschüsse.

§ 4

(1) Dem Gesamtpresbyterium gehören an:

1. jeweils vier vom jeweiligen Bereichspresbyterium aus seiner Mitte gewählte Presbyterinnen oder Presbyter,
2. die Pfarrstelleninhaberin oder der Pfarrstelleninhaber der Gesamtkirchengemeinde, deren oder dessen Dienst über einen Kirchengemeindebereich hinaus geht. Mitarbeitende im Gemeinsamen Pastoralen Amt sind der Pfarrstelleninhaberin oder dem Pfarrstelleninhaber gleichgestellt,
3. jeweils eine andere beruflich Mitarbeitende oder ein anderer beruflich Mitarbeitender, die oder der vom jeweiligen Bereichspresbyterium aus seiner Mitte gewählt wird.

Die Bereichspresbyterien können zu gemeinsamen Sitzungen zusammenkommen, um diese gemeinsame Angelegenheit der Wahl der beruflichen Mitarbeitenden zu beraten und zu entscheiden.

(2) Das Gesamtpresbyterium wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

(3) Das Gesamtpresbyterium überträgt das Kirchmeisteramt im Sinne der kirchlichen Vorschriften.

(4) Die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und die Kirchmeisterin oder der Kirchmeister beraten die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bei der Vorbereitung und der Durchführung der Sitzungen des Gesamtpresbyteriums.

§ 5

(1) Das Gesamtpresbyterium leitet die Evangelische Emmaus-Kirchengemeinde Wiedenest-Derschlag unbeschadet der Rechte der Bereichspresbyterien.

(2) Das Gesamtpresbyterium ist zuständig für Grundsatzentscheidungen und Aufstellung sowie Umsetzung des gesamtgemeindlichen Teiles des Gesamtkonzepts gemeindlicher Aufgaben.

Es ist zuständig für:

1. die Satzung der Gesamtkirchengemeinde,
2. die Sorge für den Bekenntnisstand und die Ordnung in der Kirchengemeinde,
3. die Beantragung der Errichtung, Aufhebung und Freigabe von Pfarrstellen bei der Kirchenleitung sowie die Wahl der Pfarrerrinnen und Pfarrer im Benehmen mit den Bereichspresbyterien,
4. die Regelung der Dienstverhältnisse (einschließlich deren Begründung und Auflösung) der Mitarbeitenden im Benehmen mit den Bereichspresbyterien,
5. die Dienst- und Fachaufsicht der Mitarbeitenden,
6. alle weiteren Fragen der Personalplanung und Personalentwicklung,
7. den Haushaltsbeschluss einschließlich des Beschlusses der Haushalte und Wirtschaftspläne ihrer unselbstständigen Einrichtungen und Zuweisung von Haushaltsmitteln an die Kirchengemeindebereiche,
8. Auf- und Feststellung des Jahresabschlusses sowie Auf- und Feststellung der Jahresabschlüsse ihrer unselbstständigen Einrichtungen in Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsamt,
9. Aufstellung eines Haushaltskonsolidierungsplans,
10. grundlegende Veränderungen des Vermögens der Gesamtkirchengemeinde,
11. die Bildung und Besetzung der Fachausschüsse nach § 8 der Satzung,
12. die Übernahme von Bürgschaften, Bestellung von Sicherheiten, Aufnahme von Krediten und Darlehen sowie die Festlegung des Rahmens für Kontokorrent-Kredite,
13. Erwerb, Veräußerung, Verpachtung und Belastung von Grundstücken einschließlich der Errichtung und Vermietung von Gebäuden und Schaffung von Dauereinrichtungen,
14. Stiftungsgeschäfte,
15. Bevollmächtigungen,
16. die Planung der Bauangelegenheiten,
17. die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben und das Weisungsrecht für die dem Verwaltungsamt übertragenen Aufgaben der Kirchengemeinde,
18. die Übernahme neuer Aufgaben.

(3) Dem Gesamtpresbyterium obliegt es, die Arbeit der Bereichspresbyterien und der Fachausschüsse zu koordinieren. Es ist verpflichtet, Anträge der Bereichspresbyterien und der Fachausschüsse zu behandeln. Es legt gemeindebereichsübergreifende Themen den betroffenen Bereichspresbyterien zur gemeinsamen Beratung (§ 7 Abs. 3) vor.

(4) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Organen der Gesamtkirchengemeinde entscheidet das Gesamtpresbyterium. Die aufsichtlichen Befugnisse der Superintendentin oder des Superintendenten, des Kreissynodalvorstandes und der Kirchenleitung bleiben unberührt.

§ 6

(1) Für jeden Kirchengemeindebereich wird ein Bereichspresbyterium gebildet.

(2) Die Pfarrstelleninhaberin oder der Pfarrstelleninhaber, ist Mitglied in den Presbyterien beider Kirchengemeindebereiche.

Mitarbeitende im Gemeinsamen Pastoralen Amt sind der Pfarrstelleninhaberin oder dem Pfarrstelleninhaber gleichgestellt.

(3) Das Bereichspresbyterium wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Es überträgt das Kirchmeisteramt im Sinne der kirchlichen Vorschriften.

§ 7

(1) Das Bereichspresbyterium hat die Aufgabe, die Angelegenheiten seines Kirchengemeindebereichs zu beraten und selbstständig zu entscheiden. Diese sind:

1. Wahl der Vertreterinnen und Vertreter im Gesamtpresbyterium,
2. Wahl der oder des Abgeordneten zur Kreissynode,
3. Entscheidungen im Rahmen der Lebensordnung (= Gottesdienste, Abendmahl, Taufe, Konfirmation, Aufnahme, Trauung, Bestattung),
4. das Erstellen der Kollektenpläne,
5. das Erstellen und Umsetzen des bereichlichen Teiles der Gesamtkonzeption gemeindlicher Aufgaben,
6. Entscheidungen in Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten betr. Instandhaltungsmaßnahmen im Gemeindebereich im Rahmen der vom Gesamtpresbyterium dafür zugewiesenen Finanzmittel,
7. Besetzung von Arbeitsgruppen des Kirchengemeindebereichs,
8. Verfügung über solche Haushaltsmittel, die im Haushaltsbuch der Gesamtkirchengemeinde ausdrücklich zur Erfüllung von Aufgaben in diesem Kirchengemeindebereich vorgesehen sind,
9. Verwendung von zweckgebundenen Zuwendungen (Sonderposten), die ausdrücklich und ausschließlich für die Verwendung in diesem Kirchengemeindebereich vorgesehen sind.

(2) Das Bereichspresbyterium unterstützt die Pfarrerin oder den Pfarrer in ihrer oder seiner Arbeit.

(3) Das Bereichspresbyterium berät das Gesamtpresbyterium in folgenden Angelegenheiten, soweit der eigene Kirchengemeindebereich betroffen ist:

1. bei Änderungen der Satzung,
2. in Strukturfragen,
3. bei der Aufstellung des Haushalts,
4. bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse inklusive der Anlagen, wie zum Beispiel der Anhang oder der Lagebericht,
5. in Baufragen
6. in Personalfragen,
7. bei der Übernahme neuer Aufgaben.

(4) In den Kirchengemeindebereichen sind Fachausschüsse für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie für Diakonie zu bilden. Die Bereichspresbyterien berufen diese Fachausschüsse.

(5) Der Fachausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen hat folgende Aufgaben:

1. Konzeptionierung und Vernetzung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den Kirchengemeindebereichen und in der Gesamtkirchengemeinde,

2. Konzeptionierung und Begleitung übergemeindlicher Kooperationen im Bereich „Arbeit mit Kindern und Jugendlichen“,

3. Beratung bei Einstellungen der hauptamtlich tätigen Jugendreferentinnen oder Jugendreferenten und Begleitung von deren Arbeit,

4. Vernetzung mit anderen Trägern der Jugendhilfe und mit der Kommune,

5. Vorschläge für die Aufstellung des Haushaltsbuchs im Bereich „Arbeit mit Kindern und Jugendlichen“,

6. Beratung des Bereichspresbyteriums bei der Verwendung des Budgets im Bereich „Arbeit mit Kindern und Jugendlichen“,

7. Einsetzen von Projektgruppen für spezielle Aufgaben.

(6) Die Fachausschüsse für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen beider Kirchengemeindebereiche sollen sich mindestens einmal im Jahr zu einer gemeinsamen Sitzung treffen.

(7) Der Fachausschuss für Diakonie hat folgende Aufgaben:

1. Konzeption und Vernetzung der diakonischen Arbeit in den Kirchengemeindebereichen und in der Gesamtkirchengemeinde,

2. Vernetzung mit anderen Trägern im diakonischen und sozialen Bereich,

3. Vorschläge für die Aufstellung des Haushaltsbuchs im diakonischen Bereich,

4. Beratung des Bereichspresbyteriums bei der Verwendung des Budgets für Diakonie.

(8) Die Fachausschüsse für Diakonie beider Kirchengemeindebereiche sollen sich mindestens einmal im Jahr zu einer gemeinsamen Sitzung treffen.

§ 8

Für die bereichsübergreifende Gemeindegemeinschaft werden folgende Fachausschüsse gebildet:

1. für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik,
2. für Finanzverwaltung,
3. für Bauangelegenheiten.

§ 9

(1) Die Fachausschüsse des Gesamtpresbyteriums haben die Aufgabe, die in der Gesamtkonzeption festgelegten Ziele für ihren Fachbereich weiterzuentwickeln und umzusetzen, Angelegenheiten ihres Fachbereichs auf der Ebene der Gesamtkirchengemeinde zu beraten und im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben zu entscheiden.

(2) Das Gesamtpresbyterium beruft die Mitglieder der Fachausschüsse im Einvernehmen mit den Bereichspresbyterien. Dabei sollen beide Kirchengemeindebereiche mit der gleichen Anzahl an Mitgliedern vertreten sein.

(3) Das Gesamtpresbyterium beruft den Vorsitz und die Stellvertretung im Benehmen mit den Ausschussmitgliedern. Dabei sollen Vorsitz und Stellvertretung beide Kirchengemeindebereiche abdecken.

§ 10

(1) Dem Fachausschuss für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik sollen angehören:

1. die Pfarrstelleninhaberin oder der Pfarrstelleninhaber,

2. die ordinierten Gemeindereferentinnen oder Gemeindereferenten,
3. die Prädikantinnen und Prädikanten der Gesamtkirchengemeinde,
4. weitere ordinierte Mitglieder der Gesamtkirchengemeinde,
5. die Kirchenmusikerinnen und die Kirchenmusiker,
6. bis zu fünf sachkundige Mitglieder der Gesamtkirchengemeinde.

(2) Die Protokolle der Ausschusssitzungen gehen zur Kenntnisnahme an die Vorsitzenden der Bereichs-presbyterien.

(3) Der Fachausschuss für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik tagt mindestens einmal im Jahr.

(4) Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Konzeptionierung der gottesdienstlichen Arbeit in den Kirchengemeindebereichen und Vernetzung mit der Gesamtkirchengemeinde,
2. Konzeptionierung und Begleitung der kirchenmusikalischen Arbeit in den Kirchengemeindebereichen und Vernetzung mit der Gesamtkirchengemeinde,
3. Beratung der Bereichs-presbyterien und des Gesamtpresbyteriums in theologischen Fragen,
4. Förderung der Ökumene,
5. Vorschläge für die Aufstellung des Haushaltsbuchs im Bereich Gottesdienst und Kirchenmusik,
6. Beratung und Begleitung aller Maßnahmen, die die räumliche Gestaltung der Gottesdiensträume betreffen.

§ 11

(1) Dem Fachausschuss für Finanzverwaltung sollen angehören:

1. die oder der Vorsitzende des Gesamtpresbyteriums oder deren/dessen Stellvertretung,
2. die Kirchmeisterin oder der Kirchmeister des Gesamtpresbyteriums,
3. die Kirchmeisterinnen oder die Kirchmeister der beiden Bereichs-presbyterien,
4. die oder der Vorsitzende des Fachausschusses für Bauangelegenheiten,
5. bis zu drei sachkundige Mitglieder der Gesamtkirchengemeinde.

(2) Die Protokolle der Ausschusssitzungen gehen zur Kenntnisnahme an die Vorsitzenden der Bereichs-presbyterien.

(3) Der Fachausschuss für Finanzverwaltung tagt mindestens zweimal pro Halbjahr.

(4) Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Beratung des Haushaltsplanentwurfs und des Jahresabschlusses,
2. Vorschläge für die Aufstellung des Haushaltsbuchs,
3. Begleitung der Arbeit der Kirchmeisterinnen oder Kirchmeister,
4. Anregung von Maßnahmen zur Sicherung des Haushaltsausgleichs und Vermeidung von strukturellem Defizit.

§ 12

(1) Dem Fachausschuss für Bauangelegenheiten sollen angehören:

1. die oder der Vorsitzende des Gesamtpresbyteriums oder deren/dessen Stellvertretung,
2. jeweils ein Mitglied der beiden Bereichs-presbyterien,
3. bis zu fünf sachkundige Mitglieder aus der Gesamtkirchengemeinde.

(2) Die Protokolle der Ausschusssitzungen gehen zur Kenntnisnahme an die Vorsitzenden der Bereichs-presbyterien.

(3) Der Fachausschuss für Bauangelegenheiten tagt mindestens einmal pro Jahr.

(4) Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der jährlichen Baubegehungen (Erarbeitung von Checklisten),
2. Erstellung von Mängellisten und Erarbeitung einer Liste für im nächsten Haushaltsjahr durchzuführende Instandsetzungsarbeiten (mit Kostenschätzungen),
3. strategische Planung des Immobilienbestands zur Erreichung einer dauerhaften Erhaltung und Optimierung,
4. die Begleitung von baulichen Maßnahmen zu organisieren.

§ 13

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Gummersbach und Bergneustadt, 29. September 2022

Evangelische Kirchengemeinde
Derschlag

Siegel

gez. Unterschriften

Evangelische Kirchengemeinde
Wiedenest

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 14. Oktober 2022
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Anlage 1

Die Grenzen der neu gebildeten Evangelische Emmaus-Kirchengemeinde Wiedenest-Derschlag stimmen mit den jetzigen Außengrenzen der Kirchengemeinden Derschlag und Wiedenest überein.

Die derzeit geltenden kommunalen Ortsgrenzen stimmen mit dem Grenzverlauf überein.

Zur neu gebildeten Evangelische Emmaus-Kirchengemeinde Wiedenest-Derschlag gehören folgende Ortsteile:

Bisher Kirchengemeinde Derschlag:

Stadt Gummersbach:

Derschlag, Dümmlinghausen, Rebbelroth.

Bisher Kirchengemeinde Wiedenest:

Stadt Bergneustadt:

Wiedenest, Altenothe, Attenbach, Auf dem Dümpel, Belmikke, Brelöh, Freischlade, Geschleide, Höh, Immicke, Neuenothe, Pernze, Pustebach, Wörde.

Satzung zur Aufhebung der Satzung für das kirchliche Sondervermögen „Kirchliche Immobilien der Evangelischen Christuskirchengemeinde Neuss“

Das Presbyterium der Evangelischen Christuskirchengemeinde Neuss hat auf Grund von Artikel 7 Absatz 5 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABI. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 20. Januar 2022 (KABI. S. 101), folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Satzung der Ev. Christuskirchengemeinde für das kirchliche Sondervermögen „Kirchliche Immobilien der Evangelischen Christuskirchengemeinde“ vom 9. April 2013 (KABI. 2014, S. 25) wird aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Neuss, den 27. September 2022

Evangelische Christuskirchengemeinde
Neuss

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 16. November 2022
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

1. Satzung zur Änderung der Satzung für das Evangelische Kirchenamt an Lahn und Dill

Die Kreissynode des Kirchenkreises an Lahn und Dill hat auf Grund von Artikel 112 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABI. S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 21. Januar 2022 (KABI. S. 101), folgende Satzung erlassen:

§ 1

Änderung

Die Satzung für das Evangelische Kirchenamt an Lahn und Dill vom 26. Januar 2019 (KABI. S. 106) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach „§ 8 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Evangelischen Kirchenamtes“ „§ 9 Kooperationen“ eingefügt. Aus dem bisherigen „§ 9 Inkrafttreten“ wird „§ 10 Inkrafttreten“.
2. Absatz 3 der Präambel wird wie folgt gefasst: „In der Verantwortung füreinander und um das geschwisterliche Miteinander zu stärken, beschließt die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises an Lahn und Dill auf der Grundlage des Artikels 112 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABI. 2004 S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 21. Januar 2022 (KABI. S. 101), sowie des

Kirchengesetzes über die Verwaltungsstruktur in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsstrukturgesetz – VerwG) vom 12. Januar 2013 (KABI. S. 70), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 9. Januar 2019 (KABI. S. 60), folgende Satzung:“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 c) wird das Wort „Verbünde,“ gestrichen.
- b) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Aufgaben gemäß Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, sind dem Kirchenamt durch die Kirchengemeinden im Evangelischen Kirchenkreis an Lahn und Dill bzw. deren Verbände, Einrichtungen, Dienste und Werke als Wahlpflichtaufgaben übertragen worden.“

Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden die Absätze 3 bis 6.

- c) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die in Absatz 1 b) und c) genannten Körperschaften können dem Evangelischen Kirchenamt Wahlaufgaben gemäß § 9 VerwG übertragen, die nicht bereits Wahlpflichtaufgaben gemäß Absatz 2 und Anlage 1 sind. Hierzu bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, in der die Finanzierung zu regeln und festzulegen ist, unter welchen Bedingungen und im Rahmen welcher Fristen die Vereinbarung gekündigt werden kann.“

- d) In Absatz 6 wird „§ 9 Absatz 3 VerwG“ durch „§ 9 Absatz 4 VerwG“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „Wahl- oder Pflichtaufgaben“ durch die Wörter „Wahl-, Pflicht- oder Wahlpflichtaufgaben“ ersetzt.

- b) In Absatz 5 wird „(§ 17 Absatz 4 Satz 2 VerwG)“ durch „(§ 17 Absatz 4 Satz 3 VerwG)“ ersetzt.

5. In § 6 Absatz 3 wird das Wort „Pflichtaufgaben“ durch die Wörter „Pflicht- und Wahlpflichtaufgaben“ ersetzt.

6. Nach § 8 wird folgender neue Paragraph 9 eingefügt:

„§ 9

Kooperationen

(1) Dem Evangelischen Kirchenamt kann die Erfüllung von Pflicht- und Wahlaufgaben für andere Kirchenkreise, deren Kirchengemeinden sowie deren Verbände auf Grundlage von § 14 VerwG übertragen werden. Auch können von anderen kirchlichen Körperschaften (z. B. Rechnungsprüfungsstelle) Verwaltungsaufgaben auf das Evangelische Kirchenamt durch schriftliche Vereinbarung übertragen werden. Hierzu bedarf es jeweils einer Vereinbarung nach dem Verbandsgesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland. Der Kreissynodalvorstand ist zum Abschluss entsprechender Vereinbarungen ermächtigt. Die Kreissynode ist vor Beschlussfassung zu hören.

(2) Der Kreissynodalvorstand kann dem Evangelischen Kirchenamt obliegende Pflicht- und Wahlaufgaben auf eine gemeinsame Verwaltung eines anderen Kirchenkreises auf Grundlage von § 14 VerwG übertragen und die dazu erforderliche Vereinbarung nach dem Verbandsgesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland abschließen. Die Kreissynode ist vor Beschlussfassung zu hören.“

7. Der bisherige „§ 9“ wird „§ 10“.

8. Nach § 10 neu wird folgende Anlage eingefügt:

„Anlage 1

Wahlpflichtaufgaben

gemäß Anlage 1 der Rechtsverordnung zum Verwaltungsstrukturgesetz

3 Finanzwesen

3.3.2 Überprüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit von Einnahmen und Ausgaben: Bei (wiederkehrenden) Zahlungen, die auf von den Kirchengemeinden unterschriebenen Verträgen, Beschlüssen oder Anordnungen beruhen (z. B. Energiekosten, Telefongebühren u. ä.) und Zahlungen, denen Rechtsgrundlagen zugrunde liegen (z. B. Kommunalabgaben), soweit diese außerhalb des elektronischen Workflows bearbeitet werden

3.3.3 Anordnungsbefugnis wahrnehmen: Bei (wiederkehrenden) Zahlungen, die auf von den Kirchengemeinden unterschriebenen Verträgen, Beschlüssen oder Anordnungen beruhen (z. B. Energiekosten, Telefongebühren u. Ä.) und Zahlungen, denen Rechtsgrundlagen zugrunde liegen (z. B. Kommunalabgaben), soweit diese außerhalb des elektronischen Workflows bearbeitet werden

3.7.11 Zuwendungsbestätigungen: Ab der von den Finanzämtern akzeptierten Grenze für die Geltendmachung von Spenden ohne Spendenbescheinigung

3.8.1 Bearbeitung und Abrechnung von Freizeitmaßnahmen

4 Bau und Liegenschaften

4.6.10. Teilnahme an Begehungen, z. B. zum Brandschutz, Arbeitssicherheit

Wetzlar, den 12. März 2022“

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

Wetzlar, den 12. März 2022

Siegel Kirchenkreis
an Lahn und Dill
gez. Unterschriften

Siegel Genehmigt
Düsseldorf, den 10. November 2022
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung des Gemeindeverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden im Kirchenkreis An Sieg und Rhein

Auf der Grundlage des § 1 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz – VbG) vom 9. Januar 2019 (KABl. S. 62) und der Errichtungsurkunde vom 6. Juli 1982 wird die Satzung für den „Gemeindeverband der Evangelischen Kirchengemeinden im Kirchenkreis An Sieg und Rhein“ geändert und wie folgt gefasst:

§ 1

Name, Mitglieder und Sitz des Verbandes

(1) Der Verband trägt den Namen „Gemeindeverband der Evangelischen Kirchengemeinden im Kirchenkreis An Sieg und Rhein“.

(2) Die folgenden Körperschaften bilden gemeinsam den Gemeindeverband:

- Evangelische Kirchengemeinde Beuel
- Evangelische Kirchengemeinde Eitorf
- Evangelische Kirchengemeinde Hennef
- Evangelische Kirchengemeinde Herchen
- Evangelische Kirchengemeinde Bad Honnef
- Evangelische Kirchengemeinde Leuscheid
- Evangelische Kirchengemeinde Menden und Meindorf
- Evangelische Kirchengemeinde Much
- Evangelische Kirchengemeinde Neunkirchen
- Evangelische Kirchengemeinde Niederkassel
- Evangelische Kirchengemeinde Oberkassel-Königswinter
- Evangelische Kirchengemeinde Overath
- Evangelische Kirchengemeinde Ruppichterath
- Evangelische Kirchengemeinde Sankt Augustin Niederpleis und Mülldorf
- Evangelische Kirchengemeinde Seelscheid
- Evangelische Kirchengemeinde Siegburg
- Evangelische Kirchengemeinde Siegburg-Kaldauen
- Evangelische Kirchengemeinde Troisdorf
- Evangelische Friedenskirchengemeinde Troisdorf
- Evangelische Kirchengemeinde Wahlscheid
- Evangelische Kirchengemeinde Bonn-Holzlar
- Evangelische Kirchengemeinde Asbach-Kircheib
- Evangelische Kirchengemeinde Neustadt-Vettelschoß
- Evangelische Emmausgemeinde Thomasberg-Heisterbacherrott
- Evangelische Kirchengemeinde Uckerath
- Evangelische Emmaus-Gemeinde Lohmar
- Evangelische Kirchengemeinde Sankt Augustin und Hangelar
- Evangelische Kirchengemeinde Siebengebirge

(3) Der Gemeindeverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der

kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung und führt ein eigenes Siegel.

(4) Der Verband hat seinen Sitz in Siegburg.

§ 2 Verbandsaufgabe

(1) Der Gemeindeverband übt das Recht zur Erhebung der Kirchensteuern aus, welches ihm die Kirchengemeinden mit der Gründung des Gemeindeverbandes übertragen haben.

(2) Der Verband darf auch weitere Erträge erheben, insbesondere die Staatsleistungen an Kirchengemeinden.

(3) Die Kirchensteuer und sonstigen Erträge werden nach Abzug der landeskirchlichen und kreiskirchlichen Umlagen und des Eigenbedarfs des Gemeindeverbandes auf die Kirchengemeinden verteilt. Grundlage hierfür ist der Beschluss der Verbandsvertretung, welche den Zuweisungsschlüssel festlegt.

(4) Als Bemessungsgrundlage für eine Zuweisung nach einheitlichen und objektiven Kriterien werden folgende Merkmale herangezogen, die zum Stichtag des 30. Juni des dem ersten Planungsjahr vorangegangenen Jahres zu ermitteln sind;

- a) Anzahl der Gemeindemitglieder,
- b) Feuerkassenwert der zur unmittelbaren Aufgabenerfüllung genutzten Gebäude, mit Ausnahme der Gebäudeteile für Dienstwohnungen und vermieteten Wohnungen
- c) die bewirtschafteten Flächen der Gebäude nach Punkt b).

(5) Die Gewichtung der einzelnen Merkmale in dem Zuweisungsschlüssel wird von der Verbandsvertretung jährlich festgelegt.

(6) Die Höhe der Zuweisungen ist den Kirchengemeinden für die Haushaltsplanung rechtzeitig mitzuteilen, möglichst drei Monate vor Beginn des Haushaltsjahres.

(7) Der Gemeindeverband darf Vermögen bilden.

(8) Die Aufsicht nimmt der Kreissynodalvorstand wahr.

§ 3 Organe

(1) Organe des Gemeindeverbandes sind die Verbandsvertretung und der Verbandsvorstand.

(2) Bei der Zusammensetzung der Organe darf die Zahl der ordinierten Theologinnen und Theologen die der anderen Mitglieder nicht übersteigen.

(3) Für Verhandlungen der Organe gelten, soweit in dieser Satzung keine besonderen Regelungen getroffen sind, die Vorschriften des Verbandsgesetzes sowie die der Kirchenordnung und des Verfahrensgesetzes entsprechend.

§ 4 Zusammensetzung der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung setzt sich zusammen aus:

- a) dem Verbandsvorstand,
- b) bei Kirchengemeinden mit bis zu zwei Pfarrbezirken zwei vom Presbyterium berufenen Mitgliedern,
- c) bei Kirchengemeinden mit drei und mehr Pfarrbezirken drei vom Presbyterium berufenen Mitgliedern.

Die amtierenden Presbyteriumsvorsitzenden und Kirchmeisterinnen und Kirchmeister der angeschlossenen Kirchengemeinden sollen berücksichtigt werden.

(2) Für die von den beteiligten Kirchengemeinden entsandten ist auch jeweils eine Stellvertretung aus dem Presbyterium zu bestellen.

(3) Scheidet eine Vertreterin oder ein Vertreter der Körperschaften als Mitglied aus der Verbandsvertretung aus, so ist für den Rest der Wahlzeit ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(4) Die Verbandsvertretung wird nach jeder Presbyteriumswahl neu gebildet. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl der Verbandsvertretung im Amt. Die Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung endet, wenn eine Voraussetzung zur Entsendung entfällt. Wird ein von einem Verbandsmitglied entsandtes Mitglied in den Vorstand gewählt, entsendet das Verbandsmitglied ein Mitglied nach.

(5) Die Verbandsvertretung wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren Stellvertretung aus ihrer Mitte. Vorsitzende müssen die Befähigung zur Mitgliedschaft im Leitungsorgan eines Verbandsmitglieds haben.

(6) Die amtierende Leiterin oder der amtierende Leiter der Finanzabteilung des kreiskirchlichen Verwaltungsamtes soll zu den Sitzungen der Verbandsvertretung mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

§ 5 Aufgaben der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung nimmt alle Aufgaben des Verbandes wahr, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung auf ein anderes Organ übertragen sind.

(2) Der Entscheidung der Verbandsvertretung bleiben vorbehalten:

- a) die Wahl der oder des Vorsitzenden sowie deren Stellvertretung aus ihrer Mitte,
- b) die Wahl der Mitglieder des Verbandsvorstands, deren Stellvertretung und die Festlegung des Vorsitzes, wobei der Vorsitz der Verbandsvertretung in Personalunion mit dem Vorstandsvorsitz wahrgenommen werden kann,
- c) der Erlass von Satzungen zur Bildung von Fachausschüssen des Verbandes und zur Delegation von Aufgaben,
- d) der Beschluss über den Haushalt des Verbandes und die Entlastung der an der Ausführung des Haushalts Beteiligten,
- e) die Schaffung von Dauereinrichtungen,
- f) die Feststellung des Zuweisungsschlüssels,
- g) die Aufnahme von Krediten und Darlehen,
- h) Grundsatzentscheidungen über die Erhebung der Kirchensteuer und die Begrenzungsmöglichkeiten (Billigkeitserlasse) der Kirchensteuer (Kappung und Teilerlass),
- i) der Beitritt und das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds sowie der Ausschluss eines Verbandsmitglieds,
- j) die Änderung und Aufhebung der Verbandssatzung mit Ausnahme von Änderungen der Satzung wegen des Beitritts oder Ausscheidens eines Verbandsmitglieds, der Vereinigung von Verbandsmitgliedern und des Ausschlusses eines Verbandsmitglieds.

(3) Die Verbandsvertretung beschließt ferner im Rahmen der Verbandsaufgaben über Gegenstände, die ihr von einem Verbandsmitglied, dem Verbandsvorstand, der Kreissynode, dem Kreissynodalvorstand oder der Kirchenleitung vorgelegt werden.

(4) Beschlüsse über die Festsetzung der Verteilungsschlüssel bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten.

(5) Die Verbandsvertretung kann vom Vorstand Auskünfte verlangen, ihm Anregungen geben und Anträge an ihn stellen.

§ 6

Arbeitsweise der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Eine Sitzung hat ferner stattzufinden, wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder der Verbandsvertretung, der Kirchenleitung oder des Kreissynodalvorstandes unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt wird.

(2) Sitzungen der Verbandsvertretung sind nicht öffentlich.

§ 7

Verbandsvorstand

(1) Der Vorstand besteht aus sechs Personen, die von der Verbandsvertretung zu wählen sind. Der Vorstand muss mehrheitlich aus Mitgliedern der Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden bestehen.

(2) Die Mitglieder des Vorstands müssen unter Berücksichtigung der Altersgrenze des Artikels 44 Absatz 1 der Kirchenordnung die Befähigung zur Übernahme eines Leitungsamtes in ihrer Landeskirche besitzen.

(3) Für jedes Mitglied des Vorstands wird durch die Verbandsvertretung eine Stellvertretung gewählt.

(4) Die Zahl der ordinierten Theologinnen und Theologen darf die der anderen Mitglieder nicht übersteigen.

(5) Keine Kirchengemeinde soll, auch im Vertretungsfall, mit mehr als einer oder einem Abgeordneten im Vorstand vertreten sein.

(6) Nach der Neubildung der Verbandsvertretung wird der Vorstand neu gewählt. Der bisherige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt.

(7) Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus, so ist an seine Stelle für den Rest der Amtszeit eine Ersatzperson durch die Verbandsvertretung zu wählen.

(8) Die amtierende Leiterin oder der amtierende Leiter der Finanzabteilung des kreiskirchlichen Verwaltungsamtes soll zu den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

§ 8

Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes, sofern nicht die Verwaltungsleitung zuständig ist.

(3) Der Vorstand beschließt in der Regel mit einfacher Mehrheit.

(4) Für die Änderung der Satzung wegen des Beitritts oder Ausscheidens eines Mitglieds, der Vereinigung von Mitgliedern und des Ausschlusses eines Mitglieds ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl notwendig.

(5) Der Vorstand beschließt auch über:

a) die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Ergebnisverwendung,

b) die Sicherstellung des internen Kontrollsystems,

c) die Koordination der Arbeit der Fachausschüsse.

(6) Der Vorstand bereitet in Zusammenarbeit mit der Verwaltung Beschlüsse über den Zuweisungsschlüssel sowie die Haushaltspläne für die Verbandsvertretung vor.

(7) Bei einem unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnis beschließt der Vorstand über- und außerplanmäßige Haushaltsmittel. Die nachträgliche Genehmigung der Verbandsvertretung ist erforderlich. Wird die Genehmigung versagt, so behalten bereits ausgeführte Maßnahmen gegenüber Dritten ihre Gültigkeit.

(8) Der Vorstand nimmt die Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes wahr.

§ 9

Arbeitsweise des Vorstands

(1) Der Vorstand wird nach Bedarf, mindestens zweimal im Jahr, von der oder dem Vorsitzenden einberufen. Eine Sitzung hat ferner stattzufinden, wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder des Vorstands, der Kirchenleitung oder dem Kreissynodalvorstand unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt wird.

(2) Der Vorstand kann die Stellvertreterinnen und Stellvertreter seiner Mitglieder zu seinen Sitzungen mit beratender Stimme hinzuziehen.

(3) Von jeder Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Jedem Mitglied des Vorstands ist eine Abschrift zu übersenden.

(4) Außerhalb der Sitzung des Vorstands ist eine Abstimmung schriftlich oder elektronisch möglich, wenn kein Widerspruch dagegen erhoben wird.

(5) Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich.

§ 10

Finanzierung und Maßstab zur Deckung des Finanzbedarfs

(1) Die Verwaltungsgeschäfte werden entsprechend den Bestimmungen des Verwaltungsstrukturgesetzes durch das Verwaltungsamt des Evangelischen Kirchenkreis An Sieg und Rhein wahrgenommen.

(2) Die Finanzierung des Verbandes erfolgt durch Umlage der Mitgliedsgemeinden auf Grund der für den Zuweisungsschlüssel geltenden Berechnungsgrundlagen (§ 5 Abs. 2 Buchstabe f).

§ 11

Ausscheiden und Auflösung

(1) Eine Kirchengemeinde kann auf Antrag des Presbyteriums an die Verbandsvertretung aus dem Verband ausscheiden. Über diesen Antrag entscheidet die Verbandsvertretung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen ihrer Mitglieder.

(2) Das Ausscheiden eines Mitglieds wird zum Ende des dritten auf den Beschluss der Verbandsvertretung folgenden Jahres wirksam. Der Anteil des ausscheidenden Mitglieds am Verbandsvermögen wird nach dem im Ausscheidungsjahr geltenden Zuweisungsschlüssel erstattet.

(3) Im Falle der Auflösung des Verbandes wird das Verbandsvermögen nach dem im Haushaltsjahr der Auflösung geltenden Zuweisungsschlüssel an die einzelnen Kirchengemeinden erstattet.

§ 12

Änderung und Aufhebung der Satzung

(1) Über Änderungen und Aufhebungen der Verbandssatzung entscheidet die Verbandsvertretung, sofern nicht der Vorstand zuständig ist.

(2) Für Satzungsänderungen, die eine Änderung der Zusammensetzung von der Verbandsvertretung oder des Vorstandes vorsehen oder die erforderlichen Mehrheiten für Beschlüsse betreffen, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen in der Verbandsvertretung erforderlich.

(3) Über die Änderung von Art und Umfang der in der Satzung festgelegten Aufgaben beschließt die Verbandsvertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsvertretung. Die Presbyterien der Kirchengemeinden müssen zuvor angehört werden.

(4) Änderungen der Satzung beschließt die Verbandsvertretung nach Anhörung des Kreissynodalvorstands. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen auf Grund der Änderung des Mitgliederbestands.

§ 13

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

(2) Zum selben Zeitpunkt tritt die Satzung des Gemeindeverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden im Kirchenkreis An Sieg und Rhein vom 13. November 2005 (KABI. S. 387) außer Kraft.

Gemeindeverband der Ev. Kirchengemeinden
im Kirchenkreis An Sieg und Rhein

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 14. November 2022
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Satzung der Kirchengemeinde Mosel-Hunsrück

Die Presbyterien der Evangelischen Kirchengemeinden Enkirch-Starkenburger, Irmenach-Lötzbeuren-Raversbeuren, Traben-Trarbach, Wolf, Würrich und Zell-Bad Bertrich-Blankenrath beschließen auf Grund von Artikel 9 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABI. 2004 S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 20. Januar 2022 (KABI.S. 101), in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Kirchengesetzes über Gesamtkirchengemeinden (Gesamtkirchengemeindegesezt) vom 12. Januar 2018 (KABL S. 50) die folgende Satzung:

§ 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Mosel-Hunsrück ist Gesamtkirchengemeinde im Sinne von Artikel 9 Kirchenordnung.

(2) Die Evangelische Kirchengemeinde Mosel-Hunsrück umfasst das Gebiet der ehemaligen Kirchengemeinden Enkirch-Starkenburger, Irmenach-Lötzbeuren-Raversbeuren,

Traben-Trarbach, Wolf, Würrich und Zell-Bad Bertrich-Blankenrath und gliedert sich in fünf Kirchengemeindebereiche, die dem unierten Bekenntnisstand angehören:

- a) den Kirchengemeindebereich Enkirch-Starkenburger-Irmenach-Lötzbeuren-Raversbeuren,
- b) den Kirchengemeindebereich Traben-Trarbach,
- c) den Kirchengemeindebereich Wolf,
- d) den Kirchengemeindebereich Würrich,
- e) den Kirchengemeindebereich Zell-Bad Bertrich-Blankenrath,

in den Außengrenzen, wie sie sich aus Anlage 1 ergeben.

(3) Die Evangelische Kirchengemeinde Mosel-Hunsrück führt ein Siegel.

§ 2

(1) Die Leitung der Gesamtkirchengemeinde liegt beim Gesamtpresbyterium und den Bereichspresbyterien. Die jeweilige Zuständigkeit ergibt sich aus dem Gesamtkirchengemeindegesezt sowie dieser Satzung.

(2) In der Gesamtkirchengemeinde werden Fachausschüsse gebildet, denen Entscheidungsbefugnisse übertragen werden können.

§ 3

(1) Für jeden Kirchengemeindebereich wird ein Bereichspresbyterium gebildet.

(2) Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen, die mehr als 50 Prozent eines uneingeschränkten Dienstes umfassen und die einem oder mehreren Kirchengemeindebereichen zugeordnet sind, sind Mitglied des jeweiligen Bereichspresbyteriums.

§ 4

(1) Das Bereichspresbyterium entscheidet über folgende Angelegenheiten:

- a) Wahl der Vertreterinnen und Vertreter im Gesamtpresbyterium sowie der Abgeordneten zur Kreissynode gemäß Kirchenordnung,
- b) Zeit und Zahl der Gottesdienste im Kirchengemeindebereich,
- c) Ausstattung der gottesdienstlichen Räume im Kirchengemeindebereich,
- d) Entscheidungen im Rahmen der Lebensordnung,
- e) Kollektenzwecke,
- f) Zulassung zur Konfirmation,
- g) Zuerkennen und Ruhen von Mitgliedschaftsrechten,
- h) Berufung von Mitgliedern in Fachausschüsse, die dem Kirchengemeindebereich zugeordnet sind,
- i) Verwendung von Finanzmitteln, die im Haushalt der Gesamtkirchengemeinde ausdrücklich für die Verwendung im Kirchengemeindebereich vorgesehen sind,
- j) Entscheidung über Satzungen, mit denen Rechte des Bereichspresbyteriums delegiert werden,
- k) Bevollmächtigungen für Angelegenheiten, über die das Bereichspresbyterium entscheidet.

(2) Das jeweilige Bereichspresbyterium berät das Gesamtpresbyterium in folgenden Angelegenheiten, soweit der eigene Gemeindebereich betroffen ist:

- a) bei Änderungen der Satzung,
- b) in Baufragen, soweit der eigene Kirchengemeindebereich betroffen ist,
- c) bei der Übernahme neuer Aufgaben.

§ 5

(1) Dem Gesamtpresbyterium gehören an:

- a) Presbyterinnen und Presbyter, die von den Bereichspresbyterien aus ihrer Mitte gewählt werden; dabei sollen die einzelnen Pfarrbezirke berücksichtigt werden,
- b) Pfarrstelleninhaberinnen und Pfarrstelleninhaber, die von den Bereichspresbyterien aus ihrer Mitte gewählt werden, sowie die Pfarrstelleninhaberinnen und -inhaber der Gesamtkirchengemeinde, deren Dienst über einen Kirchengemeindebereich hinausgeht, soweit die Satzung der Gesamtkirchengemeinde dies bestimmt,
- c) Mitarbeitende im Gemeinsamen Pastoralen Amt gemäß Artikel 61 Satz 2 Kirchenordnung. Sie sind den Pfarrstelleninhaberinnen und Pfarrstelleninhabern gleichgestellt,
- d) andere beruflich Mitarbeitende, die von den Bereichspresbyterien aus ihrer Mitte gewählt werden; ihre Zahl darf ein Viertel der Zahl der Presbyterinnen und Presbyter im Gesamtpresbyterium nicht überschreiten.

(2) Die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter im Gesamtpresbyterium wird wie folgt festgelegt:

- a) Pfarrstelleninhaberinnen und Pfarrstelleninhaber der Gesamtkirchengemeinde, deren Dienst über einen Kirchengemeindebereich hinausgeht,
- b) Kirchengemeindebereich Enkirch-Starkenburger Irmenach-Lötzbeuren-Raversbeuren drei Presbyterinnen oder Presbyter,
- c) Kirchengemeindebereich Traben-Trarbach zwei Presbyterinnen oder Presbyter,
- d) Kirchengemeindebereich Wolf eine Presbyterin oder ein Presbyter,
- e) Kirchengemeindebereich Würnich eine Presbyterin oder ein Presbyter,
- f) Kirchengemeindebereich Zell-Bad Bertrich-Blankenrath drei Presbyterinnen oder Presbyter,
- g) eine andere berufliche Mitarbeiterin oder ein anderer beruflich Mitarbeitender, die oder der von den Bereichspresbyterien aus ihrer Mitte gewählt wird; die Wahl der beruflich Mitarbeitenden für das Gesamtpresbyterium soll in einer gemeinsamen Sitzung der Bereichspresbyterien erfolgen.

(3) Nach jeder turnusgemäßen Neuwahl der Bereichspresbyterien wird das Gesamtpresbyterium ebenfalls neu gewählt.

(4) Das Gesamtpresbyterium wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und eine erste und eine zweite stellvertretende Vorsitzende bzw. einen ersten und einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

(5) Das Gesamtpresbyterium überträgt das Finanzkirchmeisteramt und das Baukirchmeisteramt einer Presbyterin bzw. einem Presbyter.

§ 6

(1) Das Gesamtpresbyterium entscheidet über die Pfarrstellenbesetzungen nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Entscheidung wird nach vorheriger Beratung mit den betref-

fenden Bereichspresbyterien sowie angemessener Berücksichtigung der Beschlüsse der jeweils betroffenen Bereichspresbyterien nach § 4 Abs. 2 a) getroffen.

(2) Das Gesamtpresbyterium entscheidet im Übrigen über folgende Angelegenheiten:

- a) Gesamtkonzeption gemeindlicher Aufgaben einschließlich Schwerpunktbildungen in den Kirchengemeindebereichen,
- b) Einstellung anderer beruflicher Mitarbeitenden,
- c) Satzungen der Gesamtkirchengemeinde, sofern es sich nicht um Satzungen nach § 4 Abs. 1 Buchstabe k) handelt,
- d) Festlegung des Schwerpunkts des Arbeitsgebiets von Pfarrerinnen und Pfarrern,
- e) Berufung der Mitglieder der Ausschüsse, die auf der Ebene der Gesamtkirchengemeinde gebildet werden,
- f) Übernahme neuer Aufgaben, soweit diese nicht durch das Gesamtkirchengemeindegesezt oder dieser Satzung dem Bereichspresbyterium vorbehalten ist,
- g) Bevollmächtigungen für Angelegenheiten, über die das Gesamtpresbyterium entscheidet,
- h) den Haushaltsbeschluss einschließlich des Beschlusses der Haushalte und Wirtschaftspläne der unselbstständigen Einrichtungen und die Zuweisung von Haushaltsmitteln an die Kirchengemeindebereiche,
- i) die Auf- und Feststellung des Jahresabschlusses sowie Auf- und Feststellung der Jahresabschlüsse der unselbstständigen Einrichtungen,
- j) Aufstellung eines Haushaltskonsolidierungsplans.

(3) Das Gesamtpresbyterium koordiniert die Arbeit der Bereichspresbyterien und der Fachausschüsse. Es ist verpflichtet, Anträge der Bereichspresbyterien und der Fachausschüsse zu behandeln. Sofern Themenbereiche mehrere Gemeindebereiche betreffen, legt das Gesamtpresbyterium diese den betroffenen Bereichspresbyterien zur gemeinsamen Beratung vor.

(4) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Organen der Gesamtkirchengemeinde entscheidet das Gesamtpresbyterium. Die aufsichtlichen Befugnisse der Superintendentin bzw. des Superintendenten, des Kreissynodalvorstandes und der Kirchenleitung bleiben unberührt.

§ 7

(1) Auf der Ebene des Gesamtpresbyteriums werden folgende Fachausschüsse gebildet:

- a) Ausschuss für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik,
- b) Finanzausschuss,
- c) Bauausschuss,
- d) Personalausschuss.

Der Ausschuss für Diakonie und der Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind gemäß Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Simmern-Trarbach vom 10. November 2018 (KABl. 2019, S. 83) auf den Kirchenkreis übertragen.

(2) Das Gesamtpresbyterium trägt die Gesamtverantwortung für die Leitung der Gesamtkirchengemeinde. Zur Wahrnehmung dieser Gesamtverantwortung ist das Gesamtpresbyterium durch Übersendung der Protokolle über alle Sitzungen der vorgenannten Ausschüsse zu informieren und ist berechtigt, Beschlüsse der Ausschüsse aufzuheben.

(3) Die Vorsitzenden des Gesamtpresbyteriums und der Bereichspresbyterien erhalten die Einladungen aller Sitzungen der Ausschüsse zur Kenntnis.

§ 8

(1) Dem Ausschuss für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik sollen angehören:

- a) je ein Mitglied des Gesamtpresbyteriums und der Bereichspresbyterien,
- b) eine hauptamtlich in der Kirchenmusik Beschäftigte oder ein hauptamtlich in der Kirchenmusik Beschäftigter,
- c) zum Presbyteramt befähigte sachkundige Mitglieder der Gesamtkirchengemeinde.

(2) Der Kirchenmusikausschuss tagt in der Regel einmal im Jahr.

§ 9

(1) Dem Finanzausschuss sollen angehören:

- a) die oder der Vorsitzende des Gesamtpresbyteriums,
- b) die Finanzkirchmeisterin oder der Finanzkirchmeister des Gesamtpresbyteriums,
- c) die Baukirchmeisterin oder der Baukirchmeister des Gesamtpresbyteriums,
- d) je ein weiteres Mitglied des Gesamtpresbyteriums und der Bereichspresbyterien,
- e) bis zu zwei zum Presbyteramt befähigte sachkundige Mitglieder der Gesamtkirchengemeinde.

(2) Der Finanzausschuss tagt mindestens einmal im Halbjahr.

(3) Der Finanzausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Beratung des Haushaltsplanentwurfs und der Jahresrechnung,
- b) Prüfung von Maßnahmen, die nur durch Rücklagenentnahme finanziert werden können,
- c) Anregung von Maßnahmen zur Sicherung des Haushaltsausgleichs und Vermeidung von strukturellem Defizit.

§ 10

(1) Dem Bauausschuss sollen angehören:

- a) die Baukirchmeisterin oder der Baukirchmeister des Gesamtpresbyteriums in der Regel als Vorsitzende bzw. Vorsitzender,
- b) je ein Mitglied jedes Bereichspresbyteriums, das auf Vorschlag des jeweiligen Bereichspresbyteriums berufen wird,
- c) andere zum Presbyteramt befähigte sachkundige Gemeindeglieder.

(2) Die oder der Vorsitzende des Gesamtpresbyteriums wird über die Tagesordnung informiert und hat das Recht an den Sitzungen des Bauausschusses beratend teilzunehmen.

(3) Der Bauausschuss tagt in der Regel zweimal im Jahr.

(4) Der Bauausschuss unterstützt die Baukirchmeisterinnen und Baukirchmeister bei der nach Artikel 22 Kirchenordnung obliegenden Pflichten durch:

- a) Sichtung der von den Bereichspresbyterien erstellten Mängellisten und Erarbeitung der Liste für im nächsten Haushaltsjahr durchzuführenden Instandsetzungsarbeiten,

- b) strategische Planung des Immobilienbestands zur Erreichung einer dauerhaften Erhaltung und Optimierung.

§ 11

(1) Dem Personalausschuss sollen angehören:

- a) die oder der Vorsitzende des Gesamtpresbyteriums,
- b) je ein weiteres Mitglied des Gesamtpresbyteriums und der Bereichspresbyterien.

(2) Der Personalausschuss tagt mindestens einmal im Jahr.

(3) Der Personalausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Führung von Mitarbeitendengesprächen,
- b) Durchführung der Personalauswahlverfahren für vom Gesamtpresbyterium zur Besetzung frei gegebene Stellen,
- c) Überlegungen zu Personalplanung und Personalentwicklung.

§ 12

Die Zuweisung der Finanzmittel, die im Haushalt der Gesamtkirchengemeinde ausdrücklich für die Verwendung in den Kirchengemeindebereichen vorgesehen sind, richtet sich nach dem Schlüssel der Mitgliederzahlen zum 30. Juni des Jahres, in dem die Haushaltsplanung stattfindet.

§ 13

Die Satzung tritt nach Genehmigung am 1. Januar 2023 in Kraft.

Traben-Trarbach,

Siegel

Evangelische Kirchengemeinde
Enkirch-Starkenburg
gez. Unterschriften

Siegel

Evangelische Kirchengemeinde
Irmenach-Lötzbeuren-Raversbeuren
gez. Unterschriften

Siegel

Evangelische Kirchengemeinde
Zell-Bad Bertrich-Blankenrath
gez. Unterschriften

Siegel

Evangelische Kirchengemeinde
Würrich
gez. Unterschriften

Siegel

Evangelische Kirchengemeinde
Traben-Trarbach
gez. Unterschriften

Siegel

Evangelische Kirchengemeinde
Wolf an der Mosel
gez. Unterschriften

Siegel

Genehmigt
Düsseldorf, den 14. November 2022
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Anlage 1

Die Grenzen der Evangelischen Kirchengemeinde Mosel-Hunsrück und ihrer Kirchengemeindebereiche verlaufen wie folgt:

Das Gebiet der Gesamtkirchengemeinde Evangelische Kirchengemeinde Mosel-Hunsrück umschließt vollständig die Gemarkung der Orte Zell (Mosel), Blankenrath, Bad Bertrich, Haserich, Walhausen, Hesweiler, Reidenhausen, Moritzheim, Sosberg, Forst/Hunsrück, Altstrimmig, Mittelstrimmig, Grenderich, Liesenich, Tellig, Panzweiler, Schauren, Bullay, Alf, Briedel, Pünderich, St. Aldegund, Neef, Würrich, Belg, Altlay, Hahn, Peterswald-Löffelscheid, Rödelhausen, Enkirch, Burg (Mosel), Reil, Starkenburg, Irmenach, Beuren, Briedel, Lötzbeuren, Raversbeuren, Traben-Trarbach, Kröv, Wolf, Kinheim, Lösnich, Ürzig und Erden in den derzeit geltenden kommunalen Grenzen.

Die Grenzen der Kirchengemeindebereiche umfassen folgende Orte in den derzeit geltenden kommunalen Grenzen:

Kirchengemeindebereich Enkirch-Starkenburg Irmenach-Lötzbeuren-Raversbeuren: Burg (Mosel), Enkirch, Irmenach-Beuren, Lötzbeuren, Raversbeuren, Reil, Siedlung Maiermund, Siedlung Hohenstein, Starkenburg,

Kirchengemeindebereich Traben-Trarbach: Kövenich, Traben-Trarbach,

Kirchengemeindebereich Wolf: Erden, Kinheim, Kröv, Lösnich, Ürzig-Bahnhof, Wolf,

Kirchengemeindebereich Würrich: Altlay, Belg, Briedeler Heck, Hahn, Peterswald-Löffelscheid, Rödelhausen, Würrich,

Kirchengemeindebereich Zell-Bad Bertrich-Blankenrath: Alf, Bad Bertrich, Blankenrath, Briedel, Bullay, Forst/Hunsrück, Grenderich, Haserich, Hesweiler, Liesenich, Mittelstrimmig, Moritzheim, Neef, Panzweiler, Reidenhausen, St. Aldegund, Schauren, Sosberg, Tellig, Walhausen, Zell (Mosel).

Satzung zur Aufhebung der Satzung für die gemeinsame Verwaltung im Evangelischen Kirchenkreis Solingen

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Solingen hat auf Grund von Artikel 98 und 112 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004 S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 20. Januar 2022 (KABl. S. 101), folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Satzung für die gemeinsame Verwaltung im Evangelischen Kirchenkreis Solingen vom 8. November 2014 (KABl. vom 16. Februar 2015, S. 41) wird aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Solingen, den 11. November 2022

Evangelischer Kirchenkreis
Solingen

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 15. November 2022
Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

Siegel

Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde An Issei und Rhein

Das Gesamtpresbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde An Issei und Rhein hat auf Grund von Artikel 9 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004 S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 20. Januar 2022 (KABl. S. 101), in Verbindung mit § 3 Gesamtkirchengemeindegesezt vom 16. Januar 2009 (KABl. S. 87), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 12. Januar 2018 (KABl. S. 50), die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde An Issei und Rhein mit Sitz in Hamminkeln ist Gesamtkirchengemeinde im Sinne von Artikel 9 Kirchenordnung.

(2) Die Evangelische Kirchengemeinde An Issei und Rhein gliedert sich in die Kirchengemeindebereiche:

- Blumenkamp-Flüren
- Brünen
- Hamminkeln
- Ringenberg-Dingden
- Wertherbruch

(3) Die Kirchengemeindebereiche Brünen und Wertherbruch wahren das reformierte, die Kirchengemeindebereiche Blumenkamp-Flüren, Hamminkeln und Ringenberg-Dingden das unierte Bekenntnis.

(4) Die Änderung der Grenzen zwischen Kirchengemeindebereichen ist nur durch übereinstimmende Beschlussfassung des Gesamtpresbyteriums und der Bereichspresbyterien der betroffenen Kirchengemeindebereiche unter Berücksichtigung der kirchlichen Vorschriften möglich. Die Außengrenzen der Gesamtkirchengemeinde und ihrer Kirchengemeindebereiche ergeben sich aus Anlage 1.

(5) Die Gesamtkirchengemeinde führt ein eigenes Siegel. Für jeden Kirchengemeindebereich wird ein Siegel mit einem eigenen Beizeichen erstellt.

§ 2

(1) Die Leitung der Gesamtkirchengemeinde liegt gemäß § 7 Gesamtkirchengemeindegesezt beim Gesamtpresbyterium. Die jeweilige Zuständigkeit ergibt sich aus dem Gesamtkirchengemeindegesezt sowie dieser Satzung.

(2) In der Gesamtkirchengemeinde werden Fachausschüsse gebildet, denen im Rahmen dieser Satzung Entscheidungsbefugnisse übertragen sind.

§ 3

(1) Für jeden Kirchengemeindebereich wird ein Bereichspresbyterium gebildet.

(2) Die Inhaberinnen und Inhaber der Pfarrstelle sind Mitglied in den Bereichspresbyterien, denen ihre Pfarrbezirke zugeordnet sind.

(3) § 4 Gesamtkirchengemeindegesezt ist zu beachten.

§ 4

Zuständigkeiten und Aufgaben des Bereichspresbyteriums

(1) Das Bereichspresbyterium entscheidet über folgende Angelegenheiten:

- a) Wahl der Vertreterinnen und Vertreter im Gesamtpresbyterium sowie der oder des Abgeordneten zur Kreissynode,
- b) Veränderung der Kirchengemeindebereiche im Rahmen von § 1 Absatz 4 dieser Satzung,
- c) Berufung der Mitglieder und Vorsitzenden der Ausschüsse, die dem Kirchengemeindebereich zugeordnet sind,
- d) Wahl der jeweiligen Kirchmeisterin oder des jeweiligen Kirchmeisters des Bereichspresbyteriums,
- e) Liturgie und Ausstattung der gottesdienstlichen Räume,
- f) Diakonie- und Kollektenzwecke,
- g) Angelegenheiten im Rahmen der Lebensordnung,
- h) Durchführung von Veranstaltungen im Kirchengemeindebereich,
- i) Bauangelegenheiten des Kirchengemeindebereichs im Rahmen der vom Gesamtpresbyterium dafür zugewiesenen Finanzmittel,
- j) Verwendung von Finanzmitteln, die ausdrücklich für die Verwendung im Kirchengemeindebereich vorgesehen sind,
- k) Erstellung und Umsetzung der Gesamtkonzeption gemeindlicher Aufgaben in Bezug auf den jeweiligen Kirchengemeindebereich.

(2) Das Bereichspresbyterium fasst ein Votum in folgenden Angelegenheiten über Vorschläge an das Gesamtpresbyterium:

- a) Wahl der Pfarrerinnen und Pfarrer durch das Gesamtpresbyterium,
- b) Berufung von Mitgliedern der Fachausschüsse auf der Ebene der Gesamtkirchengemeinde,
- c) Angebote zusätzlicher Gottesdienste im Kirchengemeindebereich außerhalb des Predigtplans,
- d) Grundstücks-, Gebäude-, Miet- und Pachtangelegenheiten, soweit diese nicht unter Absatz 1 Buchstabe i) fallen,
- e) Vorschläge in Personalangelegenheiten, die in besonderem Maße den jeweiligen Kirchengemeindebereich betreffen.

(3) Darüber hinaus ist das Bereichspresbyterium für die Veränderung der Zahl der Presbyterinnen und Presbyter in den jeweiligen Kirchengemeindebereichen zuständig.

(4) Die Kirchengemeindebereiche können im Rahmen ihrer Aufgaben und Zuständigkeiten Fachausschüsse einrichten.

(5) Das Bereichspresbyterium soll gemeinsam interessierende Fragen und Probleme (zum Beispiel Nutzung von Gemeinderäumen, Wahrnehmung von Projekten) mit anderen betroffenen Bereichspresbyterien abstimmen. Es arbeitet mit den Fachausschüssen im Hinblick auf die im Kirchengemeindebereich anfallenden Aufgaben aus den jeweiligen Fachbereichen zusammen.

(6) In Kirchengemeindebereichen, in denen eine evangelische Kindertagesstätte betrieben wird, legt das Bereichspresbyterium die inhaltliche Ausrichtung der jeweiligen Kindertagesstätte unter Berücksichtigung der vom Gesamtpresbyterium zur Verfügung gestellten personellen, gebäudemäßigen und finanziellen Mittel fest.

(7) Bei Personalauswahlentscheidungen die Leitung der Kindertagesstätte betreffend hat das jeweilige Bereichspresbyterium auf Vorschlag des Fachausschusses für Kindertagesstätten und im Benehmen mit diesem ein Vorschlagsrecht an das Gesamtpresbyterium. Das Benehmen gilt als hergestellt, wenn beide Gremien mit einfacher Mehrheit der Angelegenheit zustimmen.

(8) Das Bereichspresbyterium legt die Strukturen der Jugendarbeit vor Ort unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Absatzes 6 fest. Für Personalauswahlentscheidungen, die die Jugendleiterinnen und Jugendleiter und die sonstigen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit betreffen, gilt § 4 Absatz 6 Satz 2 und 3 entsprechend; das Benehmen ist in diesen Fällen mit dem Fachausschuss für Jugendarbeit herzustellen.

§ 5

Zusammensetzung des Gesamtpresbyteriums

Dem Gesamtpresbyterium gehören folgende Vertreterinnen und Vertreter an:

- a) je Kirchengemeindebereich zwei vom jeweiligen Bereichspresbyterium gewählte Presbyterinnen oder Presbyter,
- b) Pfarrstelleninhaberinnen und Pfarrstelleninhaber, die von den Bereichspresbyterien aus ihrer Mitte gewählt werden, sowie die Inhaberinnen und Inhaber der Pfarrstellen der Gesamtkirchengemeinde, deren Dienst über einen Kirchengemeindebereich hinausgeht,
- c) andere beruflich Mitarbeitende, die von den Bereichspresbyterien aus ihrer Mitte gewählt werden; ihre Zahl darf ein Viertel der Zahl der Presbyterinnen und Presbyter im Gesamtpresbyterium nicht überschreiten. Die Wahl der beruflich Mitarbeitenden für das Gesamtpresbyterium soll in einer gemeinsamen Sitzung der Bereichspresbyterien erfolgen,
- d) für die nach § 5 Buchstabe a) gewählten Mitglieder wählen die Bereichspresbyterien jeweils eine Stellvertretung.

§ 6

Aufgaben des Gesamtpresbyteriums

(1) Das Gesamtpresbyterium entscheidet über alle Angelegenheiten, sofern diese nicht durch das Gesamtkirchengemeindegesezt oder diese Satzung dem Bereichspresbyterium vorbehalten sind. Es ist zuständig für die Vertretung der Gesamtkirchengemeinde nach außen.

(2) Das Gesamtpresbyterium trägt, unabhängig von der nachfolgend geregelten Delegation, die Gesamtverantwortung für die Leitung der Gesamtkirchengemeinde. Zur Wahrnehmung dieser Gesamtverantwortung ist das Gesamtpresbyterium durch Übersendung der Protokolle über alle Sitzungen der in § 7 Absatz 1 genannten Ausschüsse zu informieren und ist berechtigt, Entscheidungen jederzeit an sich zu ziehen.

(3) Das Gesamtpresbyterium wählt die Kirchmeisterin oder den Kirchmeister.

§ 7

**Fachausschüsse des
Gesamtpresbyteriums**

(1) Auf der Ebene des Gesamtpresbyteriums werden folgende Fachausschüsse gebildet:

- a) Fachausschuss für Finanzen (§ 8),
- b) Fachausschuss für Bauangelegenheiten (§ 9),
- c) Fachausschuss für Personal (§ 10),
- d) Fachausschuss für Jugendarbeit (§ 11),
- e) Fachausschuss für Kindertagesstätten (§ 12),
- f) Fachausschuss für Theologie, Gottesdienst, Kirchenmusik, Konfirmandenarbeit und Seelsorge (§ 13),
- g) Fachausschuss für Friedhofsangelegenheiten (§ 14),
- h) Fachausschuss für Diakonie (§ 15).

(2) Die Vorsitzenden des Gesamtpresbyteriums und der Bereichspresbyterien erhalten die Einladungen und Protokolle aller Sitzungen der Fachausschüsse und sind zu diesen einzuladen.

§ 8

Fachausschuss für Finanzen

(1) Dem Fachausschuss für Finanzen sollen angehören:

- a) die oder der Vorsitzende des Gesamtpresbyteriums,
- b) die Finanzkirchmeisterin oder der Finanzkirchmeister des Gesamtpresbyteriums,
- c) die oder der Vorsitzende des Fachausschusses für Bauangelegenheiten des Gesamtpresbyteriums,
- d) je ein weiteres Mitglied der Bereichspresbyterien,
- e) bis zu insgesamt zwei weitere sachkundige Mitglieder aus der Gesamtkirchengemeinde.

(2) Der Fachausschuss für Finanzen tagt mindestens einmal im Halbjahr.

(3) Der Fachausschuss für Finanzen hat folgende Aufgaben:

- a) Beratung des Haushalts und des Jahresabschlusses,
- b) Prüfung von Maßnahmen, die nur durch die Verwendung von bestehenden Finanzanlagen finanziert werden können,
- c) Anregung von Maßnahmen zur Sicherung des Haushaltsausgleichs und Vermeidung von strukturellem Defizit.

§ 9

Fachausschuss für Bauangelegenheiten

(1) Dem Fachausschuss für Bauangelegenheiten sollen angehören:

- a) die Baukirchmeisterin oder der Baukirchmeister und ein weiteres Mitglied des Gesamtpresbyteriums,
- b) die Baukirchmeisterinnen und Baukirchmeister der Bereichspresbyterien,
- c) bis zu insgesamt zwei weitere sachkundige Mitglieder aus der Gesamtkirchengemeinde.

(2) Die oder der Vorsitzende des Gesamtpresbyteriums haben das Recht, an den Sitzungen des Fachausschusses für Bauangelegenheiten beratend teilzunehmen.

(3) Der Fachausschuss für Bauangelegenheiten tagt mindestens einmal im Halbjahr.

(4) Er unterstützt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Gesamtpresbyteriums durch:

- a) Sichtung der von den Bauausschüssen der Kirchengemeindebereiche erstellten Mängellisten und Erarbeitung der Liste für im nächsten Haushaltsjahr durchzuführenden Instandsetzungsarbeiten, sofern sie die vom Gesamtpresbyterium dafür zugewiesenen Mittel übersteigen,
- b) strategische Planung des Immobilienbestands zur Erreichung einer dauerhaften Erhaltung und Optimierung,
- c) Planung und Ausführung von bereichsübergreifenden Maßnahmen.

§ 10

Fachausschuss für Personal

(1) Dem Fachausschuss für Personal sollen angehören:

- a) zwei Mitglieder des Gesamtpresbyteriums, wovon eine Person den Vorsitz führen soll,
- b) je ein Mitglied der Bereichspresbyterien.

(2) Der Fachausschuss für Personal tagt mindestens einmal im Jahr.

(3) Der Fachausschuss für Personal hat folgende Aufgaben:

- a) Vorschläge oder Empfehlungen zur Regelung der Dienst- und Aufsichtspflicht,
- b) Durchführung der Personalauswahlverfahren, soweit sie satzungsmäßig nicht anders zugewiesen sind,
- c) Vorschläge von Neueinstellungen und Änderungen von Anstellungsverträgen an das Gesamtpresbyterium, im Bereich der Kirchenmusik und des Küsterdienstes nach Vorberatung und Empfehlung der von den Personalmaßnahmen jeweils betroffenen Bereichspresbyterien,
- d) Überlegungen und Vorschläge an das Gesamtpresbyterium zu Personalplanung und Personalentwicklung,
- e) Benennung der Vertreterinnen oder Vertreter für den Personalplanungsausschuss des Kirchenkreises.

(4) Der Fachausschuss für Personal ist für Personalangelegenheiten der Kindertagesstätten, Jugendeinrichtungen sowie der Friedhöfe nicht zuständig.

§ 11

Fachausschuss für Jugendarbeit

(1) Dem Fachausschuss für Jugendarbeit sollen angehören:

- a) die Pfarrerrinnen und Pfarrer, die in den Kirchengemeindebereichen tätig sind, in denen Jugendarbeit durch die evangelische Kirche betrieben wird,
- b) zwei Mitglieder des Gesamtpresbyteriums,
- c) jeweils ein Mitglied der Bereichspresbyterien, in denen Jugendarbeit durch die evangelische Kirche betrieben wird,
- d) aus jedem Kirchengemeindebereich, in dem Jugendarbeit durch die evangelische Kirche betrieben wird, alle Jugendleiterinnen und Jugendleiter unabhängig von ihrem Wohnort und unabhängig davon, ob sie oder er die Jugendarbeit ehrenamtlich, in Teilzeit oder hauptamtlich leistet, sowie auf Vorschlag des Teams Jugendarbeit maximal zwei jugendliche Gemeindeglieder pro Kirchengemeindebereich, die konfirmiert oder Konfirmierten gleichgestellt sind.

(2) Im Fachausschuss für Jugendarbeit soll eine Pfarrerin oder ein Pfarrer aus einem der Kirchengemeindebereiche, in welchen die evangelische Kirche Jugendarbeit betreibt, entweder zur oder zum Vorsitzenden oder zur oder zum stellvertretenden Vorsitzenden berufen werden.

(3) Der Fachausschuss für Jugendarbeit hat folgende Aufgaben:

- a) Beratung und Planung der Themen und Grundsatzfragen der Jugendarbeit,
- b) Planung der Personalausstattung unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Strukturen vor Ort gemäß den geltenden Vorschriften,
- c) Erstellung von Grundsatzvorschlägen an das Gesamtpresbyterium betreffend
 - a. zusätzliche Personalausstattung,
 - b. zusätzliche Sachausstattung,
 - c. Zielfestlegungen im Rahmen der Haushaltsplanung,
 - d. inhaltliche Ausrichtung der Jugendarbeit,
- d) Kenntnisnahme von einer jährlichen Berichterstattung der Jugendleiterinnen oder Jugendleiter der jeweiligen Kirchengemeindebereiche, in denen Jugendarbeit durch die evangelische Kirche betrieben wird, über die Arbeit des vergangenen Jahres sowie über Perspektiven für das nächste Jahr,
- e) Vorberatung von generellen, baulichen Veränderungen sowie notwendigen baulichen Veränderungen im Rahmen der geltenden Bestimmungen, insbesondere der Jugendschutz-, Arbeitsschutz- sowie der Hygienebestimmungen.

(4) Die fachliche wie die personalrechtliche Weisungsbefugnis gegenüber allen Mitarbeitenden in der Jugendarbeit obliegt der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Fachausschusses für Jugendarbeit, die Pfarrerin oder der Pfarrer ist. In Vertretungsfällen übernimmt die oder der nichttheologische Vorsitzende oder die oder der nichttheologische stellvertretende Vorsitzende des Fachausschusses für Jugendarbeit diese Aufgaben.

(5) Die oder der Vorsitzende ist zugleich die Trägervertreterin oder der Trägervertreter der Gesamtkirchengemeinde für Jugendarbeit gegenüber dem Kreis Wesel sowie den Städten Hamminkeln und Wesel. Sie oder er soll zum Mitglied im synodalen Jugendausschuss des Kirchenkreises Wesel vorgeschlagen werden. Die oder der Vorsitzende kann sich ausnahmsweise durch ein anderes Mitglied des Ausschusses vertreten lassen.

§ 12

Fachausschuss für Kindertagesstätten

(1) Dem Fachausschuss für Kindertagesstätten sollen angehören:

- a) die Pfarrstelleninhaberinnen und Pfarrstelleninhaber, die in den Kirchengemeindebereichen tätig sind, in denen eine evangelische Kindertagesstätte betrieben wird,
- b) die Finanzkirchmeisterin oder der Finanzkirchmeister und die Personalkirchmeisterin oder der Personalkirchmeister des Gesamtpresbyteriums sowie die oder der Vorsitzende des Fachausschusses für Bauangelegenheiten,
- c) zwei Mitglieder des Gesamtpresbyteriums,
- d) jeweils zwei Mitglieder der Bereichspresbyterien, in denen eine evangelische Kindertagesstätte betrieben wird, welches vom jeweiligen Bereichspresbyterium als einer der Trägervertreter in den Rat der Kindertageseinrichtung entsandt wurde,
- e) die Leiterinnen oder Leiter der evangelischen Kindertagesstätten im Bereich der Gesamtkirchengemeinde unabhängig von ihrem Wohnort.

(2) Im Fachausschuss für Kindertagesstätten soll eine Pfarrstelleninhaberin oder ein Pfarrstelleninhaber aus einem der Kirchengemeindebereiche, in welchem die evangelische Kirche eine Kindertagesstätte betreibt, entweder zur oder zum Vorsitzenden oder zur oder zum stellvertretenden Vorsitzenden berufen werden.

(3) Der Fachausschuss für Kindertagesstätten hat folgende Aufgaben:

- a) Planung der vorzuhaltenden Gruppen in den Einrichtungen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Strukturen vor Ort,
- b) Planung der Personalausstattung gemäß den geltenden Vorschriften,
- c) Vorschläge für die Besetzung der Leitungsfunktionen an das Bereichspresbyterium,
- d) Vorschläge für sonstige Stellenbesetzungen einschließlich der pädagogischen Fachkräfte an das Gesamtpresbyterium,
- e) Entscheidung über den Einsatz des Personals inklusive Stundenaufstockung oder Verringerung im Umfang von 15 Prozent der arbeitsvertraglich vereinbarten Stundenzahl,
- f) Entscheidung über Kooperation und Austausch zwischen den evangelischen Kindertagesstätten auf Mitarbeitenebene, zum Beispiel Springerfunktionen,
- g) Erstellung von Grundsatzvorschlägen an das Gesamtpresbyterium betreffend,
 - a. zusätzliche Personalausstattung,
 - b. zusätzliche Sachausstattung,
 - c. Zielfestlegungen im Rahmen der Haushaltsplanung,
 - d. inhaltliche Ausrichtung der Arbeit der Kindertagesstätten,
- h) Kenntnisnahme von einer jährlichen Berichterstattung der Kindertagesstätten sowie der Gruppenleitungen über die Arbeit des vergangenen Jahres sowie über Perspektiven für das nächste Kita-Jahr,
- i) Vorberatung von generellen baulichen Veränderungen sowie notwendigen baulichen Veränderungen im Rahmen der geltenden Bestimmungen, insbesondere der Arbeitsschutz- sowie der Hygienebestimmungen.

(4) Die fachliche Weisungsbefugnis gegenüber dem pädagogischen und dem sonstigen Personal obliegt der jeweiligen Leitung der Kindertagesstätte. Die fachliche Weisungsbefugnis gegenüber der jeweiligen Leitung der Kindertagesstätte sowie die personalrechtliche Weisungsbefugnis gegenüber allen in der Kindertagesstätte tätigen Personen (einschließlich der Leitung) obliegt der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Fachausschusses Kindertagesstätten, die Pfarrerin oder der Pfarrer ist. In Vertretungsfällen übernimmt die oder der nicht-theologische Vorsitzende oder die oder der nicht-theologische stellvertretende Vorsitzende des Fachausschusses Kindertagesstätten diese Aufgaben.

(5) Die oder der Vorsitzende ist zugleich die Trägervertreterin oder der Trägervertreter der Gesamtkirchengemeinde gegenüber dem Kreis Wesel und der Stadt Hamminkeln und ist Mitglied der Trägerkonferenz des Kirchenkreises Wesel. Die oder der Vorsitzende kann sich ausnahmsweise durch ein anderes Mitglied des Ausschusses vertreten lassen.

§ 13

Fachausschuss für Theologie, Gottesdienst, Kirchenmusik, Konfirmandenarbeit und Seelsorge

(1) Dem Fachausschuss für Theologie, Gottesdienst, Kirchenmusik, Konfirmandenarbeit und Seelsorge sollen angehören:

- a) je zwei Mitglieder des Gesamtpresbyteriums, wovon eine Person den Vorsitz führen soll,
- b) je ein Mitglied der Bereichspresbyterien,
- c) die Pfarrerinnen und Pfarrer,
- d) zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Kirchenmusik.

(2) Der Fachausschuss für Theologie, Gottesdienst, Kirchenmusik, Konfirmandenarbeit und Seelsorge tagt mindestens einmal im Jahr.

(3) Der Fachausschuss für Theologie, Gottesdienst, Kirchenmusik, Konfirmandenarbeit und Seelsorge hat Festlegung folgende Aufgaben:

- a) Vorschläge zur Festlegung der Seelsorgebezirke,
- b) der Gottesdienstzeiten,
- c) Planung von gemeinsamen Gottesdiensten,
- d) die Festlegung der Strukturen der Unterrichtsorte und Unterrichtsgruppen für die Konfirmandenarbeit auf Vorschlag der Kirchengemeindebereiche.

§ 14

Fachausschuss für Friedhofsangelegenheiten

(1) Dem Fachausschuss für Friedhofsangelegenheiten sollen angehören:

- a) zwei Mitglieder des Gesamtpresbyteriums,
- b) je zwei Mitglieder der Kirchengemeindebereiche, in denen ein zur Gemeinde gehörender Friedhof liegt,
- c) je eine hauptamtliche Mitarbeitende oder ein hauptamtlicher Mitarbeiter pro Kirchengemeindebereich, die oder der für den Friedhof zuständig sind,
- d) bis zu insgesamt zwei weitere sachkundige Mitglieder aus der Gesamtkirchengemeinde.

(2) Der Fachausschuss für Friedhofsangelegenheiten tagt mindestens einmal im Jahr.

(3) Der Fachausschuss für Friedhofsangelegenheiten hat folgende Aufgaben:

- a) regelmäßige inhaltliche Überarbeitung der Satzungen der Friedhöfe als Vorlage zur Entscheidung für das Gesamtpresbyterium,
- b) Unterstützung der Verwaltung und Beratung zur materiellen und personellen Ausstattung der Friedhöfe bei regelmäßiger Evaluierung der Prozesse und Ergebnisse im Friedhofsbereich.

§ 15

Fachausschuss für Diakonie

(1) Dem Fachausschuss für Diakonie sollen angehören:

- a) je zwei Mitglieder des Gesamtpresbyteriums, wovon eine Person Pfarrstelleninhaberin oder Pfarrstelleninhaber sein soll,
- b) je ein Mitglied der Bereichspresbyterien.

(2) Der Fachausschuss für Diakonie tagt mindestens einmal im Jahr.

(3) Der Fachausschuss für Diakonie hat folgende Aufgaben:

- a) Beratung über sämtliche Themen der Diakonie,
- b) Kontaktpflege mit gemeinnützigen und mildtätigen Vereinen und Einrichtungen auf dem Gebiet der Gemeinde und Beratung über mögliche Unterstützungen und Kooperationen.

§ 16

Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) Die jeweiligen Bereichspresbyterien und das Gesamtpresbyterium wählen aus ihrer Mitte je ein Mitglied für den Vorsitz und die Stellvertretung. Der Vorsitz und die Stellvertretung der Fachausschüsse werden durch das jeweils zuständige Presbyterium berufen.

(2) Die oder der Vorsitzende hat zu den Sitzungen unter Beifügung der Tagesordnung unter Wahrung einer Frist von sieben Kalendertagen zu laden.

(3) Über jede Sitzung muss eine Niederschrift erstellt werden, die den wesentlichen Verlauf der Sitzung und die Abstimmungsergebnisse wiedergibt.

(4) Die oder der Vorsitzende ist für die Umsetzung der Beschlüsse des jeweiligen Gremiums zuständig.

§ 17

Übergangsregelung

Bei jeder turnusmäßigen Umbildung der Bereichspresbyterien werden das Gesamtpresbyterium und die Fachausschüsse neu gebildet. Die bisherigen Mitglieder des Gesamtpresbyteriums und der Fachausschüsse, die von den Bereichspresbyterien in jene Gremien entsandt wurden, bleiben bis zu deren Neubildung im Amt.

§ 18

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft. Die Satzung vom 1. Februar 2021 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Evangelische Kirchengemeinde
An der Issel

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 10. November 2022
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Anlage 1

Die Außengrenze der Evangelischen Kirchengemeinde An Issel und Rhein verläuft wie folgt:

Die Grenze der veränderten Evangelischen Kirchengemeinde An Issel und Rhein verläuft wie folgt:

Die Grenze beginnt am Schnittpunkt B67 mit der Klevschen Landwehr, verläuft entlang der B67, folgt der Kommunalgrenze nördlich entlang der „Bocholter Straße“ bis zur Issel, folgt dann der Issel gegen der Fließrichtung bis zur Einmündung der Kleinen Issel, verläuft entlang der Kleinen Issel, quert die „Mussumer Straße“ und verlässt den Verlauf der Kleinen Issel

hinter dem Gehöft Eisenbusch und folgt weiter der Kommunalgrenze entlang des „Rissenweg“ nach Norden, biegt dann östlich in den „Loikumer Weg“, quert die B473, läuft südlich entlang der „Mussumer Ringstraße/Westfalenstraße“, quert diese an der Kreuzung „Lammerstege“, folgt östlich weiter der Kommunalgrenze, trifft in der Höhe des Wasserwerks die Straße „Döringsfeld“, folgt dieser bis zur „Dingdener Straße“, dann an dieser südlich entlang. Die Grenze folgt weiter der Kommunalgrenze von Hamminkeln entlang des „Lankerner Schulweg“, dann weiter südöstlich entlang der Straße „Beltingshof“ und dem „Leopoldskamp“, um der Kommunalgrenze durch die Dingdener Heide zu folgen. Die Grenze quert den „Alter Rheder Weg“, verläuft östlich bis zur Straße „Venderstiege“ dann südlich um das Gehöft Knipping, quert dann den „Ebbertweg“, folgt der Kommunalgrenze über den „Markenweg“, quert die „Borkener Straße“ nördlich der Gaststätte Vennebauer und folgt weiter der Kommunalgrenze um das Gehöft Steffens und trifft hier auf den Faulbach. Dann folgt die Kirchengemeindengrenze dem Faulbach bis zur Einmündung in die Issel. Die Grenze verläuft weiter in Fließrichtung der Issel nach Süden, quert die „Raesfelder Straße“, folgt weiter der Issel nach Süden bis zur Einmündung des Waldbaches. Hier trennen sich die Grenzen der Kirche und der Kommunalgemeinde Hamminkeln. Die Kirchengemeindengrenze folgt nach Osten dem Waldbach gegen die Fließrichtung entlang der Kommunalgrenze Schermbeck/Erle, verlässt den Waldbach hinter dem Gehöft Nienhaus und folgt südlich der Kommunalgrenze Schermbeck, quert die „Dämmerwalder Straße“ und folgt der Kommunalgrenze Schermbeck bis zur Straße „Fuhlenbeck“. Die Kirchengemeindengrenze verläuft südöstlich in gedachter Linie, bis sie den Waldbach in Fließrichtung wieder aufnimmt. Sie folgt dem Waldbach weiter südlich, quert die Straße „Lichtenhagen“ und verläuft weiter südwestlich, quert den „Waldbachweg“ bis zur Straße „Zum Jakobsbrunnen“. Die Grenze verläuft weiter vom Waldbach auf die Straße „Zum Jakobsbrunnen“, sie folgt der Straße nach Nordwesten bis zur Kreuzung „Knüppelweg“/„Zum Brand“. Hier verläuft die Grenze nach Westen über den „Knüppelweg“, quert den „Jägerheideweg“ und trifft dort den Krummschbach, folgt dem Krummschbach eine kurze Strecke nach Süden, verläuft dann westlich entlang des Zulaufs des Baches bis auf den Forstweg der von der Straße „Am Grünen Rock“ zur Straße „Am Fuchsbau“ verläuft, folgt diesem Forstweg westlich, überquert die Straße „Am Fuchsbau“ nach Westen, überquert die Straße „Zum Kuhschott“ in nordwestlicher Richtung, folgt dem Forstweg nordwestlich bis zum „Lohwiesenweg“, verläuft in gedachter Linie durch den Staatsforst bis zur Kreuzung der Forstwege mit den Ausläufern des „Lohwiesenweg“, folgt dann dem Forstweg nach Norden bis auf den „Hülsenweg“, schwenkt dann südlich der Schultenkathe nach Westen, um dort auf den „Schultenweg“ zu treffen. Die Grenze verläuft nun südlich entlang des „Schultenweg“, überquert die „Mahlberger Straße“ und folgt dem „Wachtenbrinker Weg“ nach Süden bis zur Kreuzung „Loogsteenweg“, folgt dem „Loogsteenweg“ und schwenkt nach Süden in die „Marienthaler Straße“. An der Zufahrt nach Lühlerheim folgt die Grenze dem westlich verlaufenden Verbindungsweg bis zur Straße „An der Windmühle“. Entlang der Straße „An der Windmühle“ führt die Grenze nach Süden und wird zum „Weseler Weg“. Hinter dem Gehöft Bongers schwenkt der Grenzverlauf nach Süden auf einen Waldweg, der dann auf dem „Postweg“ endet. Entlang des „Postweg“ verläuft die Grenze nach Norden, trifft die Kommunalgrenze der Stadt Hamminkeln und folgt ihr bis zur „Alte Raesfelder Straße“ nach Norden. Entlang der „Alte Raesfelder Straße“ verläuft die Grenze Richtung Südwesten bis zur Kreuzung „Esseltweg“/„An der Issel“. Hier schwenkt der Grenzverlauf

westlich ein kurzes Stück über die Straße „An der Issel“, folgt dann dem Verbindungsweg, der in gerader Linie auf die Issel zuläuft. Dann erfolgt der Grenzverlauf entlang der Kommunalgrenze südlich der Issel entlang, folgt in nordwestlicher Richtung der Autobahn A3 bis zum Mühlenbach. Verläuft entlang des Mühlenbaches westlich, folgt der Kommunalgrenze westlich über die Issel bis zum „Bruchweg“, folgt dem „Bruchweg“ westlich, verlässt die Kommunalgrenze und folgt dem „Bruchweg“ nach Westen, kreuzt den „Blumenkamper Weg“, läuft dann westlich entlang der Straße „Landwehr“. Die Grenze überquert die „Hamminkeler Landstraße“ und folgt ihr auf westlicher Seite nach Süden, bis sie auf die Eisenbahnlinie Wesel-Emmerich trifft. Sie läuft auf der nordwestlichen (Blumenkamper) Seite entlang der Bahnlinie in Richtung Emmerich, quert die „Bocholter Straße“ und führt dann an der „Bocholter Straße“ südwestlich weiter und überquert die „Emmericher Straße“. Die Grenze verläuft weiter auf der westlichen Seite der „Bocholter Straße“, quert die „Reeser Landstraße“, folgt dann westlich entlang der Gemarkungsgrenze Flüren/Wesel Richtung Flüren, folgt weiter dieser Gemarkungsgrenze nach Süden bis zum „Ziegeleiweg“. Führt dann südlich in gerader Linie zur nordöstlichen Ecke des Auesees, dabei bleibt die Napoleon-Linde westlich auf Flürer Seite. Dann führt die Grenze südwestlich durch den Aue-see, umrundet dabei die Landzungen westlich (sie gehören zum Weseler Gebiet) und trifft im Süden auf Höhe der Steganlage wieder auf Festland. Dort läuft die Grenze entlang des Auerundweges südlich, quert die Straße „Rheinwardt“, folgt der Straße südlich, quert den „Deichweg“ und schwenkt hinter dem Deich südwestlich zum Altrheinarm Sporthafen. Das südöstlich liegende Sportgelände gehört zu Wesel. Die Grenze folgt dem Altrheinarm südwestlich bis zum Rhein. Hier verläuft die Grenze in der Strommitte flussabwärts. Sie führt südlich an der Gravinsel vorbei, trifft ca. in Höhe des Stromkilometers 821,4 die mittig durch den Rhein verlaufende Gemarkungsgrenze Wesel/Xanten. Sie folgt dieser flussabwärts entlang von Bislich bis Stromkilometer 827,6. Hier trifft die Kirchengemeindengrenze auf die Kreisgrenze Wesel/Kleve. Sie folgt der Kreisgrenze nordöstlich, trifft die Bislicher Ley, folgt ihr weiter entlang des Baggersees bis zur Haffensche Landwehr. Hier verlässt die Kirchengemeindengrenze die Kreisgrenze und folgt östlich entlang der Haffensche Landwehr der Gemarkungsgrenze Bislich/Mehrhoog. Sie verläuft weiter durch das Bislicher Meer südöstlich, folgt weiter der Gemarkungsgrenze Bislich bis hinter Hingendahlshof. Dann schwenkt die Grenze im Winkel östlich entlang der Gemarkungsgrenze und quert die „Duisburger Straße“/„Emmericher Straße“ (L7). Die Grenze verläuft weiter in östlicher Richtung über die Gemarkungsgrenze Bislich/Mehrhoog am Waldsaum entlang. Kurz vor dem „Stallmannsweg“ verlässt die Kirchengemeindengrenze die Gemarkungsgrenze zu Wesel und führt in gerader Linie am Waldsaum entlang über die Grenze der Flur 32 zu Flur 34 von Hamminkeln bis zum „Stallmannsweg“. Sie folgt dem „Stallmannsweg“ nach Norden bis zur Eisenbahnlinie Wesel/Emmerich, überquert die Bahnlinie und folgt dem „Grenzweg“ nach Norden. Die Grenze quert die „Mehrhooger Straße“ und folgt weiter dem „Wittenhorster Weg“ nach Norden bis zur „Kreutzstraße“ und folgt dieser dann nach Osten bis zur „Schledenhorster Straße“. Der „Schledenhorster Straße“ folgt die Grenze einige Meter nach Norden, um dann hinter dem Gehöft Esser in grader gedachter Linie nach Osten auf die Abbiegung der Klevschen Landwehr zu treffen. Die Klevsche Landwehr bildet die Grenze der Kirchengemeinde über viele Kilometer in nördlicher Richtung, quert dabei die Autobahn A3 und trifft im Norden wieder auf die Bundesstraße 67 den Ausgangspunkt der Grenzziehung im Norden.

Die Grenze des veränderten Kirchengemeindebereichs Blumenkamp-Flüren verläuft wie folgt:

Die Grenze beginnt östlich von Blumenkamp am Kreuzungspunkt zum Bereich Hamminkeln und zur Kirchengemeinde Wesel. Der Kreuzungspunkt befindet sich dort, wo der von Blumenkamp aus kommende „Bruchweg“ die Kommunalgrenze trifft, südlich liegt die Kirchengemeinde Wesel. Die Grenze folgt der Kommunalgrenze Wesel/Hamminkeln nach Nordwesten parallel zum „Hamminkeler Bruchgraben“. Westlich liegt Blumenkamp, östlich zum Graben liegt Hamminkeln. Die Grenze folgt nach Nordwesten der Kommunalgrenze, schwenkt dann nach Westen und trifft in Höhe der Hausnummer 6 den „Hufenweg“. Die Grenze verläuft östlich des „Hufenweg“, bis aus diesem die Straße „Vierwinden“ wird, dann schwenkt sie nach Westen immer entlang der Kommunalgrenze Wesel/Hamminkeln, folgt ihr nach Nordwesten und schwenkt wieder nach Westen auf die Straße „Tönneskamp“. Sie verläuft östlich entlang der Straße „Tönneskamp“. Sie folgt der Straße „Tönneskamp“ nach Südwesten, schwenkt immer der Kommunalgrenze folgend nordwestlich hinter der Bebauung zur Bahnlinie Wesel/Bocholt und folgt dieser nach Norden in Richtung Hamminkeln bis zur Straße „Zum Weißenstein“. Die Grenze schwenkt nach Westen und verläuft südlich der Straße „Zum Weißenstein“ bis zur Kreuzung mit der Straße „Wimmershof“. Die Bereichsgrenze verläuft auf nördlicher Seite der Straße „Wimmershof“ nach Westen bis zur „Bocholter Straße“ (Bundesstraße 473). Sie quert die „Bocholter Straße“ und schwenkt nach Süden entlang der „Bocholter Straße“ in Richtung Wesel, bis sie vor der Bebauung der Kommunalgrenze Hamminkeln/Wesel folgend nach Westen auf das Bundeswehrgelände zuläuft, schwenkt entlang des Geländes nach Norden, folgt der Kommunalgrenze, um dann vor dem Baugebiet „Strauchheide“ nach Westen entlang der Bundeswehrkaserne weiter bis zur Stichstraße „Strauchheide“ zu laufen. Entlang der Straße schwenkt die Grenze nach Norden auf die Straße „Strauchheide“, folgt ihr noch ein kurzes Stück nach Westen und folgt dann der Kommunalgrenze, die südlich um das Haus Nummer 13 herumführt, bis sie wieder die Straße „Strauchheide“ trifft. Sie folgt der Straße „Strauchheide“ nach Westen bis zum Ende des Kasernengeländes, schwenkt dort an der hinteren Einfahrt der Kaserne nach Süden, bis sie wieder am Kasernengelände entlang nach Westen abbiegt. Dort verläuft sie entlang der Kommunalgrenze bis zur Stichstraße „Strauchheide“. Dann verläuft die Grenze nach Süden in Verlängerung des Stichweges bis zur Bahnlinie Wesel/Emmerich. Hier verläuft die Grenze wieder nach Nordwesten entlang der Bahnlinie, bis sie wieder auf der östlichen Seite der Gleise auf die Straße „Strauchheide“ trifft. Die Grenze schwenkt nach Westen, über den Bahnübergang und verläuft weiter über die Straße „Strauchheide“, die dann zur Straße „Am Schwarzen Wasser“ wird. Die Innengrenze folgt der Kommunalgrenze nach Westen auf der nördlichen Seite der Straße „Am Schwarzen Wasser“. Sie folgt der Kommunalgrenze entlang des Schwarzen Wassers in nordwestlicher Richtung, quert die Kreuzung „Heuweg“/„Am Schwarzen Wasser“ und trifft in gerader Linie auf die „Diersfordter Straße“, folgt dieser einige Meter nach Nordosten, um dann in gerader Linie den „Bocholtscher Weg“ zu treffen. Die Grenze folgt diesem Weg und erreicht weiter westlich den „Wittenhorster Graben“. Die Grenze folgt dem „Wittenhorster Graben“ bis zur „Bergerfurther Straße“, folgt der „Bergerfurther Straße“ einige Meter nach Süden, um dann nördlich in den „Stallmannsweg“ abzubiegen. Nach einigen Metern trifft sie hier die Außengrenze der Kirchengemeinde. Somit endet hier die Innenbereichsgrenze.

Die Grenzen der Kirchengemeindebereiche Brünen, Hamminkeln, Ringenberg-Dingden und Wertherbruch bleiben unverändert.

Satzung des Evangelischen Verwaltungsverbandes Wuppertal-Solingen

Auf Grund von § 1 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 9. Januar 2019 (KABl. S. 62) beschließen die Kreissynoden der Evangelischen Kirchenkreise Wuppertal und Solingen die nachfolgende Satzung.

Präambel

In Verantwortung vor Gott und im Dienst der Kirche nimmt der Verwaltungsverband der Evangelischen Kirchenkreise Wuppertal und Solingen durch seine Mitarbeitenden die Verwaltungsaufgaben seiner Dienstleistungsnehmer wahr.

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Verband trägt den Namen „Evangelischer Verwaltungsverband Wuppertal-Solingen“.
- (2) Verbandsmitglieder sind zum Gründungszeitpunkt folgende Körperschaften:
 - Evangelischer Kirchenkreis Wuppertal,
 - Evangelischer Kirchenkreis Solingen.
- (3) Sitz des Verbandes ist Wuppertal mit den beiden Standorten Wuppertal und Solingen. Die Verantwortung für die kirchenkreisübergreifende Verwaltung wird von den beteiligten Kreissynodalvorständen der Kirchenkreise Wuppertal und Solingen gemeinsam wahrgenommen. Die Aufsicht über den Verband führt gemäß § 9 Verbandsgesetz (VbG) die Kirchenleitung.
- (4) Gemäß Artikel 121 Absatz 4 Kirchenordnung wird festgelegt, dass die Superintendentinnen oder Superintendenten der beteiligten Kirchenkreise die Aufgaben und Rechte gemäß Artikel 121 Absätze 1 bis 3 Kirchenordnung jeweils im Wechsel von zwei Jahren wahrnehmen.
- (5) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er führt ein eigenes Siegel.

§ 2

Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband ist zuständig für die Wahrnehmung der in § 8 des Kirchengesetzes über die Verwaltungsstruktur in der Evangelischen Kirche im Rheinland (VerwG) i. V. m. der Rechtsverordnung zum VerwG genannten Pflicht- und Wahlpflichtaufgaben der Verbandsmitglieder.
- (2) Das Verwaltungsamt nimmt die Aufgaben der Superintendenturen gemäß § 3 Absatz 2 VerwG wahr (Aufgabenfeld 12 der Anlage 1 der Rechtsverordnung zum VerwG). Die Superintendenturen sind eigenständige Organisationseinheiten innerhalb der Verwaltung. Sie unterstützen die Superintendentin oder den Superintendenten bei ihren oder seinen Aufgaben.

(3) Der Verband kann Träger einer Kassengemeinschaft gemäß den Regelungen der Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) sein. Der Anschluss an die Kassengemeinschaft erfolgt durch Beschluss des jeweiligen Leitungsorgans.

(4) Der Verband kann Träger einer gemeinsamen Verwaltung der Finanzanlagen gemäß den Regelungen der WiVO sein. Der Anschluss an die gemeinsame Verwaltung der Finanzanlagen erfolgt durch Beschluss des jeweiligen Leitungsorgans.

(5) Die Verwaltungsaufgaben sind für jedes Verbandsmitglied und dessen Kirchengemeinden gesondert zu bearbeiten. Einzelheiten können in einer besonderen Geschäftsordnung geregelt werden.

(6) Soweit eine dem Verband angeschlossene Körperschaft von der Möglichkeit der Kassengemeinschaft nach Absatz 2 Gebrauch macht, führt der Verband die Kassengeschäfte und den Zahlungsverkehr im eigenen Namen und auf eigene Rechnung aus. Die liquiden Mittel werden dem Verband rechtlich und wirtschaftlich zugeordnet und bei ihm bilanziert. Bei den beteiligten Kirchengemeinden und Kirchenkreisen sowie sonstigen Einrichtungen werden anteilige Forderungen oder Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband bilanziert. Korrespondierend werden beim Verband Forderungen oder Verbindlichkeiten gegenüber den beteiligten Kirchengemeinden und Kirchenkreisen bilanziert.

(7) Soweit eine dem Verband angeschlossene kirchliche Körperschaft von der Möglichkeit der gemeinsamen Verwaltung der Finanzanlagen nach Absatz 3 Gebrauch macht, führt der Verband die damit verbundenen Rechtsgeschäfte im eigenen Namen und für eigene Rechnung aus. Die Finanzanlagen werden ihm damit als rechtl. Eigentümer auch wirtschaftlich zugeordnet. Die kirchliche Körperschaft stellt dem Verband die Finanzmittel zur Verfügung (Innerkirchliches Darlehen) und bilanziert diesen Sachverhalt als „Sonstige Finanzanlagen und Ausleihungen“. Eine Genehmigung des Landeskirchenamtes ist dafür nicht erforderlich.

§ 3

Wahlaufgaben

(1) Dem Verwaltungsverband werden gemäß § 2 Absatz 4 der Rechtsverordnung zum VerwG die in der Anlage 1 dieser Satzung, die Bestandteil der Satzung ist, festgelegten Wahlpflichtaufgaben übertragen.

(2) Die Verbandsmitglieder und deren zugeordnete Körperschaften können dem Verband weitere Aufgaben (Wahlaufgaben) durch schriftliche Vereinbarung übertragen.

(3) Durch Beschluss des Vorstandes kann die gemeinsame Verwaltung Aufgaben von rechtl. selbstständigen kirchlichen und diakonischen Einrichtungen, die nicht Teil der verfassten Kirche sind, durch Vereinbarung übernehmen, wenn ein berechtigtes Interesse gegeben ist.

(4) In der jeweiligen Vereinbarung ist die Finanzierung zu regeln und festzulegen, unter welchen Bedingungen und im Rahmen welcher Fristen die Vereinbarung gekündigt werden kann.

§ 4

Organe

Organe des Verbandes sind:

- a) die Verbandsvertretung,
- b) der Vorstand,
- c) die Geschäftsführung.

§ 5

Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung setzt sich aus den Vertreterinnen und Vertretern der Verbandsmitglieder sowie dem Vorstand zusammen.

Jedes Verbandsmitglied entsendet eine Vertreterin oder einen Vertreter aus jeder Kirchengemeinde seines Kirchenkreises. Bei der Entsendung ist darauf zu achten, dass die Mehrheit der Mitglieder der Verbandsvertretung auch Mitglieder der Leitungsorgane der Verbandsmitglieder sind.

Darüber hinaus entsendet jedes Verbandsmitglied zwei weitere Personen aus dem jeweiligen Kreissynodalvorstand.

(2) Für jedes Mitglied bestellt das entsendende Verbandsmitglied eine Stellvertretung. Scheidet ein Mitglied aus der Verbandsvertretung aus, so ist an seiner Stelle durch das entsendende Mitglied für den Rest der Amtszeit eine Ersatzperson zu bestellen. Die Verbandsvertretung wird nach jeder turnusmäßigen Presbyteriumswahl neu gebildet. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl der Verbandsvertretung im Amt. Die Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung erlischt, wenn eine Voraussetzung der Entsendung entfällt. Personen, die in den Vorstand gewählt werden, können weiter ihre Körperschaft in der Verbandsvertretung vertreten.

(3) Bei der Zusammensetzung der Verbandsvertretung darf die Anzahl der ordinierten Theologinnen und Theologen die Zahl der anderen Mitglieder nicht übersteigen.

(4) Die Verbandsvertretung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Eine Sitzung hat ferner stattzufinden, wenn die Einberufung von der Kirchenleitung, einem Kreissynodalvorstand, dem Vorstand oder von einem Drittel der Mitglieder der Verbandsvertretung schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstands verlangt wird.

(5) Die Einberufung der Verbandsvertretung muss spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. In dringenden Fällen kann die oder der Vorsitzende der Verbandsvertretung die Verbandsvertretung ohne Einhaltung der Frist einberufen. Die Verbandsvertretung ist in diesem Fall nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit des ordentlichen Mitgliederbestands der Verbandsvertretung sich damit einverstanden erklärt, dass die Frist nicht eingehalten worden ist.

(6) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln ihres ordentlichen Mitgliederbestands.

(7) Für die Verhandlungen der Verbandsvertretung gelten die kirchlichen Vorschriften und die Regelungen dieser Satzung. Einzelheiten können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

(8) Die Geschäftsführung des Verbandes und deren Stellvertretung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verbandsvertretung teil.

(9) Von den Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Jedem Mitglied der Verbandsvertretung ist eine Abschrift zu übersenden. Die Mitglieder berichten über die Sitzungsergebnisse in ihren Leitungsorganen.

(10) Die Sitzungen der Verbandsvertretung können als Präsenzsitzungen, Videokonferenzen oder durch die Zuschaltung einzelner Mitglieder mittels Videokonferenz durchgeführt werden.

§ 6

Aufgaben der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung nimmt alle Aufgaben des Verbandes wahr, soweit sie nicht durch Gesetz oder diese Satzung auf ein anderes Organ übertragen sind.

(2) Der Entscheidung der Verbandsvertretung bleiben vorbehalten:

mit der Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Verbandsvertretung:

- a) die Änderung und Aufhebung der Verbandssatzung,
- b) der Antrag auf Beitritt von Verbandsmitgliedern,
- c) der Antrag auf Auflösung des Verbandes,
- d) der Beschluss über den Haushalt sowie über die Festlegung des Verteilungsschlüssels zur Finanzierung des Verbandes gemäß § 12 Absatz 2 und die konkrete Höhe der jährlichen Verbandsumlage,

mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten:

- e) die Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden der Verbandsvertretung und ihrer oder seiner Stellvertretung,
- f) die Wahl der nicht geborenen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verbandsvorstands und die Festlegung des Verbandsvorsitzes,
- g) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken des Verbandes einschließlich der Errichtung von Gebäuden und der Schaffung von Dauereinrichtungen des Verbandes.

§ 7

Verbandsvorstand

(1) Die Superintendentinnen bzw. die Superintendenten der Verbandsmitglieder sind geborene Mitglieder des Verbandsvorstands und sollen im Wechsel von zwei Jahren den Vorstandsvorsitz wahrnehmen.

Der gleichzeitige Vorsitz im Verbandsvorstand und in der Verbandsvertretung schließt sich nicht aus.

Darüber hinaus gehört jeweils ein von den Kreissynodalvorständen in den Verbandsvorstand entsandtes Mitglied der Kreissynodalvorstände dem Verbandsvorstand stimmberechtigt an. Dabei soll es sich um ein jeweils nicht theologisches Mitglied aus dem Kreissynodalvorstand handeln. Der jeweilige Kreissynodalvorstand benennt eine Stellvertretung für seine Mitglieder.

(2) Die Verbandsvertretung wählt fünf weitere Personen in den Verbandsvorstand. Die Eignung zum Presbyteramt ist Voraussetzung für eine Wahl in den Verbandsvorstand. Für jedes Vorstandsmitglied wird von der Verbandsvertretung eine Stellvertretung gewählt. Die Stellvertretungen nehmen nicht regelhaft an den Sitzungen des Verbandsvorstands teil.

(3) Bei der Zusammensetzung des Verbandsvorstands darf die Anzahl der ordinierten Theologinnen und Theologen die Zahl der anderen Mitglieder nicht übersteigen.

(4) Der Verbandsvorstand wird nach jeder Presbyteriumswahl neu gebildet. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Die Mitgliedschaft im Vorstand erlischt, wenn eine Voraussetzung der Entsendung entfällt.

(5) Der Verbandsvorstand wird nach Bedarf, in der Regel einmal im Quartal, von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden einberufen. Eine Sitzung hat ferner stattzufinden, wenn die Einberufung von der Kirchenleitung, einem Kreissynodalvorstand oder von einem Drittel der Mitglieder des Verbandsvor-

stands schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstands verlangt wird.

(6) Außerhalb von Vorstandssitzungen ist eine schriftliche Abstimmung möglich, wenn kein Widerspruch erfolgt.

(7) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des ordentlichen Mitgliederbestands anwesend ist.

(8) Für die Verhandlungen des Verbandsvorstands gelten die kirchlichen Vorschriften und die Regelungen dieser Satzung. Einzelheiten können ebenfalls in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

(9) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des Verbandes und sie Stellvertretung nimmt in der Regel an den Sitzungen des Verbandsvorstands beratend teil.

(10) Der Verbandsvorstand kann die Stellvertreterinnen und Stellvertreter seiner Mitglieder zu seinen Sitzungen mit beratender Stimme hinzuziehen.

(11) Von den Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Jedem Mitglied des Verbandsvorstands ist eine Abschrift zu übersenden. Die Mitglieder der Verbandsvertretung erhalten einen schriftlichen Bericht über die Sitzungen.

(12) Die Sitzungen des Verbandsvorstandes können als Präsenzsitzungen, Videokonferenzen oder durch die Zuschaltung einzelner Mitglieder mittels Videokonferenz durchgeführt werden.

Wird die Sitzung als Videokonferenz durchgeführt, kann in Einzelfällen eine Teilnahme mittels telefonischer Zuschaltung zugelassen werden.

§ 8

Aufgaben des Verbandsvorstands

(1) Der Verbandsvorstand führt, sofern nicht nach Gesetz oder dieser Satzung die Geschäftsführung zuständig ist, im Auftrag der Verbandsvertretung nach ihren Beschlüssen und Richtlinien die Geschäfte des Verbandes.

(2) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) die Beschlussfassung über die Berufung, Abberufung, Einstellung und Kündigung der Geschäftsführung und deren Stellvertretung,
- b) die Aufstellung des Haushalts und die Feststellung des Jahresabschlusses,
- c) die Aufnahme von Darlehen, wenn der Schuldendienst im Haushalt berücksichtigt ist oder sie im Rahmen eines Kassenkredites abgewickelt werden können,
- d) die Koordination der Arbeit der Fachausschüsse, sofern diese gebildet werden,
- e) den Abschluss von Vereinbarungen mit rechtlich selbstständigen kirchlichen und diakonischen Einrichtungen, die nicht Teil der verfassten Kirche sind gemäß § 3 Absatz 3,
- f) den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen im Sinne des § 14 Verwaltungsstrukturgesetz (Kompetenzzentren).

(3) Die oder der Vorstandsvorsitzende führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Geschäftsführung.

(4) Die rechtsverbindliche Vertretung des Verbandes erfolgt durch die Vorstandsvorsitzende oder den Vorstandsvorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Verbandsvorstands und bedarf der Schriftform.

(5) Der Vorstand erlässt die Geschäftsordnung hinsichtlich der Delegation und Organisation innerhalb der gemeinsamen Verwaltung.

§ 9 Geschäftsführung

(1) Der Geschäftsführer bzw. dem Geschäftsführer obliegen die Leitung des Dienstbetriebs und die Geschäftsverteilung. Die Geschäftsführung des Verbandes ist die Verwaltungsleitung im Sinne des Verwaltungsstrukturgesetzes.

(2) Die Geschäftsführer bzw. der Geschäftsführer führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden des Verbandsverbandes.

(3) Die Geschäftsführer bzw. der Geschäftsführer hat zwei Stellvertretungen. Eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter nimmt die ständige Stellvertretung wahr. Eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter vertritt in Abwesenheit der Geschäftsführer bzw. des Geschäftsführers und der ständigen Stellvertretung.

(4) Die folgenden Aufgaben sind unbeschadet der Rechte der Verbandsvertretung und des Vorstandes auf die Geschäftsführer bzw. den Geschäftsführer übertragen:

- a) die Verfügung über Mittel, die im Haushalt des Verbandes vorgesehen sind,
- b) der Abschluss, die Veränderung und Beendigung von Arbeitsverträgen der Mitarbeitenden des Verbandes im Rahmen der von der Verbandsvertretung beschlossenen Stellenübersicht mit Ausnahme der stellvertretenden Geschäftsführung,
- c) die rechtsverbindliche Vertretung für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die die Verwaltung wahrnimmt, sowie bei nach § 18 VerwG übertragenen Geschäften,
- d) die regelmäßige Berichterstattung über die Arbeit der Verwaltung inkl. der Wirtschaftsführung in den Vorstandssitzungen des Verbandes sowie in der Regel jährlich in der Verbandsvertretung sowie den Kreissynodalvorständen und den Kreissynoden,
- e) den Abschluss von Vereinbarungen zur Übertragung von weiteren Aufgaben (Wahlaufgaben) mit Verbandsmitgliedern und deren Gemeinden.

(5) Der Vorstand kann sein erteiltes Einvernehmen zur Übertragung der grundsätzlich in seiner Zuständigkeit liegenden Aufgaben (Absatz 3 Buchstabe c)) auf die Geschäftsführung jederzeit zurücknehmen.

§ 10 Geschäfte der laufenden Verwaltung

(1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung der verwalteten Körperschaften sowie die dazu erforderliche Vertretung im Rechtsverkehr obliegen der Verwaltungsleitung, soweit sich nicht das Leitungsorgan die Entscheidung über bestimmte Geschäfte der laufenden Verwaltung durch Beschluss vorbehält.

(2) Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten Geschäfte, die sich finanziell beziffern lassen, bis zu einer Höhe von 10.000 Euro brutto; im Übrigen wird auf die Regelungen des § 17 VerwG verwiesen.

(3) Betragsunabhängig gehören zu den Geschäften der laufenden Verwaltung die Anlage von Geldvermögen und die Bewirtschaftung von Finanzanlagen in Form einer Kassenge-

meinschaft gemäß den Regelungen der WiVO entsprechend den Anlagerichtlinien der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Ansonsten wird hier auf den § 2 Absätze 2 und 3 dieser Satzung verwiesen.

§ 11 Kirchensteuerverteilstelle und Kirchensteuerverteilung

(1) Der Verband nimmt die verwaltungstechnische Abwicklung der Kirchensteuerverteilstelle für den Gesamtverband der Evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Wuppertal und für den Evangelischen Kirchenkreis Solingen wahr.

(2) Über die Verteilung der Kirchensteuern, insbesondere der kreiskirchlichen Umlagen, entscheiden für den Evangelischen Kirchenkreis Wuppertal die Verbandsvertretung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Wuppertal und für den Evangelischen Kirchenkreis Solingen die Kreissynode.

(3) Die gemeinsame Kirchensteuerverteilstelle setzt diese Beschlüsse um und weist den Kirchengemeinden das auf sie entfallende Kirchensteueraufkommen nach Abzug der landes- und jeweiligen kreiskirchlichen Umlagen zu.

§ 12 Finanzierung

(1) Die Kosten des Verbandes werden im Haushalt ausgewiesen. Die Aufwendungen des Verbandes werden durch Umlage in Form einer Verrechnung der Kosten für die Pflichtaufgaben der Verbandsmitglieder und für ihre Kirchengemeinden, durch Erstattungen für Wahlaufgaben sowie eigene Erträge des Verbandes gedeckt. Die Verrechnung der Kosten entspricht der Höhe der nicht durch eigene Erträge und Erstattungen für Wahlaufgaben gedeckten Aufwendungen des Verbandes.

(2) Die Verbandsmitglieder und ihre Gemeinden bringen die Mittel zur Finanzierung des Verbandes nach einem von der Verbandsvertretung festgelegten Verteilungsschlüssel nach konkreten Verteilungsparametern auf.

(3) Die Finanzierung der von rechtlich selbstständigen kirchlichen und diakonischen Einrichtungen übernommenen Aufgaben wird nach dem Auftragsumfang vertraglich geregelt. Der Vertrag ist so zu gestalten, dass er zumindest kostendeckend für den Verband ist.

(4) Sach- und Vermögenswerte, die die Verbandsmitglieder in den Verband einbringen oder die für den Verband beschafft bzw. erwirtschaftet werden, werden gemeinsames Eigentum.

§ 13 Auflösung des Verbandes

(1) Das Ausscheiden aus dem Verband ist möglich auf Antrag an die oder durch Kündigung eines Verbandsmitglieds gegenüber der Verbandsvertretung unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahrs. Das Ausscheiden muss schriftlich gegenüber der Verbandsvertretung erfolgen.

(2) Über die Auflösung des Verbandes beschließt die Verbandsvertretung. Die Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsvertretung.

(3) Bei Auflösung des Verbandes fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen den beiden Kirchenkreisen anteilig bezogen auf die Gemeindegliederzahl zu.

Die Verbandsmitglieder verpflichten sich in dem Verhältnis, an dem sie an der Vermögensaufteilung beteiligt werden, die Mitarbeitenden des Verbandes weiter zu beschäftigen.

(4) Im Fall der Kündigung trägt das ausscheidende Verbandsmitglied für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren nach Ausscheiden die Kosten des Verbandes anteilig mit, die nicht durch Anpassung – insbesondere bei unkündbaren Dienstverhältnissen – vermieden werden können.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Der Verband wird zum 1. Januar 2023 errichtet und nimmt seine Geschäfte zum 1. Januar 2023 auf.

(2) Die in den Verwaltungsämtern des Evangelischen Kirchenkreises Wuppertal und des Evangelischen Kirchenkreises Solingen beschäftigten Mitarbeitenden werden mit allen Rechten und Pflichten durch den Evangelischen Verwaltungsverband Wuppertal-Solingen im Rahmen eines Betriebsübergangs nach § 613a BGB übernommen.

Die beim Evangelischen Kirchenkreis Solingen bestehenden Beamtenverhältnisse werden auf den Verband überführt.

Die betroffenen Personen sind in der Anlage 2 aufgeführt.

Wuppertal, den 11. November 2022

Evangelischer Kirchenkreis
Wuppertal

Siegel

gez. Unterschriften

Solingen, den 11. November 2022

Evangelischer Kirchenkreis
Solingen

Siegel

gez. Unterschriften

Anlage 1 zur Satzung des Evangelischen Verwaltungsverbandes Wuppertal-Solingen

Wahlpflichtaufgaben gemäß § 3 Absatz 1 dieser Satzung

Die nachfolgend aufgeführten Wahlaufgaben gelten für alle Verbandsmitglieder und deren zugeordnete Körperschaften als Wahlpflichtaufgaben auf den Verwaltungsverband übertragen. Die Nummerierung orientiert sich an dem Aufgabenkatalog der Rechtsverordnung zum Verwaltungsstrukturgesetz vom 15. Mai 2020 (KABl. S. 168), Anlage 1.

1. Betreuung der Kirchengemeinden, Verbände und Einrichtungen

- 1.3 Erstellung der Einladungen
- 1.4 Teilnahme an den Sitzungen der Leitungsorgane/Ausschüsse/Gremien
- 1.5 Protokollführung und Sitzungsniederschriften

2. Personalwesen

- 2.2 Laufende Bearbeitung von Personalfällen
- 2.2.4 Führung der Urlaubsdateien
- 2.2.16 Betreuung der Zeiterfassung

3. Finanzwesen

- 3.3 Haushaltsausführung und -überwachung
- 3.3.2 Überprüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit von Einnahmen und Ausgaben
- 3.3.3 Anordnungsbefugnis wahrnehmen
- 3.7 Finanzbuchhaltung/Kassenwesen
- 3.7.11 Zuwendungsbestätigungen
- 3.8 Abrechnung von Freizeiten
- 3.8.1 Bearbeitung und Abrechnung von Freizeitmaßnahmen
- 3.8.2 Zuschussanträge, Verwendungsnachweise

4. Bau und Liegenschaften

- 4.4 Miet- und Pachtangelegenheiten
- 4.4.3 Wohnungsabnahmen/-übergaben, Besichtigungen
- 4.6 Bauunterhaltung
- 4.6.5 Durchführung von Bauunterhaltungsmaßnahmen
- 4.6.6 Abschluss von Wartungs- und Prüfungsverträgen
- 4.6.10 Teilnahme an Begehungen, z.B. zum Brandschutz, Arbeitssicherheit
- 4.7 Investitionen/Erweiterungsbauten
- 4.7.1 Eigenplanung und Betreuung von Neubau, Um- oder Erweiterungsbauten (Eigenleistung nach HOAI)
- 4.9 Energiemanagement
- 4.9.3 Durchführung energetischer Untersuchungen
- 4.10 Facility Management
- 4.10.2 Zentrale Beschaffung von Energieleistung und Verbrauchsmitteln

5. Kirchenbuchangelegenheiten

- 5.1 Koordinationsstelle Kirchenbuch
- 5.1.3 Statistiken
- 5.2 Führung des Kirchenbuches
- 5.2.1 Eintragungen von Kasualien und Umgemeindungen
- 5.2.2 Erstellung von Bescheinigungen aus dem Kirchenbuch
- 5.2.3 Auskünfte aus Kirchenbuch erteilen, Ahnenforschung
- 5.3 Beurkundungen
- Vornahme von Beurkundungen
- 5.4 Ein-/Austritte
- Bearbeitung von Kirchenein- und austritten

9. Zentrale Dienste

- 9.1 Hausdienst
- 9.1.1 Empfang
- 9.1.5 Botendienste
- 9.2 Zentral-Registatur
- 9.4 Sitzungsmanagement

**Anlage 2
zur Satzung
des Evangelischen Verwaltungsverbandes
Wuppertal-Solingen**

Siegel

Genehmigt
Düsseldorf, den 14. November 2022
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Betroffene Personen gemäß § 14 Absatz 2 dieser Satzung

1. Verwaltungsamt Wuppertal

...

2. Verwaltungsamt Solingen

...

Genehmigt

Düsseldorf, den 15. November 2022
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

**Satzung
zur 1. Änderung der Satzung für die
Evangelische Wohnungswirtschaft im
Kirchenkreis Wuppertal**

Die Satzung für die Evangelische Wohnungswirtschaft im Kirchenkreis Wuppertal vom 13. November 2021 (KABl. 2022, S. 60) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. In § 2 Abs. 1 S. 1 wird nach dem Wort „Verpachtung“ folgendes ergänzt:

„... und Entwicklung von ...“

2. § 2 Abs. 1 letzter Absatz erhält folgende Fassung:

„Zur Abwicklung aller in diesem Zusammenhang notwendigen Verwaltungstätigkeiten bedient sich die „EWW“ der gemeinsamen Verwaltung der Kirchenkreise Wuppertal und Solingen (EVV - Ev. Verwaltungsverband Wuppertal-Solingen).“

3. In den §§ 2 Abs. 2, 5 Abs. 4, 9 Abs. 2 wird jeweils nach dem Wort „Kirchenkreis“ das Wort „Wuppertal“ ergänzt.

4. In § 2 Abs. 3 wird nach dem Wort „Gemeinden“ folgendes ergänzt:

„...der Kirchenkreise Wuppertal und Solingen“

5. In den §§ 2 Abs. 2, 5 Abs. 4, 6 Abs. 4, 7 Abs. 1 lit. e), f) und g), 8 Abs. 1, Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 wird jeweils nach dem Wort „Kreissynodalvorstand“ folgendes ergänzt:

„... des Kirchenkreises Wuppertal...“

6. In § 9 Abs. 2 wird nach dem Wort „Kreissynode“ das Wort „Wuppertal“ ergänzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt und mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

Wuppertal, den 29. Oktober 2022

Kirchenkreis Wuppertal

Siegel

gez. Unterschriften

**Zählung des Besuchs der Gottesdienste
und der Kindergottesdienste im Jahre 2023**

1640393

Az. 04-35-22-2:0007

Düsseldorf, 11. November 2022

Für die jährliche statistische Erhebung „Kirchliches Leben (EKD-Tabelle II)“ bitten wir, im Jahre 2023 an folgenden Sonntagen bzw. Feiertagen die Besucherinnen und Besucher der Gemeinde-Gottesdienste in allen Predigtstätten zu zählen:

| | |
|----------------------|-------------------|
| Invokavit | 26. Februar 2023 |
| Karfreitag | 7. April 2023 |
| Erntedankfest | 1. Oktober 2023 |
| 1. Sonntag im Advent | 3. Dezember 2023 |
| Heiligabend | 24. Dezember 2023 |

Falls Kirchengemeinden das Erntedankfest auf einen anderen Tag verlegen, so ist an dem Tag zu zählen, an dem das Erntedankfest tatsächlich gefeiert wird. Für die anderen genannten Zählsonntage bzw. -feiertage soll die Zählung jedoch nicht auf einen anderen Sonn- oder Feiertag verlegt werden, falls kein Gottesdienst stattfindet.

Außerdem sind die Besucherinnen und Besucher der Kindergottesdienste am Zählsonntag

| | |
|-----------|---|
| Invokavit | 26. Februar 2023 (oder nächstgelegener Termin) |
|-----------|---|

festzustellen. Wenn am Sonntag Invokavit kein Kindergottesdienst gehalten wird, dann sind die Teilnehmenden im jeweils vorhergehenden oder folgenden Kindergottesdienst zu zählen. Die Kindergottesdienste sind an jeder Predigtstätte, an der sie angeboten werden, separat zu zählen, so dass ggf. für ein Gemeindeergebnis die Summe aus verschiedenen Terminen gebildet werden muss.

Zugriffszahlen auf Digitalgottesdienste sollten separat gezählt werden, aber nicht als Teilnahmezahl erfasst werden. Bei Hybrid-Gottesdiensten sind nur präsent teilnehmende Personen zu zählen.

Wir bitten, die Termine für das Jahr 2023 entsprechend vorzumerken.

Das Landeskirchenamt

**Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im
europäischen Ausland 2023**

1704046

Az.: 24-17-4

Düsseldorf, im Dezember 2022

Das Kirchenamt der EKD sucht für den kirchlichen Dienst an Urlaubsorten im europäischen Ausland (Dänemark, Griechenland, Italien, Litauen, Niederlande, Österreich, Polen, Rumänien und Schweden) Pfarrerinnen und Pfarrer im aktiven

Dienst oder im Ruhestand, die eine solche Tätigkeit nebenamtlich übernehmen wollen.

Für Urlaubspfarrerinnen und Urlaubspfarrer im aktiven Dienst können zusätzliche Urlaubstage gewährt werden.

Nähere Informationen finden Sie unter www.ekd.de/international/tourismus, auch im Blick auf Langzeitseelsorge im weltweiten Ausland.

Außerdem steht Ihnen Frau Schneider (0511 2796-133) für weitere Auskünfte gern zur Verfügung.

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
E-Mail: tourismusseelsorge@ekd.de

Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe neuer Kirchensiegel

1704149

Az. 03-13:15002

Düsseldorf, 14. November 2022

Kirchengemeinde:

Evangelische Emmaus-
Kirchengemeinde Wiedenest-
Derschlag

Kirchenkreis:

An der Agger

Umschrift des Kirchensiegels

der Gesamtkirchengemeinde: **EVANGELISCHE EMMAUS-
KIRCHENGEMEINDE
WIEDENEST-DERSCHLAG**

Mit Wirkung vom:

1. Januar 2023



Das Landeskirchenamt

1704114

Az. 03-17-11:15008 03-17-11:15048

Düsseldorf, 14. November 2022

Verband:

Evangelischer Verwaltungs-
verband Rhein-Ruhr

Kirchenkreis:

Duisburg und Dinslaken

Umschrift des Kirchensiegels: **EV. VERWALTUNGSVERBAND
RHEIN-RUHR**

mit Wirkung vom:

1. Januar 2023



Das Landeskirchenamt

1704138

Az. 02-10-11:1502619

Düsseldorf, 14. November 2022

Kirchengemeinde:

Evangelische Kirchengemeinde
Mülheim am Rhein

Kirchenkreis:

Köln-Rechtsrheinisch

Umschrift des Kirchensiegels: **EVANGELISCHE KIRCHENGE-
MEINDE MÜLHEIM AM RHEIN**

mit Wirkung vom:

1. Januar 2023



Das Landeskirchenamt

1704147

Az. 03-13:15028

Düsseldorf, 14. November 2022

Kirchengemeinde:

Evangelische Kirchengemeinde
An der Netze

Kirchenkreis:

Krefeld-Viersen

Umschrift des Kirchensiegels: **EVANGELISCHE KIRCHENGE-
MEINDE AN DER NETTE**

mit Wirkung vom:

1. Januar 2023



Das Landeskirchenamt

1704172
Az. 03-13:15053
Düsseldorf, 14. November 2022

Kirchengemeinde: Evangelische Kirchengemeinde Westrich-Nahe

Kirchenkreis: Obere Nahe

Umschrift des Kirchensiegels: Evangelische Kirchengemeinde Westrich-Nahe

mit Wirkung vom: 1. Januar 2023



Das Landeskirchenamt



Das Landeskirchenamt

1704275
Az. 03-13:15040
Düsseldorf, 14. November 2022

Kirchengemeinde: Evangelische Kirchengemeinde Mosel-Hunsrück

Kirchenkreis: Simmern-Trarbach

Umschrift des Kirchensiegels der Gesamtkirchengemeinde: EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE MOSEL-HUNSRÜCK

Mit Wirkung vom: 1. Januar 2023

1704183
Az. 03-13:15034
Düsseldorf, 14. November 2022

Kirchengemeinde: Evangelische Sophien-Kirchengemeinde Oberhausen

Kirchenkreis: Oberhausen

Umschrift des Kirchensiegels: EVANGELISCHE SOPHIEN-KIRCHENGEMEINDE OBERHAUSEN

mit Wirkung vom: 1. Januar 2023



Das Landeskirchenamt



Das Landeskirchenamt

1704152
Az. 03-13:15045
Düsseldorf, 14. November 2022

Kirchengemeinde: Evangelische Kirchengemeinde An Issele und Rhein

Kirchenkreis: Wesel

Umschrift des Kirchensiegels der Gesamtkirchengemeinde: EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE AN ISSEL UND RHEIN

Mit Wirkung vom: 1. Januar 2023

1704178
Az. 03-13:15052
Düsseldorf, 14. November 2022

Kirchengemeinde: Evangelische Kirchengemeinde Saarbrücken-West

Kirchenkreis: Saar-West

Umschrift des Kirchensiegels: EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE SAARBÜCKEN-WEST

mit Wirkung vom: 1. Januar 2023



Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln

1703316

Az. 03-10-11:Düsseldorf Düsseldorf, 11. November 2022

Die Siegel der Rechnungsprüfungsstelle Düsseldorf (zwei Normalsiegel) werden mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1703496

Az. 03-10-11:RPS Köln-Bonn-Hessen
Düsseldorf, 11. November 2022

Das Siegel der Evangelischen Rechnungsprüfungsstelle Köln-Bonn-Hessen wird mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1703393

Az. 03-10-11:Niederrhein
Düsseldorf, 11. November 2022

Die Siegel der Evangelischen Rechnungsprüfungsstelle Niederrhein (zwei Normalsiegel, zwei Kleinsiegel) werden mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1703788

Az. 03-10-11:Rhein-Ruhr-Wupper
Düsseldorf, 11. November 2022

Das Siegel der Rechnungsprüfungsstelle Rhein-Ruhr-Wupper wird mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1704149

Az. 03-13:15002 Düsseldorf, 14. November 2022

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Wiedenest, Evangelischer Kirchenkreis An der Agger, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1704149

Az. 03-13:15002 Düsseldorf, 14. November 2022

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Derschlag, Evangelischer Kirchenkreis An der Agger, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1704138

Az. 02-10-11:1502619 Düsseldorf, 14. November 2022

Das bisherige Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Mülheim am Rhein, Evangelischer Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1704147

Az. 03-13:15028 Düsseldorf, 14. November 2022

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Bracht-Breyell, Evangelischer Kirchenkreis Krefeld-Viersen, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1704147

Az. 03-13:15028 Düsseldorf, 14. November 2022

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Kaldenkirchen, Evangelischer Kirchenkreis Krefeld-Viersen, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1704172

Az. 03-13:15053 Düsseldorf, 14. November 2022

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Baumholder, Evangelischer Kirchenkreis Obere Nahe, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1704172

Az. 03-13:15053 Düsseldorf, 14. November 2022

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Berschweiler, Evangelischer Kirchenkreis Obere Nahe, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1704172

Az. 03-13:15053 Düsseldorf, 14. November 2022

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Reichenbach, Evangelischer Kirchenkreis Obere Nahe, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1704183

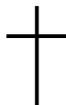
Az. 03-13:15034 Düsseldorf, 14. November 2022

Das Siegel der Evangelischen Christus-Kirchengemeinde Oberhausen, Evangelischer Kirchenkreis Oberhausen, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

- 1704183
Az. 03-13:15034 Düsseldorf, 14. November 2022
- Das Siegel der Evangelischen Luther-Kirchengemeinde Oberhausen, Evangelischer Kirchenkreis Oberhausen, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Geltung gesetzt.
- Das Landeskirchenamt
- 1704275
Az. 03-13:15040 Düsseldorf, 14. November 2022
- Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Traben-Trarbach, Evangelischer Kirchenkreis Simmern-Trarbach, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Geltung gesetzt.
- Das Landeskirchenamt
- 1704183
Az. 03-13:15034 Düsseldorf, 14. November 2022
- Das Siegel der Evangelischen Markus-Kirchengemeinde Oberhausen, Evangelischer Kirchenkreis Oberhausen, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Geltung gesetzt.
- Das Landeskirchenamt
- 1704275
Az. 03-13:15040 Düsseldorf, 14. November 2022
- Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Würrich, Evangelischer Kirchenkreis Simmern-Trarbach, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Geltung gesetzt.
- Das Landeskirchenamt
- 1704178
Az. 03-13:15052 Düsseldorf, 14. November 2022
- Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Altenkessel, Evangelischer Kirchenkreis Saar-West, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Geltung gesetzt.
- Das Landeskirchenamt
- 1704275
Az. 03-13:15040 Düsseldorf, 14. November 2022
- Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Wolf an der Mosel, Evangelischer Kirchenkreis Simmern-Trarbach, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Geltung gesetzt.
- Das Landeskirchenamt
- 1704178
Az. 03-13:15052 Düsseldorf, 14. November 2022
- Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Gersweiler-Klarenthal, Evangelischer Kirchenkreis Saar-West, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Geltung gesetzt.
- Das Landeskirchenamt
- 1704152
Az. 03-13:15045 Düsseldorf, 14. November 2022
- Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde An der Issel, Evangelischer Kirchenkreis Wesel, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Geltung gesetzt.
- Das Landeskirchenamt
- 1704275
Az. 03-13:15040 Düsseldorf, 14. November 2022
- Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Enkirch-Starkenburg, Evangelischer Kirchenkreis Simmern-Trarbach, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Geltung gesetzt.
- Das Landeskirchenamt
- 1704152
Az. 03-13:15045 Düsseldorf, 14. November 2022
- Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Bislich-Diersfordt-Flüren, Evangelischer Kirchenkreis Wesel, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Geltung gesetzt.
- Das Landeskirchenamt
- 1704275
Az. 03-13:15040 Düsseldorf, 14. November 2022
- Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Irmenach-Lötzbeuren-Raversbeuren, Evangelischer Kirchenkreis Simmern-Trarbach, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Geltung gesetzt.
- Das Landeskirchenamt
- 1704275
Az. 03-13:15040 Düsseldorf, 14. November 2022
- Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Zell-Bad Bertrich-Blankenrath, Evangelischer Kirchenkreis Simmern-

Personal- und sonstige Nachrichten



*Viele werden kommen von Osten und von Westen
und mit Abraham und Isaak und Jakob
im Himmelreich zu Tisch sitzen.*

Matthäus 8,11

Verstorben sind:

Pfarrer i.R. Eberhard Georg Batz am 11. Oktober 2022 in Wuppertal, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Gemark, geboren am 17. April 1939 in Zossen, ordiniert am 9. Juni 1968 in Barmen.

Pfarrer i.R. Hans Wolfgang Bauder am 24. September 2022 in Leverkusen, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Köln-Stammheim, geboren am 6. August 1929 in Tübingen, ordiniert am 4. Dezember 1960 in Alstaden.

Pfarrer i.R. Dietrich Christoph Becker am 15. Oktober 2022 in Bergisch Gladbach, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Bensberg, geboren am 31. Juli 1950 in Gummersbach, ordiniert am 21. November 1979 in Bensberg.

Pfarrer i.R. Heinz Dieter Cremer am 27. Oktober 2022 in Düsseldorf, zuletzt Pfarrer in einer Pfarrstelle des Stadtkirchenverbandes Düsseldorf, geboren am 6. September 1940 in Düsseldorf, ordiniert am 25. April 1975 in Essen.

Pfarrer i.R. Rudolf Hermann Jung am 22. Oktober 2022 in Detmold, zuletzt Pfarrer des Kirchenkreises Duisburg-Süd, geboren am 14. Juli 1932 in Kirn, ordiniert am 15. Januar 1961 in Baumholder.

Pfarrer i.R. Alfred Hermann Helmut Käunicke am 27. September 2022 in Essen, zuletzt Pfarrer in der Krankenhauspfarrstelle des Stadtkirchenverbandes Essen, geboren am 5. September 1939 in Essen, ordiniert am 17. November 1968 in Merzig.

Pfarrer i.R. Hans Karl-Heinz Köpke am 1. September 2022 in Düsseldorf, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Neviges, geboren am 16. September 1946 in Timmendorfer Strand, ordiniert am 14. September 1975 in Stade.

Pfarrer i.R. Rudi Erich Lukat am 29. September 2022 in Wesel, zuletzt Pfarrer in einer Pfarrstelle des Kirchenkreises Dinslaken, geboren am 31. Juli 1941 in Klein-Budlacken/Ostpreußen, ordiniert am 24. August 1975 in Drabenderhöhe.

Pfarrer i.R. Jürgen Richard Seim am 20. Oktober 2022 in Taunusstein, zuletzt Pfarrer in der Johanneskirchengemeinde Neuwied, geboren am 2. Oktober 1932 in Betzdorf, ordiniert am 5. Februar 1961 in Betzdorf/Sieg.

Gemeindemissionarin i.R. Eva Ullmann am 8. Oktober 2022 in Mönchengladbach, zuletzt Pfarrstellenverwalterin in der Kirchengemeinde Rheydt, geboren am 12. November 1924 in Leipzig, ordiniert am 9. Juni 1974 in Mönchengladbach.

Pfarrer i.R. Dr. Rudolf Weth am 30. Oktober 2022 in Neukirchen-Vluyn, zuletzt Direktor des Neukirchener Erziehungsvereins und der Neukirchener Verlagsgesellschaft, geboren am 31. März 1937 in Wuppertal, ordiniert am 11. Dezember 1966 in Duisburg-Wedau.

Aufhebung einer Pfarrstelle:

In der Ev. Kirchengemeinde Gersweiler-Klarenthal, Kirchenkreis Saar-West, ist mit Wirkung vom 1. November 2022 die 2. Pfarrstelle aufgehoben worden.

Pfarrstellenausschreibungen:

Wir suchen zum baldmöglichen Eintritt eine Pfarrperson (m/w/d) in Vollzeit (100 Prozent).

Das Wort Gottes in Wort und Tat zu verkünden ist eine Berufung!

Unter diesem Motto befinden wir uns als Evangelische Kirchengemeinde Betzdorf mit ca. 3.400 Menschen auf der Reise. Wir haben uns intensiv mit unserer Gemeindesituation beschäftigt und hinterfragt, wie wir als Gemeinde den Auftrag Christi erfüllen können und wie wir attraktiver für unsere Mitmenschen werden.

Wer sind wir?

Unsere Gemeinde entwickelt sich stetig weiter. Dieser Prozess wird aktuell durch eine Gemeindewerkstatt begleitet, in der wir als Presbyterium gemeinsam mit der Gemeinde unser Profil bedarfsorientiert und pragmatisch weiter führen. Wir wollen aufmerksam, attraktiv und zukunftsweisend sein, um als lebendige Gemeinde Gottes unseren Nächsten zu dienen.

Bereits jetzt ist unser Gottesdienstangebot bunt gemischt und spricht damit unterschiedliche Zielgruppen an. Zudem gibt es zahlreiche kirchenmusikalische Angebote. Im diakonischen Bereich stehen wir durch einen Besuchsdienstkreis und eine gut organisierte Tafelarbeit sowie unsere Diakonie im alltäglichen Kontakt mit den Menschen in der Gemeinde.

Die Jugendarbeit wird durch den gemeinsamen Jugendausschuss von CVJM und Kirchengemeinde mit Unterstützung durch den Jugendleiter aktiv gestaltet. Zudem engagieren wir uns mit zwei Kindertagesstätten in der Verkündigung des Wortes Gottes bei den Kindern und erreichen darüber auch junge Familien in unserer Gemeinde.

Das Gebiet der Ev. Kirchengemeinde Betzdorf umfasst neben dem Stadtgebiet auch fünf direkt benachbarte Orte. Betzdorf ist eine friedliche Kleinstadt zwischen Siegerland, Bergischem Land und Westerwald und hat als Mittelzentrum alle Schularten im Ort. Das Pfarrhaus mit Garten kann nach einer Übergangszeit (wegen Renovierung) bezogen werden.

Mehr Infos finden Sie hier: www.kreuzkirche-betzdorf.de

Ihre Aufgabe

Im Rahmen einer vollen Pfarrstelle betreuen Sie sobald wie möglich unsere Gemeinde als Pfarrer (m/w/d). Der aktuelle

Stelleninhaber geht im Sommer 2023 in den Ruhestand. Somit ist auch eine Zeit der Übergabe und der zielgerichteten Einarbeitung möglich.

Zur Besetzung der Pfarrstelle suchen wir eine Pfarrperson (m/w/d) oder Pfarrerehepaar, die für Ihre Berufung brennt und Lust hat, das Gemeindeleben aktiv und engagiert zu gestalten. Hierfür erwartet Sie hier eine begeisterungsfähige und innovative Gemeinde. Die Gemeinde freut sich sehr auf Sie und auf Ihre Ideen, wie wir Jesus zu den Menschen bringen können. Wir als Presbyterium unterstützen Sie mit voller Kraft, um das Wort Gottes zu erleben und in Wort und Tat zu verkünden. Wir freuen uns, gemeinsam mit Ihnen mit Engagement und Leidenschaft daran zu arbeiten.

Wir freuen wir uns auf Ihre Bewerbung

Voraussetzung für die Bewerbung ist die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 PStG. Weitergehende Informationen erhalten Sie über den Vorsitzenden des Presbyteriums, Pfarrer Heinz-Günther Brinken, Tel.02741 23680, E-Mail Heinz-Guenther.Brinken@ekir.de, und den stellvertretenden Vorsitzenden Tobias Schmidt unter 02741/9741333/tobias.schmidt@ekir.de.

Ihre aussagefähige Bewerbung senden Sie bitte an:

Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Betzdorf, über Superintendentin Pfarrerin Andrea Aufderheide, Stadthallenweg 16, 57610 Altenkirchen.

Die Mailadresse für eine digitale Bewerbung lautet Superintendentur.Altkirchen@ekr.de.

Die Evangelische Kirchengemeinde Mettmann sucht zum 1. Januar 2023 eine Pfarrperson für die Besetzung einer Pfarrstelle mit 100-Prozent-Dienstumfang. Die Stelle kann auch im geteilten Dienst besetzt werden.

In den kommenden Jahren wird es erforderlich sein, dass die Pfarrpersonen der Kirchengemeinde Mettmann gemeinsam mit denen aus Erkrath und Hochdahl die Verantwortung für ihren Dienst nicht nur in der eigenen Kirchengemeinde, sondern auch in ihrer Region des Kirchenkreises wahrnehmen.

Wir gehen davon aus, dass Sie

- Lust auf die Arbeit in einem gabenorientierten Team haben,
- Gemeindearbeit innovativ denken und proaktiv gestalten wollen,
- kommunikativ sind und gerne mit Menschen ins Gespräch kommen,
- Einfühlungsvermögen besitzen und gerne ehrenamtlich Mitarbeitenden Raum schaffen, ihre Gaben zu entfalten,
- ein innovatives und mutiges Mindset mit Lust an kontinuierlicher (Neu-)Gestaltung mitbringen,
- bereit sind, im Kooperationsraum Mitte mit den Kirchengemeinden Hochdahl und Erkrath zu arbeiten.

Unser Angebot:

- aktives und kreatives Hauptamtlichenteam,
- viel ehrenamtliches Engagement,
- unterschiedliche Gottesdienstformen,
- lebendige Café-Arbeit,
- religionspädagogische Begleitung von vier KiTas und jungen Familien,
- abwechslungsreiche Konfiarbeit,

- ökumenisches Zentrum mit der katholischen Schwestern-gemeinde,
- eine Dienstvereinbarung aller Pfarrpersonen auf Grundlage von „Zeit fürs Wesentliche“,
- ein Pfarrhaus oder eine Dienstwohnung sind vorhanden. Bei privater Suche helfen wir gerne.

Auf unserer Homepage finden Sie einen kurzen Film über die Orte, an denen bei uns evangelische Gemeindearbeit stattfindet. Wir freuen uns auf Ihre Fragen und Bewerbung.

Bitte beachten Sie, dass § 2 Absatz 1 des Pfarrstellengesetzes Anwendung findet.

Auskunft erteilt Ihnen gerne Pfarrerin Stephanie Franz, 0163 6397577, stephanie.franz@ekir.de. Bewerbungen bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Mettmann über den Superintendenten, frank.weber@ekir.de, Goethestraße 12, 40822 Mettmann.

Es ist wie ein Nachhause kommen...

Wir sind die Evangelische Kirchengemeinde Plaidt im Kirchenkreis Koblenz und suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrperson oder ein Pfarr(ehe)paar (m/w/d) für eine 100-Prozent-Stelle.

Unsere Kirchengemeinde (uniertes Bekenntnis) liegt in landschaftlich reizvoller Lage im Rheintal am Rande der Eifel nahe Koblenz. Von Plaidt aus ist Koblenz über den ÖPNV oder die Autobahn in 20 Minuten erreichbar und auch Bonn und Mainz sind sehr gut angebunden.

Unsere ca. 2600 Mitglieder verteilen sich auf eine Flächengemeinde mit einer zentralen Kirche bzw. einem modernen, erst kürzlich renovierten Gemeindezentrum mit Kirchgarten in Plaidt. Gegenüber wartet auch das geräumige, energetisch sanierte und renovierte Pfarrhaus mit großem Garten auf neue Bewohner. Kitas und alle Schulformen sind in Plaidt und der näheren Umgebung vorhanden, Einkaufs- und Freizeit-/ Sportmöglichkeiten fußläufig erreichbar. Deshalb ist Plaidt als Zuzugsgebiet sehr beliebt.

Zu den hauptamtlich Mitarbeitenden zählen ein engagierter Diakon mit 100-Prozent-Stelle und dem Arbeitsschwerpunkt Kinder- und Jugendarbeit, eine Bürokräft in Teilzeit, eine Küsterin sowie zwei nebenamtliche Organistinnen. Ein aufgeschlossenes, harmonisches Presbyterium und ein wachsendes Team von ehrenamtlich Mitarbeitenden unterstützen Sie.

Wir wünschen uns in einer Zeit mit vielen Veränderungen neue Konzeptionen, Ideen und Angebote für Menschen mit ihren Glaubens- und Lebensfragen.

Was uns wichtig ist:

- eine theologische Ausrichtung, in der alle willkommen sind,
- offen auf die Menschen in unserer Gemeinde und außerhalb zuzugehen (mit 7 Prozent Evangelischen sind wir hier die „Underdogs“, aber wir arbeiten daran...),
- zugewandte Seelsorge,
- lebendige Gottesdienste zu feiern (verrückt, mit Augenzwinkern, ausgefallen, ernst, abwechslungsreich, digital...),
- Gemeindearbeit im Team zu gestalten und sich gegenseitig zu unterstützen,
- Angebote für verschiedene Generationen zu entwickeln,

- eine Verzahnung der Jugend- und Gemeindegarbeit,
- junge Menschen aktiv zu begleiten,
- kreativer Gestaltungsspielraum,
- regionale Vernetzung und Kooperation.

Wir laden Sie herzlich ein, uns unter www.ev-kirchengemeinde-plaidt.de (Instagram: #plaidt_evangelisch) kennen zu lernen. Für Rückfragen stehen Ihnen die stellvertretende Vorsitzende des Presbyteriums, Stefanie Scheuner (Tel. 0175 4110970, Mail stefanie.scheuner@ekir.de), oder Diakon Cameron Conrad (Tel. 0157 53343350, Mail cameron.conrad@ekir.de), gerne zur Verfügung.

Auf diese Stelle kann sich bewerben, wer nach den Vorschriften der Evangelischen Kirche im Rheinland die Anstellungsfähigkeit besitzt und in einem Dienstverhältnis der Evangelischen Kirche im Rheinland steht oder wer eine Zusage für eine Übernahme in den Dienst der Landeskirche anstrebt. Die Erteilung der Anstellungsfähigkeit kann vom Landeskirchenamt erteilt werden. Hierzu ist ein entsprechender Antrag zu stellen. Das Besetzungsrecht für die Stelle liegt beim Presbyterium.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung (bevorzugt digital) innerhalb von drei Wochen ab Erscheinen des Amtsblattes an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Plaidt, über den Superintendenten des Kirchenkreises Koblenz, Pfarrer Rolf Stahl, Mainzer Straße 81, 56075 Koblenz, oder per Mail an superintendentur.koblenz@ekir.de.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kleeblatt ist zum 1. April 2023 neu zu besetzen. Die Kirchengemeinde Kleeblatt ist 2021 aus der Vereinigung der Kirchengemeinden Dornholzhausen, Niederkleen und Oberkleen entstanden und pfarramtlich mit der Kirchengemeinde Ebersgöns verbunden. Es handelt sich um eine volle Stelle, die durch eine Pfarrerin, einen Pfarrer oder ein Pfarrehepaar besetzt werden kann. Der derzeitige Stelleninhaber geht nach 38 Jahren Pfarrdienst in den Gemeinden in den Ruhestand.

Landschaftlich sehr schön zwischen Taunus und Wetterau gelegen verfügen die zur Großgemeinde Langgöns und zur Stadt Butzbach gehörenden Ortsgemeinden über eine gute Anbindung an die Universitätsstadt Gießen sowie den Großraum Frankfurt. Hervorzuheben ist auch die Nähe zur Goethe- und Optikstadt Wetzlar. Ein umfassendes Angebot der Kinderbetreuung sowie alle Schulformen sind vor Ort bzw. in nächster Nähe zu finden. Es bestehen vielfältige Sport- und Freizeitmöglichkeiten.

Ländlich geprägt zeichnen sich die Dorfgemeinschaften durch ein sehr aktives Vereins- und Kulturleben aus. Eine Mischung aus jungen Zugezogenen und alteingesessenen Mehrgenerationenfamilien prägen die sozio-demographische Struktur. Von den in Summe ca. 4300 Einwohnern der vier Ortschaften gehören 2300 den evangelischen Kirchengemeinden an.

Die lutherischen Gemeinden gehören zum Kirchenkreis an Lahn und Dill. Sie besitzen vier historische Kirchen im jeweiligen Ortskern, vier Gemeindehäuser in unmittelbarer Kirchnähe, ein teilzeitbesetztes Gemeindebüro sowie ein großzügiges, energetisch saniertes Pfarrhaus mit ca. 170qm Wohnfläche und Garten.

Die Pfarrstelle bietet:

- Vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten in unserer neu gebildeten Gemeinde und pfarramtlichen Verbindung,
- engagierte Presbyterinnen und Presbyter sowie Ehrenamtliche, die offen sind für Ihre Ideen, unsere Gemeinden zukunftsfähig für Jung und Alt zu gestalten,
- motivierte Dorf- und Vereinsgemeinschaften, die Sie dabei unterstützen, Kirche zu einem aktiven Element zu machen,

Von der Pfarrstelleninhaberin bzw. dem Pfarrstelleninhaber wünschen wir uns:

- Lust auf proaktive und aufsuchende Gemeindegarbeit, um durch Präsenz und Ansprechbarkeit nachhaltig das Interesse an Kirche und der Verkündigung des Evangeliums zu wecken,
- Freiheit und Freude am Gestalten, um Ideen einzubringen und Neues in der Erwachsenenarbeit und insbesondere in der Kinder- und Jugendarbeit zu entwickeln,
- Initiative und Organisationstalent, um unseren Gemeinden frische Impulse und ein erkennbares gemeinsames Profil zu geben, wie zum Beispiel durch pädagogische und musikalische Angebote,
- Offenheit und Pragmatismus, um neue Formate für Gottesdienste, Gemeindegarbeit und religionspädagogische Angebote in Schulen und Kindergärten zu entwickeln.

Auf die Pfarrstelle können sich Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben. Bewerbungen sind bis zum 5. Januar 2023 bei Superintendent Pfarrer Dr. Hartmut Sitzler, Evangelisches Kirchenamt an Lahn und Dill, Turmstraße 34 in 35578 Wetzlar, einzureichen. Für Fragen stehen Ihnen sowohl der Superintendent (Tel.-Nr. 06441 400933) als auch die Presbyterien jederzeit gerne zur Verfügung. Bitte richten Sie Fragen oder einen Terminwunsch für ein Vorabgespräch per E-Mail an folgende Adresse superintendentur.lahnunddill@ekir.de. Gerne können Sie sich auch auf unserer Homepage <https://www.ebersgoens.de/> informieren.

Die Evangelische Luther-Kirchengemeinde Oberhausen sucht ab sofort eine Pfarrerin, einen Pfarrer oder ein Pfarrehepaar für die 4. Pfarrstelle im uneingeschränkten Dienst zu 100 Prozent.

In Alt-Oberhausen gelegen bilden wir ab 1. Januar 2023 zusammen mit der Evangelischen Christus- und der Evangelischen Markus-Kirchengemeinde die neue Evangelische Sophien-Kirchengemeinde mit ca. 11.000 Gemeindegliedern, fünf Pfarrstellen, einem engagierten Team aus haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden, darunter ein A-Kantor, zwei nebenamtliche C-Kirchenmusiker und drei Jugendleiter*innen, vier Predigtstätten, fünf Kindertageseinrichtungen und einer guten Zusammenarbeit mit den örtlichen Schulen und Alten- und Pflegeeinrichtungen.

Die zukünftige Evangelische Sophien-Kirchengemeinde ist eine unierte Kirchengemeinde, in der der lutherische Katechismus in Gebrauch ist. Uns sind Impulse aus der Befreiungs-, Schöpfungs- und feministischen Theologie wichtig. Zu den Schwerpunkten unserer Arbeit gehören vielfältige kirchenmusikalische Angebote und eine breit aufgestellte Jugendarbeit.

Wir sind eine Stadtgemeinde mitten im Ruhrgebiet mit Menschen aus den unterschiedlichsten soziokulturellen Schichten, einem reichhaltigen kulturellen Angebot, vielen Grün-

flächen und einem gut ausgebauten Nahverkehr und kurzen Wegen, die auch leicht mit dem Fahrrad zu bewältigen sind.

Wir leben innerstädtische interkonfessionelle und weltweite Ökumene. Insbesondere mit der Evangelischen Kirchengemeinde Soni in Tansania besteht seit fast 50 Jahren eine Partnerschaft.

Wir suchen eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar mit

- Freude an Teamwork,
- Lust, eine frisch fusionierte Gemeinde neu zu denken und zu gestalten,
- einer lebensnahen und zeitgemäßen Verkündigung,
- Freude an seelsorgerlicher Begleitung,
- Interesse an Vernetzung von Kirche mit Kultur, Stadt und anderen Konfessionen und Religionen.

Kommen Sie doch einfach mal vorbei und mit uns ins Gespräch!

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an Pfarrer Thomas Goeke, Tel. 0208 889984. Wir freuen uns auf Sie.

Voraussetzung ist die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz. Bei der Wohnungssuche sind wir gerne behilflich.

Richten Sie Ihre Bewerbung bis spätestens drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes über den Superintendenten des Kirchenkreises Oberhausen, Pfarrer Joachim Deterding, Marktstraße 152-154, 46045 Oberhausen, an den Vorsitzenden des Presbyteriums, Pfarrer Thomas Goeke.

Herzlich willkommen im Bereich Niederlinxweiler

der Gesamtkirchengemeinde St. Wendel, für den wir zum 1. Januar 2023 eine Pfarrerin/einen Pfarrer (m/w/d) oder ein Pfarrehepaar suchen, da unser Pfarrer in den Ruhestand geht.

Wir sind auf dem Weg...

Wir, die 2015 gegründete Gesamtkirchengemeinde St. Wendel, sind eine von 14 Kirchengemeinden im Kirchenkreis Saar-Ost, die sich gemeinsam auf den Weg gemacht haben, sich in vier neue große Gesamtkirchengemeinden umzuwandeln.

Nach einem intensiven Beratungsprozess haben alle (!) Gemeinden einhellig dieser Umwandlung zugestimmt und die Kreissynode hat die Gründungsphase der Gesamtkirchengemeinden gestartet.

Einfachere Strukturen, die auch in Zukunft tragfähig und gesichert sind, Abbau von Verwaltung und die Konzentration auf das wirklich Wesentliche des pfarramtlichen Dienstes sind die Ziele unseres Prozesses.

Die schon bestehende Gesamtkirchengemeinde St. Wendel wird mit den Gemeinden Dirmingen und Uchtelfangen in der Region NORD eine der neuen Einheiten bilden.

Die Arbeit der Pfarrerrinnen und Pfarrer soll dabei von Anfang an gemeinsam angelegt werden: neben der Arbeit im Pfarrbezirk wird es deshalb für jede Pfarrstelle übergreifende inhaltliche Schwerpunkte geben. Entsprechend werden die frei werdenden Pfarrstellen auch jetzt schon mit Blick auf diese Zusammenarbeit und die geplanten Schwerpunkte ausgeschrieben.

Für Niederlinxweiler soll dieser Schwerpunkt in den Bereichen der Konfirmandenarbeit und der Jugendfreizeiten liegen.

Für die in der Region ebenfalls wieder zu besetzende Pfarrstelle der Kirchengemeinde Uchtelfangen soll der Schwerpunkt im Bereich der Arbeit mit Kindern im Elementarbereich liegen, insbesondere in der Begleitung unserer KiTas.

Weitere Schwerpunkte oder auch ganz neue Ideen können in den Prozess eingebracht werden – wir freuen uns auf Ihre Mitwirkung und Ihre Gaben für Niederlinxweiler und die Region!

Wir sind tief verwurzelt und doch beweglich...

Niederlinxweiler mit seiner denkmalgeschützten Stengelkirche ist ein Stadtteil der Kreisstadt St. Wendel im Norden des wunderschönen Saarlands. St. Wendel ist ein zentraler Standort mit allen Schulformen, guten wirtschaftlichen Bedingungen und attraktiven Arbeitsplätzen, zahlreichen kulturellen und sportlichen Highlights, mit vielfältigen Möglichkeiten für (Outdoor-)Aktivitäten und Naherholung sowie die Lage mitten in der QuattroPole-Region Luxemburg, Metz, Saarbrücken, Trier.

Als einer der ältesten evangelischen Bereiche in einem ländlichen Raum prägen uns Tradition und Vertrautheit. Als Kirche im Umbruch wissen wir aber auch um die Notwendigkeit und Chancen von Veränderung und neuen Wegen. Darum haben wir uns auf den Weg gemacht, Strukturen zu hinterfragen, darum wollen wir gemeinsam mit Ihnen fragen, was Gemeinde ausmacht, was uns und die Menschen trägt und wie Kirche überlebensfähig werden kann und Freude macht!

Gegenwärtig hat die bestehende Gesamtkirchengemeinde St. Wendel drei Pfarrstellen, rund 6500 Gemeindeglieder und eine große Bandbreite: Wir haben zwei Kitas, fünf Predigtstätten, allerhand Gruppen und Kreise, ein weites musikalisches Spektrum und – im katholischsten Bundesland – einen sehr lebendigen Schwerpunkt in der Ökumene.

Näheres und Details erfahren Sie auf unserer Homepage.

Wir möchten uns mit Ihnen auf den Weg machen...

Haben Sie Lust bekommen auf Niederlinxweiler? Auf die Arbeit in einer traditionsreichen Gemeinde und auf Mitgestaltung von Veränderung und neuen Wegen, auch über die Gemeinde hinaus?

Lust auf eine sichere Pfarrstelle (Stichwort „Pfarrstellenrahmenplan 2030“) und auf geregelte Zeiten (im Kirchenkreis nutzen wir verbindlich das Terminstundenmodell der westfälischen Kirche)? Wir helfen gerne bei der richtigen Wohnungssuche.

Und Lust uns näher kennen zu lernen unter <http://www.evangelisch-in-wnd.de>?

Dann sind Sie sehr herzlich willkommen in Niederlinxweiler!

Auskünfte erteilen gerne die Vorsitzende des Gesamtpresbyteriums, Pfarrerin Christine Unrath, 0179 6707927, christine.unrath@ekir.de, und die Vorsitzende des Bereichspresbyterium, Martina Riotte, 0173 3735113, martina.riotte@ekir.de.

Ihre Bewerbung mit Nachweis der Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 PStG richten Sie bitte bis drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde St. Wendel über den Superintendenten des Kirchenkreises Saar-Ost, Markus Karsch, Goethestraße 29+31, 66538 Neunkirchen, superintendentur.saar-ost@ekir.de.

Herzlich willkommen in der Kirchengemeinde Uchtelfangen,

für die wir zum 1. Oktober 2022 eine Pfarrerin/einen Pfarrer (m/w/d) oder ein Pfarrerehepaar suchen!

Wir sind auf dem Weg...

Wir, die Kirchengemeinde Uchtelfangen, sind eine von 14 Kirchengemeinden im Kirchenkreis Saar-Ost, die sich gemeinsam auf den Weg gemacht haben, sich in vier neue Gesamtkirchengemeinden umzuwandeln.

Nach einem intensiven Beratungsprozess haben alle(!) Gemeinden einhellig dieser Umwandlung zugestimmt und die Kreissynode hat die Gründungsphase der Gesamtkirchengemeinden gestartet.

Einfachere Strukturen, die auch in Zukunft tragfähig und gesichert sind, Abbau von Verwaltung und die Konzentration auf das wirklich Wesentliche des pfarramtlichen Dienstes sind die Ziele unseres Prozesses.

Uchtelfangen wird mit den Gemeinden Dirmingen und der schon bestehenden Gesamtkirchengemeinde St. Wendel in der Region NORD eine der neuen Einheiten bilden.

Die Arbeit der Pfarrerrinnen und Pfarrer soll dabei von Anfang an gemeinsam angelegt werden: Neben der Arbeit im Pfarrbezirk wird es deshalb für jede Pfarrstelle übergreifende inhaltliche Schwerpunkte geben. Entsprechend werden die frei werdenden Pfarrstellen auch jetzt schon mit Blick auf diese Zusammenarbeit und die geplanten Schwerpunkte ausgeschrieben.

Für die Pfarrstelle in Uchtelfangen soll der Schwerpunkt im Bereich der Arbeit mit Kindern im Elementarbereich liegen, insbesondere zur Begleitung der KiTas der Region.

Für die in der Region ebenfalls wieder zu besetzende Pfarrstelle im Bereich Niederlinxweiler der Gesamtkirchengemeinde St. Wendel soll dieser Schwerpunkt in den Bereichen der Konfirmandenarbeit und der Jugendfreizeiten liegen.

Weitere Schwerpunkte oder auch ganz neue Ideen können in den Prozess eingebracht werden – wir freuen uns auf Ihre Mitwirkung und Ihre Gaben für Uchtelfangen und die Region!

Wir sind ländlich und zentral, vernetzt und verlässlich – und sehr aktiv!

Der Ortsteil Uchtelfangen gehört zur Gemeinde Illingen, die ca. 16.000 Einwohner hat. Alle Schulformen befinden sich vor Ort und es besteht ein gutes Kultur- und Freizeitangebot.

Alle großen Städte des Saarlandes – Saarbrücken, Saarlouis und Neunkirchen – sind in einer knappen halben Stunde per PKW oder Bahn gut zu erreichen.

Die Kirchengemeinde Uchtelfangen mit ihren ca. 2450 Gemeindemitgliedern umfasst sieben Ortsteile auf dem Gebiet der Kommunen Eppelborn und Illingen.

Innergemeindlich sind wir in zahlreichen Gruppen und Kreisen sehr aktiv. Zentral in Uchtelfangen gelegen befindet sich bspw. unsere Begegnungsstätte „Alte Schule“, in der neben einem sonntäglichen Café, regelmäßigen Mittagessen und Frühstück auch Musikveranstaltungen sowie Lesungen stattfinden. Nach außen sind wir eine verlässliche Partnerin, z.B. mit der Kommunalgemeinde Illingen bei unserer Kindertagesstätte oder mit der Diakonie Saar bei unserer Tafelarbeit.

Die enge inhaltliche Verbindung der fünfgruppigen Kindertagesstätte mit Kindergottesdienst und Konfirmandenarbeit trägt seit langem zum Gemeindeaufbau bei. Ein Anliegen sind uns dabei schon seit vielen Jahren Nachhaltigkeit und

Bewahrung der Schöpfung – was wir baulich (z.B. „grüne Hausnummer“) inhaltlich (z.B. eigene Bio-Küche) und auch religionspädagogisch umsetzen!

Über einen Besuchsdienst halten wir neben den Gottesdiensten und der sonstigen (Senioren-)Arbeit einen regelmäßigen und engen Kontakt zu unseren älteren Gemeindemitgliedern. Ein engagiertes Team in Kirchengemeinde und KiTa runden unser Profil ab: vom Lektor*innenkreis über die Kirchenmusik und unsere Prädikant*innen bis zum Spitzenteam unserer Erzieher*innen.

Machen Sie sich ein Bild unserer Arbeit und unserer Kirchengemeinde; entsprechende Informationen sowie ein Video finden Sie auf unserer Homepage unter: <https://uchtelfangen.evks.de/>

Wir wünschen uns...

...dass unser Herrgott Sie den Weg zu uns finden lässt, mit offenem Herzen, gestaltungsfreudig, leitungsbewusst und mit Freude an Teamarbeit.

Dazu bieten wir viel Herzblut, Offenheit, Neugier und unser Engagement an. Außerdem eine sichere Pfarrstelle (Stichwort „Pfarrstellenrahmenplan 2030“) und geregelte Zeiten (im Kirchenkreis nutzen wir verbindlich das Terminstundenmodell der westfälischen Kirche!).

Und natürlich auch unsere Hilfe bei der Suche nach einer passenden Wohnmöglichkeit.

Und dann: herzlich willkommen in Uchtelfangen!

Auskünfte erteilt auch gerne der stellvertretende Vorsitzende des Presbyteriums, Dr. Karsten Schmidt, 06825/43215, karsten.schmidt@ekir.de.

Ihre Bewerbung mit Nachweis der Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 PStG richten Sie bitte bis drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Uchtelfangen über den Superintendenten des Kirchenkreises Saar-Ost, Markus Karsch, Goethestraße 29+31, 66538 Neunkirchen, superintendentur.saar-ost@ekir.de.

Pfarrstellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Im Bereich des Evangelischen Militärdekanats (EMiLD) West ist der mit der Besoldungsgruppe A 13/14 gemäß Bundesbesoldungsordnung, Teil A, bewertete Dienstposten „Militärgeistliche bzw. Militärgeistlicher und Leiterin bzw. Leiter des Evangelischen Militärpfarramtes Saarlouis“ zum 1. Juni 2023 neu zu besetzen.

Nach einer in der Regel dreimonatigen Probezeit im Arbeitsverhältnis werden Sie in ein Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von zunächst sechs Jahren berufen.

Der Pfarrdienst in der Militärseelsorge erlaubt Ihnen, Ihre Arbeit auf pastorale Kernaufgaben zu konzentrieren. Sie werden in Ihrem Militärpfarramt als Dienststellenleiterin oder Dienststellenleiter eingesetzt und sind dienstwohnungsberechtigt (bedarfsgerechte Anmietung).

Sie werden in Saarlouis unterstützt durch

- eine Pfarrhelferin mit diakonischer Zusatzqualifikation, die Sie von Verwaltungsaufgaben entlastet und in Ihrer Abwesenheit die erste Anlaufstelle für alle Anliegen der Soldatinnen und Soldaten ist.

Ihnen stehen zur Verfügung:

- ein Dienstwagen,

- ein Büro und
- ein Besprechungsraum.

Aufgabengebiet:

- seelsorgliche Begleitung und Betreuung von Soldatinnen und Soldaten und ihrer Angehörigen im Seelsorgebereich in Saarlouis, Lebach, Merzig, Perl und Trier,
- Einzelseelsorge,
- seelsorgliche Begleitung und Betreuung von Soldatinnen und Soldaten bei Auslandseinsätzen und im Übungsbetrieb,
- Durchführen regelmäßiger geistlicher Veranstaltungen und Standortgottesdienste,
- Abhalten von Rüstzeiten für Soldatinnen und Soldaten, Soldatenpaare und Soldatenfamilien,
- Abhalten von Lebenskundlichem Unterricht und Lebenskundlichen Seminaren für alle Soldatinnen und Soldaten,
- verpflichtende Teilnahme an mehrtägigen Konventen des Evangelischen Militärdekanats West,
- Zusammenarbeit mit den benachbarten Militärpfarrämtern (auch in der Ökumene).

Qualifikationserfordernisse:

Zwingend:

- Ordination einer der Gliedkirchen der EKD,
- bestehendes Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu einer Gliedkirche der EKD,
- Gleichstellungskompetenz.

Erwünscht:

- mehrjährige Erfahrung in der Leitung einer Kirchengemeinde,
- Erfahrung im Unterrichten und Kenntnisse in Methodik und Didaktik,
- Führungskompetenz,
- Team- und Konfliktfähigkeit,
- hohe Belastbarkeit.

Ergänzende Informationen:

- Die mit dem Dienstposten verbundene Dienststellenleitungsfunktion lässt grundsätzlich weder Arbeit in Teilzeit noch Telearbeit zu. Die ganztägige Ansprechbarkeit ist für die Aufgabenwahrnehmung zu gewährleisten.
- Die Bereitschaft zum Fahren des Dienst-Kfz, zur Durchführung von – auch mehrtägigen und ggf. kurzfristigen – Dienstreisen, zur seelsorglichen Einsatzbegleitung im Ausland und zur ökumenischen Zusammenarbeit wird vorausgesetzt.
- Für die Einsatzbegleitung ist eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung der Stufe Ü2 nach § 9 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG) erforderlich.
- Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Frauen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung in Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind, bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Bitte richten Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung mit einem lückenlosen tabellarischen Lebenslauf unter Angabe und Beifügung der von Ihnen erworbenen Qualifikationen und der Einwilligung zur Einsicht in Ihre Personalakte schriftlich oder per E-Mail (EKAREferat1@bundeswehr.org) an

Evangelisches Kirchenamt für die Bundeswehr (EKA)
Referat I
Jebensstraße 3
10623 Berlin

unter zumindest nachrichtlicher Beteiligung der personalarbeitenden Dienststelle Ihrer Landeskirche bis spätestens 14. Januar 2023.

Für Rückfragen stehen der Leiter des Referats I (Personal, Organisation, Einsatz, Aus- und Fortbildung) im EKA, Direktor beim EKA Burkhardt (Tel. 030 310181170), und die Leiterin des EMiD West, Leitende Militärdekanin Reitz (02203 9084305), gerne zur Verfügung.

Für die Evangelische Synode deutscher Sprache in Großbritannien sucht die Evangelische Kirche in Deutschland zum 1. September 2023 für die Dauer von zunächst sechs Jahren eine*n Pfarrer*in/ein Pfarrpaar (m/w/d), sofern beide Bewerber*innen über einen „settled status“ oder „pre-settled status“ in Großbritannien verfügen (diese Voraussetzung gilt nur für ein stellenteilendes Pfarrpaar).

Sie finden Informationen über die Gemeinde unter www.deutscherkirche.org.uk.

Die meisten Gemeinden des Pfarramtsbereichs bestehen seit Mitte des 19. Jahrhunderts. Die Pfarrwohnung befindet sich in Manchester-Stretford.

Im Sinne der Evangelischen Synode deutscher Sprache in Großbritannien erwarten wir:

- lebensnahe Gottesdienste und seelsorgerliche Amtshandlungen in deutscher und englischer Sprache,
- Eingehen auf die verschiedenen Gemeinden und ihre Unterschiede, Weiterentwicklung des Gemeinsamen,
- Erfahrung im Umgang mit ökumenischen Partnern,
- Organisations- und Kommunikationsfähigkeiten, Flexibilität sowie aktive Zusammenarbeit mit den Kirchenvorständen und der Evangelischen Synode deutscher Sprache in Großbritannien,
- Freude an physisch präsenter wie digitaler Gemeindearbeit,
- Führerschein und keine Scheu vor langen Autofahrten, ein Dienstwagen wird gestellt,
- englische Sprachkenntnisse auf B2-Level, die i.d.R. in einem Test nachgewiesen werden müssen (Visum).

Gesucht wird ein*e Pfarrer*in/ein Pfarrpaar mit 1. und 2. theologischem Examen und mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD sowie mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter www.ekd.de/auslandspfarrstellen.

Für weitere Informationen steht Ihnen OKR Frank-Dieter Fischbach (Tel. 0511 2796-8347, frank-dieter.fischbach@ekd.de), und Herr Maher Habesch (Tel. 0511 2796-8413, maher.habesch@ekd.de), zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **6. Januar 2023** an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD/HA III
Postfach 21 02 20, 30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Tel. (02 11) 45 62 0, E-Mail: KABL.Redaktion@EKiR.de.

Verlag: wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld, Tel. (05 21) 9 11 01-12, Fax (05 21) 9 11 01-19, E-Mail: service@wbv.de

Der Jahresabonnementspreis beträgt 25,- € (inkl. MwSt. und Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 4,95 € (inkl. MwSt. und Versandkosten). Die Publikation **Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland** erscheint in der Regel monatlich. Das Abonnement verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern die Kündigung nicht spätestens sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres erfolgt.

Layout: Di Raimondo Type & Design, www.diraimondo.de

Gedruckt auf umweltfreundlichem holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm; hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.

PVSt, Deutsche Post AG, - Entgelt bezahlt

Für die Gemeinden Wynberg und St. Martini in Kapstadt in Südafrika sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2023 für die Dauer von zunächst sechs Jahren eine*n Pfarrer*in/ein Pfarrpaar (m/w/d).

Sie finden Informationen über die Gemeinden unter <https://www.lutherancape.org.za> und <https://www.st-martini.co.za>

Die beiden Gemeinden St. Martini in der Innenstadt und St. Johannis/Wynberg am Stadtrand von Kapstadt gehören zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Südafrika (Kapkirche) und möchten ihre Arbeit mit jungen Familien intensivieren.

Im Sinne der Kirchengemeinden erwarten wir:

- Freude an der Arbeit mit Kindern und jüngeren Familien,
- Gemeindeaufbau in Abstimmung mit weiteren Beteiligten und den zuständigen Entscheidungsgremien,
- Teamfähigkeit und Eigenverantwortung,
- Mitarbeit in einer Kirche in Transformation,
- Sensibilität für eine spannungsreiche gesellschaftliche Situation,
- gute englische Sprachkenntnisse.

Gesucht wird ein*e Pfarrer*in/ein Pfarrpaar mit 1. und 2. theologischem Examen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Lebenszeit zu einer Gliedkirche der EKD sowie mehrjähriger Erfahrung in der Gemeindefarbeit. Die Besoldung richtet sich nach den Besoldungsbestimmungen der Kapkirche und den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter www.ekd.de/auslandspfarrstellen.

Für weitere Informationen stehen Ihnen Oberkirchenrat Marc Reusch (Tel. 0511 2796-8409, marc.reusch@ekd.de), sowie Frau Dr. Christiane Stoklossa (Tel. 0511 2796-238, christiane.stoklossa@ekd.de), zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte digital bis zum **15. Januar 2023** an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD/HA III
Postfach 21 02 20, 30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de